



BETRIEB & UMWELT

**DIE VERPACKUNGSVERORDNUNG 2014
INFORMATIONEN FÜR DIE PRAXIS**

7. Auflage

Mag. Dr. Erich Rosenbach

Jänner 2023

Dieses Infoblatt ist ein **Produkt der Zusammenarbeit aller Wirtschaftskammern**. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die
Wirtschaftskammer Ihres Bundeslandes:

Burgenland Tel. Nr.: 05 90 907-3111, Kärnten Tel. Nr.: 05 90 904-741, Niederösterreich Tel. Nr.: (02742) 851-16301,
Oberösterreich Tel. Nr.: 05 90 909, Salzburg Tel. Nr.: (0662) 88 88-399, Steiermark Tel. Nr.: (0316) 601-601,
Tirol Tel. Nr.: 05 90 905-1270, Vorarlberg Tel. Nr.: (05522) 305-355, Wien Tel. Nr.: (01) 514 50-1010

Hinweis: Diese Information finden Sie auch im Internet unter <http://www.wko.at/abfall>. Alle Angaben erfolgen trotz
sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Wirtschaftskammern Österreichs ist ausgeschlossen. Bei allen
personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter

Inhalt

1.	Einleitung	1
1.1	Allgemeines	1
1.2	Was ist eine Verpackung?	1
1.3	Abgrenzung Verpackung - Nichtverpackung	1
1.4	Verpflichtete - Übersicht	9
2.	Haushaltsverpackungen	11
2.1	Definition	11
2.2	Pflichten für Haushaltsverpackungen	12
2.2.1	Selbst an einem Sammel- und Verwertungssystem teilnehmen	12
2.2.2	Entpflichtung durch Vorlieferanten	12
2.2.3	Lohnabfüllung	12
2.2.4	Meldeverpflichtung für Haushaltsverpackungen	13
2.2.5	Ausnahmen von der Systemteilnahmepflicht	13
3.	Gewerbliche Verpackungen	15
3.1	Definition	15
3.2	Pflichten für gewerbliche Verpackungen	15
3.2.1	Selbst an einem Sammel- und Verwertungssystem teilnehmen	15
3.2.2	Meldeverpflichtung für gewerbliche Verpackungen	16
3.2.3	Ausnahmen von der Systemteilnahmepflicht	16
3.2.4	Selbst sammeln und verwerten (Selbsterfüller-Variante)	17
3.2.5	Entpflichtung durch Vorlieferanten	17
3.2.6	Entpflichtung durch Kunden	18
4.	Pflichten gewerblicher Letztverbraucher	19
4.1	Bezogene Verpackungen entpflichtet	19
4.2	Selbsterfüller-Variante	20
4.3	Sonderfall Eigenimporteur	20
5.	Sonderbestimmungen	21
5.1	Transportverpackungen	21
5.2	Wiederverwendbare Verpackungen / Mehrwegverpackungen	21
5.3	Einwegkunststoffprodukte	22
5.3.1	Einwegpfand	24
5.3.2	Kennzeichnung	24
6.	Kleinstabgeber	26
7.	Großanfallstellen	27
8.	Kontrollen und Verwaltungsstrafen	28
9.	Glossar	29
10.	Wichtige Adressen	37
10.1	Behörden	37
10.2	Wirtschaftskammern	37
10.3	Sammel- und Verwertungssysteme	38
10.4	Verpackungskoordinierungsstelle	38
11.	Anhang	39
11.1	Verpackungsverordnung 2014 (Text ab 2023)	39
11.2	Verpackungsabgrenzungsverordnung	75

1. EINLEITUNG

1.1 ALLGEMEINES

Mit 1. Jänner 2015 trat die Verpackungsverordnung 2014, BGBl. II Nr. 184/2014 (VerpackVO 2014), in Kraft und ersetzte die bisherige Verpackungsverordnung 1996. Ziel der VerpackVO 2014 ist insbesondere das Schaffen eines rechtlichen Rahmens, um einen funktionierenden und fairen Wettbewerb zwischen den Sammel- und Verwertungssystemen im Haushaltsbereich zu ermöglichen. Erforderliche Anpassungen an Bestimmungen des EU-Rechts (Verpackungsrichtlinie und Einwegkunststoffprodukte-Richtlinie) sowie Umsetzungen aus dem Regierungsprogramm fanden Eingang in die jüngste Novelle zur Verpackungsverordnung 2014 (BGBl. II Nr. 597/2021). Allgemeine Bestimmungen mit Bezug zu Verpackungen wurden mit der AWG-Novelle Kreislaufwirtschaftspaket (BGBl. I Nr. 200/2021) implementiert.

Die VerpackVO 2014 ist - so wie ihre Vorgängerregelung - dem Gedanken des "nachhaltigen Wirtschaftens" und dem "Verursacherprinzip" verbunden. Verpackungsabfälle sollen möglichst vermieden werden, nicht vermeidbare Verpackungen sind zu sammeln und im Sinne der Kreislaufwirtschaft einer Wiederverwendung oder dem Recycling zuzuführen. Die Hauptverantwortung dafür sollen diejenigen tragen, die Verpackungsmaterial und auch Einwegkunststoffprodukte in Verkehr setzen oder verwenden. Ein weiterer wesentlicher Gedanke ist die Beschränkung von gefährlichen Stoffen in Verpackungen, um einen Beitrag zur Gesundheit des Menschen, der Tiere und der Umwelt zu leisten.

1.2 WAS IST EINE VERPACKUNG?

Als Verpackungen gelten aus verschiedenen Packstoffen hergestellte Packmittel, Packhilfsmittel oder Paletten zur Aufnahme, zum Schutz, zur Handhabung, zur Lieferung und zur Darbietung von Waren.

Packmittel sind dabei Erzeugnisse, die dazu bestimmt sind, Waren oder Güter für Verkehrs-, Lager-, Transport-, Versand- oder Verkaufszwecke zu umschließen oder zusammenzuhalten (z.B. Kunststofffolien, Packpapier).

Packhilfsmittel schließlich sind Erzeugnisse, die zum Zweck der Verpackung zusammen mit Packmitteln insbesondere zum Verpacken, Verschließen, Versandfertigmachen und zur Kennzeichnung einer Ware oder eines Gutes dienen (z.B. Klebebänder, Heftklammern, Schnüre, Umreifungsbänder und Etiketten).

1.3 ABGRENZUNG VERPACKUNG - NICHTVERPACKUNG

Im Einzelfall kann es Probleme bereiten festzustellen, ob ein Gegenstand Verpackung im Sinne der VerpackVO 2014 oder aber Produkt(bestandteil) ist.

Gegenstände gelten auch unbeschadet anderer Funktionen, die sie möglicherweise ebenfalls erfüllen, als Verpackungen, wenn sie Packmittel oder Packhilfsmittel sind. Ausgenommen sind jedoch wiederum die Fälle, in denen der fragliche Gegenstand integraler Teil eines Produktes ist, der zur Umschließung, Unterstützung oder Konservierung dieses Produktes während seiner gesamten Lebensdauer benötigt wird, und alle Komponenten sind für die gemeinsame Verwendung, den gemeinsamen Verbrauch oder die gemeinsame Behandlung bestimmt.

Gegenstände, die dafür konzipiert und bestimmt sind, in der Verkaufsstelle befüllt zu werden, und Einwegartikel, die in befülltem Zustand abgegeben werden oder dafür konzipiert und bestimmt sind, in der Verkaufsstelle befüllt zu werden, gelten als Verpackungen, sofern sie eine Verpackungsfunktion erfüllen.

Verpackungskomponenten und Zusatzelemente, die in eine Verpackung integriert sind, gelten als Teil der Verpackung, in die sie integriert sind. Zusatzelemente, die unmittelbar an einem Produkt hängen oder befestigt sind und eine Verpackungsfunktion erfüllen, gelten als Verpackungen, es sei denn, sie sind integraler Teil des Produkts und alle Komponenten sind für den gemeinsamen Verbrauch oder die gemeinsame Entsorgung bestimmt.

Zur Klarstellung dieser Kriterien enthält die VerpackVO 2014 in [Anhang 2](#) sowie die Internetseite des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie https://www.bmk.gv.at/themen/klima_umwelt/abfall/Kreislaufwirtschaft/verpackungen/einstufung/verpackungen.html einige Beispiele für die Anwendung dieser Kriterien:

Gegenstände, die als Verpackungen gelten

- Schachteln für Süßigkeiten
- Klarsichtfolie um CD-Hüllen
- Versandhüllen für Kataloge und Magazine mit Inhalt
- Backförmchen für kleineres Backwerk, die mit dem Backwerk verkauft werden
- Rollen, Röhren und Zylinder, um die flexibles Material aufgespult ist (z.B. Kunststofffolie, Aluminium, Papier), ausgenommen Rollen, Röhren und Zylinder, die Teile einer Produktionsanlage sind und nicht zur Aufmachung eines Produkts als Verkaufseinheit verwendet werden
- Blumentöpfe, die nur für den Verkauf und den Transport von Pflanzen bestimmt sind und in denen die Pflanze nicht während ihrer Lebenszeit verbleiben soll
- Glasflaschen für Injektionslösungen
- CD-Spindeln (die mit CDs verkauft werden und nicht zur Lagerung verwendet werden sollen)
- Kleiderbügel (die mit einem Kleidungsstück verkauft werden)
- Streichholzschachteln
- Sterilbarrieresysteme (Beutel, Trays und Materialien, die zur Erhaltung der Sterilität des Produkts erforderlich sind)
- Getränke-systemkapseln (z.B. Kaffee, Kakao, Milch), die nach Gebrauch leer sind
- Wiederbefüllbare Stahlflaschen für verschiedene Arten von Gasen, ausgenommen Feuerlöscher
- Tragetaschen aus Papier oder Kunststoff
- Einwegteller und -tassen
- Frischhaltefolie
- Frühstückbeutel
- Aluminiumfolie
- Kunststofffolie für gereinigte Kleidung in Wäschereien
- Etiketten, die unmittelbar am Produkt hängen oder befestigt sind

Gegenstände, die als Teil der Verpackung gelten

- Wimperntuschebürste als Bestandteil des Packungsverschlusses
- Aufkleber, die an einem anderen Verpackungsobjekt befestigt sind
- Heftklammern
- Kunststoffumhüllung
- Dosierhilfe als Bestandteil des Verpackungsverschlusses von Waschmitteln

- Mechanisches Mahlwerk (integriert in einem nicht wiederbefüllbaren Behältnis, z.B. mit Pfeffer gefüllte Pfeffermühle)

Gegenstände, die nicht als Verpackungen gelten¹

- Blumentöpfe, in denen die Pflanze während ihrer Lebenszeit verbleibt
- Werkzeugkästen
- Teebeutel
- Wachsschichten um Käse
- Wursthäute
- Kleiderbügel (die getrennt verkauft werden)
- Getränke-systemkapseln, Kaffee-Folienbeutel und Kaffeepads aus Filterpapier, die zusammen mit dem verwendeten Kaffeeprodukt entsorgt werden
- Tonerkartuschen
- CD-, DVD- und Videohüllen (die zusammen mit einer CD, DVD oder einem Video verkauft werden)
- CD-Spindeln (die leer verkauft werden und zur Lagerung verwendet werden sollen)
- Beutel aus wasserlöslicher Folie für Geschirrspülmittel
- Grablichter (Behälter für Kerzen)
- Mechanisches Mahlwerk (integriert in einem wiederbefüllbaren Behältnis, zB wiederbefüllbare Pfeffermühle)
- Rührgerät
- Einwegbestecke
- Einpack- und Geschenkpapier (das getrennt verkauft wird)
- Papierbackformen für größeres Backwerk (die leer verkauft werden)
- Backförmchen für kleineres Backwerk, die ohne Backwerk verkauft werden
- RFID-Tags für die Funkfrequenzkennzeichnung

Neben diesen direkt durch den Verordnungstext getroffenen Klarstellungen hat das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie aufgrund von Anfragen in folgenden Einzelfällen bereits eine Einstufung als Verpackung oder Nichtverpackung getroffen²:

Rollenkerne, Wickelhülsen

Gemäß Anhang 2 zur VerpackVO 2014 gelten Rollen, Röhren und Zylinder, um die flexibles Material aufgespult ist (zum Beispiel Kunststoffolie, Aluminium, Papier) als Verpackung, ausgenommen Rollen, Röhren und Zylinder, die Teile einer Produktionsanlage sind und nicht zur Aufmachung eines Produkts als Verkaufseinheit verwendet werden.

Unter die Ausnahmebestimmung als Nichtverpackung fallen Rollen, Röhren und Zylinder (Rollenkerne, Wickelhülsen und so weiter) um die flexibles Material aufgespult/aufgewickelt ist, welches in weiterer Folge im Rahmen eines maschinellen Produktionsprozesses weiterverarbeitet oder bearbeitet wird.

Rollenkerne/Wickelhülsen für flexible Materialien (zum Beispiel Palettenfolien, Stretchfolien, Silofolien), die nur mehr unmittelbar zum Einpacken/Umwickeln von Waren oder Produkten verwendet werden und

¹ Weitere „Nichtverpackungen“ finden Sie auch unter https://www.bmk.gv.at/themen/klima_umwelt/abfall/Kreislaufwirtschaft/verpackungen/einstufung/nicht.html

² Zu finden unter https://www.bmk.gv.at/themen/klima_umwelt/abfall/Kreislaufwirtschaft/verpackungen/einstufung/beispiele.html

nicht mehr weiterverarbeitet oder bearbeitet werden, gelten jedenfalls als Verpackung. Diese Festlegung gilt mit Inkrafttreten von Anhang 2 zur Verpack 2014 am 23. Juli 2014.

Werkzeugkästen

Werkzeugkästen gelten dann als Nichtverpackung, wenn sie entweder leer verkauft werden oder integraler Produktbestandteil sind. Integraler Produktbestandteil sind sie dann, wenn sie dazu dienen, ein vierteiliges Werkzeugsortiment zusammenzufassen, welches nur bei Vollständigkeit funktionsgemäß und vollwertig verwendbar ist.

Als Werkzeugkästen im Sinne von Nichtverpackungen gelten:

- Robuste, stabile Kästen, Koffer oder kofferähnliche Behältnisse, die mit einem vierteiligen Werkzeugsortiment (unterschiedliche Werkzeuge wie Hämmer, Zangen, Schraubenzieher, Gabelschlüssel, Sägen usw.) bestückt sind
- Robuste, stabile Kassetten, Koffer oder kofferähnliche Behältnisse für vierteiliges Werkzeugset (z.B. Steckschlüsselsatz, Bitsatz inkl. Griff), das zumindest ein Grundgerät mit dazugehörigen Aufsätzen, Zubehör udgl. umfasst.

Folgende Beispiele gelten nicht als Werkzeugkästen und sind somit Verpackungen:

- Koffer oder kofferähnliche Behältnisse für Elektrowerkzeuge wie Bohrmaschinen, Bohrhämmer, Stichsäge, Winkelschleifer usw.
- Koffer, Boxen, Kassetten, Schachteln udgl. die lediglich Werkzeugzubehör wie Bohrer, Bits, Fräser, Schleifzubehör, Stichsägeblätter etc. ohne dazugehöriges Grundgerät enthalten
- Koffer, Boxen, Kassetten, Schachteln udgl. für Gabelschlüssel-, Schraubenzieher-, Inbusschlüssel-, Stecheisensätze etc.
- Behältnisse wie Boxen, Schachteln, die Kleinteilsortiments an Schrauben, Dichtungen, Dübel etc. enthalten

Umhüllungen von Sprengstoffen

Umhüllungen von Sprengstoffen, die bestimmungsgemäß **mitgesprengt** werden (z.B. paraffiniertes Papier oder Kunststoffschläuche, Sprengpatronenhüllen), unterliegen als Produktbestandteil **nicht** der VerpackVO 2014. Verpackungen von Sprengstoffen, die in **direktem Kontakt mit dem Sprengstoff stehen**, unterliegen **den Ausnahmeregelungen des § 7 VerpackVO 2014**, da von Verunreinigungen mit oder Anhaftungen von explosiven Stoffen auszugehen ist, die ein Verwertungshindernis darstellen. Dies gilt auch für Verpackungen, die zwar zum Zeitpunkt des Abpackens nicht in direktem Kontakt mit dem Sprengstoff stehen, aber bei denen es durch die Handhabung bzw. die Lagerung der Sprengmittel zu Verunreinigungen der Verpackungen mit Sprengstoffresten kommt.

Kunststoffeimer

Kunststoffeimer, die dazu bestimmt sind, Waren oder Güter für Verkehrs-, Lager-, Transport-, Versand- oder Verkaufszwecke zu umschließen oder zusammenzuhalten (z.B. Obstkübel), **unterliegen** der VerpackVO 2014. Eine allfällige Weiterverwendung ist zwar zulässig, für die Einstufung als Verpackung aber nicht von Relevanz. Da sie in der Regel vom Letztverbraucher bis zum Verbrauch verwendet werden, sind sie als Verkaufsverpackungen einzustufen.

Fleischfolien (mit Blut und/oder Fett verunreinigte Kunststofffolien)

Für Kunststofffolien gelten unter folgenden, gleichzeitig zutreffenden Voraussetzungen die Ausnahmebestimmungen gemäß § 7 VerpackVO 2014:

1. Die Kunststofffolien sind mit Blut und/oder Fett verunreinigt.
2. Die mit Blut und/oder Fett verunreinigten Kunststofffolien fallen in Schlacht-, Zerlegungs- oder Wildbearbeitungsbetrieben an, die dem Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz unterliegen. Dies gilt auch, wenn von diesen Betrieben Filialen beliefert und die Folien aus den Filialen retourniert werden.
3. Die Kunststofffolien werden zur Verpackung/Umhüllung von frischem Fleisch verwendet.

Als Verpackungen gelten jedenfalls weiters:

- Abdeckstreifen für Klebeflächen bei Pflaster, Slipereinlagen, Einwegwindeln usw.
- Alufolien, Frischhaltefolien, die gemeinsam mit Waren abgegeben werden
- Anhängeetiketten (Packhilfsmittel), wie insbesondere zur Preisauszeichnung/Produktauszeichnung z.B. Bananenanhänger, Blitzbinder, Verkaufsanhänger
- Backformen, die befüllt verkauft werden
- Besteckkartons, Besteckboxen und -koffer
- Big Bags
- Brennstoffverpackungen (z.B. Papiersäcke)
- CD-Spindeln, die mit CDs verkauft werden und nicht zur Lagerung konzipiert sind
- Cellophanhüllen für Billets
- Christbaumschmuckverpackungen
- Displays, die gleichzeitig als Transportverpackung dienen
- Dosierhilfen als Bestandteil des Verpackungsverschlusses z.B. bei Waschmitteln
- Druckgaskapseln für N₂O bzw. CO₂ zum Aufschäumen von Schlagobers bzw. zur Herstellung von Sodawasser
- Druckgaspackungen
- Eierhöcker, Eierplateaus
- Eimer, Kübel für Marmelade, Farben, Klebstoffe usw.
- Einschlagpapier, Einwickelpapier, z.B. für Blumen, Geschirr etc.
- Einwegrasierer-Schutzkappen
- Etiketten
- Etiketten-Trägermaterial (Trägerpapier für Selbstklebeetiketten)
- Etais (z.B. für Brillen, Uhren, Schmuck, Kugelschreiber, Make-Up udgl.), wenn sie mit Produkt befüllt abgegeben werden
- Filmdose => Kunststoffdose mit Kappe als Verpackung für Filmpatrone
- Folien und Papiere, die zum Schutz der Innenausstattung von Neuwagen verwendet werden
- Fototaschen (Fotoaußentaschen, Fotoinnentaschen, Kartons für Vergrößerungen, Diahüllen aus Kunststoff ohne eindeutige Archivfunktion)
- Geldscheinsäckchen, die am Bankschalter befüllt werden
- Geschenkpapier, Geschenkkartons, die gemeinsam mit Waren abgegeben werden
- Getränke kapselssysteme (z.B. Kaffee, Kakao, Milch), die nach Gebrauch leer sind
- Gewürzmühlen - Einweg
- Heftklammern für Verpackungsfunktion
- Holzkisten, z.B. Geschenkkisten für Wein, Torten, Zigarren

- Holzwolle
- Infusionsflaschen (außer sie sind mit anderen Vorrichtungen - Schläuche, Tropfflaschen etc. untrennbar verbunden)
- Isoliertaschen/Thermotaschen für den Heimtransport von Tiefkühlwaren
- Isolierboxen/Kühlhalteboxen für Speiseeis, die gemeinsam mit dem Eis abgegeben werden
- Kabelrollen
- Kekes-, Waffeldosen, befüllt
- Klarsichtfolie um CD-, DVD-, Videokassetten-, Musikkassetten- und Schallplattenhüllen
- Kleiderbügel, die mit einem Kleidungsstück verkauft werden bzw. nach der Reinigung mit einem Kleidungsstück mit abgegeben werden
- Konfektkapseln, die gemeinsam mit Waren abgegeben werden
- Krawatten-, Sockenaufhänger für Selbstbedienungsdisplays
- Kugelschreiberetuis
- Kunststoffstäbchen zur Versteifung von Schuhen bei Lagerung und Transport (Packhilfsmittel)
- Kuverts, Versandtaschen, Versandhüllen, Versandrohre, Luftpolstertaschen, Einschweißfolien für den Waren- und Güterversand: Kuverts und Versandtaschen sind unabhängig vom Material dann als Verpackung einzustufen, wenn diese bei der direkten Abgabe oder zum Versand von Waren oder Gütern eingesetzt werden. Dies betrifft insbesondere Bücher, Zeitungen, Zeitschriften, Journale, Kataloge und Prospekte, die erwerbsmäßig an Kunden versandt werden. Dies gilt unabhängig davon, ob den Sendungen auch Rechnungen, Bestellscheine, Antwortkarten, Gewinnspiele etc. beigelegt sind
- Make-up-Kassette
- Meisenknödelnetze inkl. Verschluss als Aufhänger
- Mineralölgebinde
- Münzwickelpapier und Kassenschleifen für Banknoten
- Nachfüllverpackungen: Auch die Erstausrüstung ist als Verpackung einzustufen (z.B. Waschmittelboxen aus Kunststoff oder Metall, die zusammen mit Waschmitteln abgegeben werden)
- Nummerntafelsäckchen
- Obstkübel
- (Pack)papier für Verpackungszwecke
- Pannendreiecksbehälter
- Papierkuverts für Teebeutel
- Pflanzenmultipacks (= zusammenhängende Topfreihe), Kunststoff-Transportbeutel für (Baumschul)pflanzen und (Blumen)Töpfe für Freilandpflanzen bzw. für Pflanzen, die üblicherweise nach dem Kauf umgesetzt bzw. ausgesetzt werden. Als Abgrenzungskriterium für Blumentöpfe, in denen die Pflanze üblicherweise nicht für die gesamte Lebensdauer verbleibt, kann die Topfgröße herangezogen werden, wobei Pflanzentöpfe und -container mit einer Größe von kleiner gleich 10 cm (Durchmesser oder Kantenlänge) als Verpackungen gelten.
- Putzereischläuche, Putzereikleiderbügel (inkl. Kartonauflagen)
- Rollen, Röhren und Zylinder, um die flexibles Material (z.B. Kunststofffolie, Aluminium, Papier) aufgespult/aufgewickelt ist - z.B.: Klopapierrollen, Wickelkern für Küchenrolle/ Alufolien/ Klarsichtfolien
- Sahne-, Soda-, Schlagoberskapseln
- Schachteln für Süßigkeiten
- Schinkennetze, Bratennetze
- Schneekettenbehälter
- Schreibgeräteetuis, die üblicherweise mitabgegeben werden
- SIM-Card-Trägerkarte
- Softwarekartons (z.B. Kartonverpackungen von Computerspielen)
- Spielkartenhüllen

- Spraydosen
- Spulen für Garne, Zwirn, Schnüre, Seile udgl.
- Sterilbarrieresysteme (Beutel, Trays und Materialien, die zur Erhaltung der Sterilität des Produkts erforderlich sind)
- Stoffbeutel, die gemeinsam mit Armaturen, Schuhe, etc. abgegeben werden
- Streichholzschachtel, Streichholzbriefchen
- Tinten- und Tuschepatronen, Tintenglas
- Tortenkartons, Tortenschachteln (auch aus Holz)
- Tortenspitzenpapier, Tortenunterlagen, die gemeinsam mit Waren abgegeben werden
- Tragetaschen aus Kunststoff oder Papier
- Treibgasdosen für PU-Schäume
- Trommeln (aus Holz, Kunststoff, Karton, Metall) für Kabel, Seile, Schläuche udgl.
- Überraschungseier - Alufolie und Kunststoffkapsel
- Umhüllungen von Lippenstift, Wimperntusche, Klebestift (z.B. Uhu-Stick)
- Umreifungsbänder
- Uhrenetuis, die mitabgegeben werden
- Wanderkartenhüllen
- Warmhaltebeutel für Grillgut, die gemeinsam mit der Ware abgegeben werden (z.B. Hähnchenbeutel)
- Werbeprospektesäckchen
- Wickel- und Silberpapier für Kaugummi
- Wimperntuschebürste als Bestandteil des Packungsverschlusses
- Zwischenblätter bei furnierten oder beschichteten Holzplatten
- Zwischenfolien für Schnittwurst bzw. Schnittkäse

Folgende Gegenstände sind jedenfalls nicht als Verpackungen einzustufen:

- Abdeckplanen
- Agrarfolien (Silagefolien, Gartenbaufolien)
- Aufbewahrungssäckchen, Archivierungstaschen (Kunststoff, Papier) für Röntgenbilder
- Bedienungsanleitungen, Beipackzettel, Beilageblätter
- Beutel aus wasserlöslicher Folie für Geschirrspülmittel
- Blumenkrepp um Blumentöpfe
- Blumentöpfe, in denen die Pflanze während ihrer Lebenszeit verbleibt. Als Abgrenzungskriterium für Blumentöpfe, in denen die Pflanze üblicherweise für die gesamte Lebensdauer verbleibt, kann die Topfgröße herangezogen werden, wobei Pflanzentöpfe und -container mit einer Größe von mehr als 10 cm (Durchmesser oder Kantenlänge) nicht als Verpackungen gelten.
- CD-Spindeln, die leer verkauft werden und zur Lagerung dienen
- CD-Hüllen
- Container für den Straßen-, Schienen-, Schiffs- und Flugverkehr
- Deckfarbenschälchen
- Dessoushänger: Kleiderbügel, die im Geschäft zum Aufhängen von Dessous verwendet werden
- Disketten(aufbewahrungs)boxen
- Dokumentenmappen und -hüllen
- Druckercartridges, Druckerpatronen
- DVD-Hüllen
- Einkaufskörbe und -taschen, Stofftaschen, Einhängetaschen für Einkaufswagen
- Einwegfeuerzeuge
- Etais (wie z.B. für Brillen, Uhren, Münzen, die üblicherweise nicht mitabgegeben werden und gesondert verkauft werden)

- Farbbandkassette für Schreibmaschinen
- Feuerlöscher
- Filmpatrone, -kassette, -spule
- Frischhaltedosen, die leer verkauft werden
- Geschenkpapier, das getrennt verkauft wird
- Getränkessystemkapseln (z.B. Kaffee/Tee- Kapseln), Kaffeefolienbeutel und Kaffeepads aus Filterpapier, die zusammen mit dem verwendeten Kaffee/Teeprodukt entsorgt werden
- Gewürzmöhlen wiederbefüllbar, z.B. Pfeffermöhlen
- Grabkerzenhüllen, Öllichtbechern, Kerzenbecher,
- Griller - Einweg aus Aluminium, mit Holzkohle befüllt
- Hygienebeutel
- Infusionsbeutel, die mit Vorrichtungen wie Schläuchen, Tropfflaschen usw. untrennbar verbunden sind
- Isolierfolien
- Käserinden aus Wachs
- Kleiderbügel/Kleiderhaken, die getrennt verkauft werden oder die im Geschäft zum Aufhängen von Kleidungsstücken verwendet und nicht mit abgegeben werden
- Kugelschreiberminen
- Kuverts, Versandtaschen für den Schriftverkehr: Erfolgt der Einsatz lediglich zum Versand von Schriftstücken (Briefe, Administrationspapiere, Rechnungen, Bestellscheine, Antwortkarten, Gewinnspiele etc.), so sind die Kuverts/Versandtaschen nicht als Verpackungen im Sinne der Verpackungsverordnung einzustufen
- Medikamentendispenser, Medikamentenbecher
- Musikkassettenhüllen
- Müllsäcke
- Offertmappen
- Organstrafverfügungshüllen
- Packpapier, das getrennt verkauft wird
- Reisekoffer, -taschen
- RFID-Tags für die Funkfrequenzerkennung
- Schallplattenhüllen
- Silicagel
- Spielekartons für mehrteilige Spiele
- Spritzen
- Stempelkissen
- Teebeutel (inkl. Teebeutelflies, Metallklammern, Bindfaden, Header)
- Teelichthüllen
- Tonerkartuschen
- Verbandskasten
- Verlängerungskabeltrommeln
- Videokassetten-Hüllen
- Vision-Kassetten für Blut- bzw. Urinproben
- Wachskreidenhalter
- Wäschesäcke, die von Hotelgästen für die Abgabe ihrer Wäsche zur Reinigung im Hotel verwendet werden
- Werkzeugkästen die mit vielteiligem Werkzeugsortiment bzw. leer verkauft werden
- Wursthaut/hülle, Wurstclips

Diese Liste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Bestehen daher Zweifel, ob ein bestimmter Gegenstand Verpackung ist oder nicht, so kann der betroffene Unternehmer (Inverkehrsetzer) nach § 6 Abs. 5 des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 (AWG 2002) einen Feststellungsbescheid des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie beantragen.

Die regelmäßig aktualisierte Liste finden Sie auch in der Internet-Homepage des Ministeriums unter https://www.bmk.gv.at/themen/klima_umwelt/abfall/Kreislaufwirtschaft/verpackungen/einstufung.html und "Einstufung von Verpackungen".

1.4 VERPFLICHTETE - ÜBERSICHT

Betroffen von der VerpackVO 2014 sind primär alle Unternehmen, die - unabhängig von der Vertriebsmethode, einschließlich des Fernabsatzes - Verpackungen in Österreich erwerbsmäßig in Verkehr setzen:

- **Hersteller und Importeure von Serviceverpackungen** (vgl. Glossar) mit Sitz oder Niederlassung in Österreich
- **Abpacker** mit Sitz oder Niederlassung in Österreich hinsichtlich der von ihnen erstmals eingesetzten Verpackungen, die keine Serviceverpackungen sind
- **Importeure** (vgl. Glossar) mit Sitz oder Niederlassung in Österreich hinsichtlich der Verpackungen der von ihnen importierten Waren oder Güter
- **Eigenimporteure** mit Sitz oder Niederlassung in Österreich hinsichtlich der Verpackungen von Waren oder Gütern, die für den Betrieb des eigenen Unternehmens aus dem Ausland erworben werden und die im Unternehmen als Abfall anfallen, und
- **Versandhändler, die keinen Sitz und keine Niederlassung in Österreich haben** und die Verpackungen oder Waren oder Güter in Verpackungen in Österreich an einen privaten Letztverbraucher im Rahmen des Fernabsatzes übergeben.

Diese Unternehmen werden gemäß § 13g AWG 2002 als „**Primärverpflichtete**“ im Sinne der VerpackVO 2014 bezeichnet. Sie trifft der Hauptteil der Verpflichtungen aus der VerpackVO.

Weitere Verpflichtete

Neben den Primärverpflichteten sieht die VerpackVO 2014 auch Verpflichtungen für folgende Unternehmen vor:

- **Vertreiber** bestimmter Verpackungen auf allen Vertriebsstufen bis zum Letztvertreiber
- **Letztverbraucher**, die Verpackungen sowie verpackte Waren oder Güter zu ihrem Ge- oder Verbrauch erwerben einschließlich Konsumenten und für
- **Sammel- und Verwertungssysteme.**

Die VerpackVO 2014 enthält auch Verpflichtungen für **Einweggeschirr- und besteck** sowie bestimmte **Einwegkunststoffprodukte und Fanggeräte, die Kunststoff enthalten** (siehe auch [§ 12a Abs. 4 und 5 AWG 2002](#)). Betroffen sind davon folgende Unternehmen:

- **Hersteller und Importeure** dieser Produkte (vgl. Glossar).

Vom Geltungsbereich der Verordnung ausgenommen sind:

- bloße Transporteure (beauftragte Speditions- und Transportunternehmungen)
- bloße Vermittler von Warenhandelsgeschäften (Handelsagenten)
- Verpackungen, die für die Ausfuhr aus Österreich ("Export") bestimmt sind. **Beachte** aber allfällige in anderen EU-Mitgliedstaaten geltende rechtliche Bestimmungen hinsichtlich der Kennzeichnung, Bevollmächtigtenbestellung oder Teilnahmeverpflichtung an nationalen Sammelsystemen.

Aufgrund des [§ 12c AWG 2002](#) sind ab 1. Jänner 2023 **Betreiber elektronischer Marktplätze** (wie eBay oder Amazon; vgl. Glossar) sowie **Fulfilment-Dienstleister**, die für ausländische Hersteller die Dienstleistung der Lagerhaltung, der Verpackung, der Adressierung oder des Versandes anbieten (vgl. Glossar), verpflichtet vertraglich sicherzustellen, dass ihre Kunden - und hier vor allem diejenigen, die Produkte aus dem Ausland nach Österreich direkt an Letztverbraucher vertreiben - ihren Verpflichtungen aus dem AWG 2002 und der Verpackungsverordnung, aber auch der Elektroaltgeräteverordnung sowie der Batterienverordnung nachkommen und die Produkte im Wesentlichen bei Sammel- und Verwertungssystemen lizenziert sind.

Wird das nicht sichergestellt, hat der Betreiber des elektronischen Marktplatzes den jeweiligen Hersteller oder Primärverpflichteten von der Nutzung des elektronischen Marktplatzes auszuschließen bzw. der Fulfilment-Dienstleister diese Dienstleistung zu unterlassen.

2. HAUSHALTSVERPACKUNGEN

2.1 DEFINITION

Als „Haushaltsverpackungen“ gelten Verpackungen, die **folgende Größe** aufweisen:

- eine Fläche bis einschließlich 1,5 m² oder
- im Falle von Hohlräumen ein Nennfüllvolumen bis einschließlich 5 Litern oder
- im Falle von Verpackungen aus expandiertem Polystyrol (EPS - z.B. Styropor®) eine Masse bis einschließlich 0,15 kg pro Verkaufseinheit

und die **üblicherweise in privaten Haushalten oder** in hinsichtlich der anfallenden Verpackungen mit Haushalten **vergleichbaren Anfallstellen** anfallen ([§ 13h AWG 2002](#))³.

Zu den mit Haushalten vergleichbaren Anfallstellen zählen insbesondere Gaststätten, Hotels, Kantinen, Trafiken, Verwaltungsgebäude, Kasernen, Krankenhäuser, Arztpraxen, Bildungseinrichtungen, Kanzleien von Rechtsanwälten, Notare, Beratungsunternehmen und Wirtschaftstreuhänder, karitative Einrichtungen, Kinos, Theatergebäude, Opernhäuser und Museen, oder Ferienanlagen, Parkanlagen, Sportstätten, Freibäder, Solarien, Fitnesscenter und Raststätten, öffentliche Plätze und sonstige Kleinunternehmen.

Serviceverpackungen, Tragetaschen, Knotenbeutel und Verpackungen aus Glas und Getränkeverbundkartons gelten unabhängig von ihrer Größe jedenfalls als Haushaltsverpackungen.

Verpackungen aus **Papier, Karton, Pappe und Wellpappe**, die der Definition einer **Verkaufsverpackung** entsprechen, gelten unabhängig von ihrer Größe als Haushaltsverpackungen, sofern sie **in Haushalten oder in vergleichbaren Anfallstellen** anfallen.

Unter „**Verkaufsverpackungen**“ (auch „Erstverpackungen“ genannt) werden Verpackungen verstanden, die dem Letztverbraucher als Verkaufseinheit angeboten werden. Oft sind diese auch Träger von Gebrauchs- oder gesetzlich vorgeschriebenen Produktinformationen.

Für **Einweggeschirr und Einwegbesteck** gelten die Bestimmungen für Haushaltsverpackungen analog.

Verpackungsabgrenzungsverordnung

Das damalige Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (jetzt: Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie) hat durch Verordnung jenen Anteil an Verpackungen festgelegt, der zwar grundsätzlich der Definition der Haushaltsverpackung entspricht, aber in anderen Anfallstellen, als in den mit Haushalten vergleichbaren Anfallstellen anfällt (BGBl. II Nr. 10/2015 idF BGBl. II Nr. 631/2020). Vice versa wurde auch der Anteil an Verpackungen, die an sich als gewerbliche Verpackungen gelten, jedoch in Haushalten oder vergleichbaren Anfallstellen anfallen, festgelegt. Die Vorgaben der Aufteilung sind für alle Unternehmen verbindlich; ein davon abweichendes Vorgehen nach einer individuellen Vertriebsweganalyse ist nicht zulässig.

³ Erläuternde Bemerkungen zur AWG-Novelle BGBl. I Nr. 193/2013: „üblicherweise“ ist als „regelmäßig wiederkehrend“ zu verstehen. Als Kleinunternehmen wird ein Unternehmen angesehen, das weniger als 10 Personen beschäftigt und dessen Jahresumsatz bzw. Jahresbilanz 2 Mio. EUR nicht überschreitet (https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/I/I_02408/fname_307766.pdf).

Es ist daher zunächst aufgrund der allgemeinen Definitionen - vor allem hinsichtlich des Größenkriteriums - festzustellen, ob Haushaltsverpackungen vorliegen. In einem zweiten Schritt sind diese Verpackungen einer der 47 Produktgruppen der [Anlage der Verpackungsabgrenzungsverordnung](#) zuzuordnen und die entsprechende prozentuelle Aufteilung anzuwenden.

2.2 PFLICHTEN FÜR HAUSHALTSVERPACKUNGEN

2.2.1 Selbst an einem Sammel- und Verwertungssystem teilnehmen

Die Primärverpflichteten - ausgenommen die Eigenimporteure - haben Haushaltsverpackungen bei einem zugelassenen Sammel- und Verwertungssystem zu entpflichten. Ein Primärverpflichteter hat binnen zwei Monaten, nachdem er Haushaltsverpackungen erstmalig in Verkehr gesetzt hat, einen Vertrag über die Teilnahme abzuschließen. Für kleinere Inverkehrsetzer, die im Kalenderjahr nicht mehr als 1.500 kg Haushaltsverpackungen in Verkehr setzen, gibt es die vereinfachte Entpflichtungsmöglichkeit durch Bezahlung eines jährlichen Pauschalbetrages.

2.2.2 Entpflichtung durch Vorlieferanten

Die Verpflichtung kann (freiwillig) von einer vorgelagerten Vertriebsstufe übernommen werden. Der Primärverpflichtete muss in diesem Fall dies vom Lieferanten jährlich schriftlich bestätigt bekommen. Diese "rechtsverbindliche Erklärung" kann direkt auf den Rechnungen oder Lieferscheinen aufgedruckt sein oder aber auch in Form eines eigenständigen Bestätigungsschreibens vorliegen. Es wird empfohlen, die Vorlagen der VKS Verpackungskordinierungsstelle gemeinnützige GmbH zu verwenden. Diese können unter <https://www.vks-gmbh.at/systemteilnehmer-pruefungen/vorlagen-rechtsverbindliche-erklarungen.html> heruntergeladen werden.

Die bloße Angabe der vom Sammel- und Verwertungssystem zugeteilten Lizenznummer ist jedoch nicht ausreichend, da sie nichts darüber aussagt, ob auch tatsächlich alle Verpackungen dieses Lieferanten entpflichtet sind, oder aber nur ein bestimmter Packstoff. Die rechtsverbindliche Erklärung hat die Angabe des Sammel- und Verwertungssystems, den Zeitraum und die Tarifkategorie sowie das Ausmaß der Beteiligung zu enthalten und ist zumindest jährlich oder bei einer wesentlichen Änderung abzugeben. Als geeigneten Nachweis empfehlen wir daher folgende Formulierung:

Die Entpflichtungserklärungen der Vorlieferanten sind zumindest sieben Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Behörde vorzuweisen.

2.2.3 Lohnabfüllung

Bei Haushaltsverpackungen besteht grundsätzlich nicht die Möglichkeit, die Verpflichtungsebene auf eine nachgelagerte Vertriebsstufe zu verschieben.

Eine Ausnahme besteht jedoch im Falle der Lohnabfüllung. Hier gilt der Abfüller als Primärverpflichteter (also der „faktische/technische Abfüller“) und nicht jener Betrieb, in dessen Namen abgefüllt wird (also nicht der Auftraggeber). Will der Auftraggeber des Lohnabfüllers entpflichten, besteht die Möglichkeit, dass der Auftraggeber von ihm selbst lizenzierten Haushaltsverpackungen beistellt und an den Lohnabfüller liefert oder liefern lässt bzw. in dem der Auftraggeber in seinem Auftrag zur Lohnabfüllung den Lohnabfüller mit der Lieferung und nachträglichen Befüllung der Haushaltsverpackungen beauftragt und dem Lohnabfüller gleichzeitig rechtsverbindlich bestätigt, dass er für die Entpflichtung Sorge trägt.

2.2.4 Meldeverpflichtung für Haushaltsverpackungen

Die Meldeverpflichtung besteht bei Haushaltsverpackungen für Systemteilnehmer - bezogen auf eine erwartete jährliche Entgeltsumme für alle Tarifkategorien - für:

- bis zu 1.500 Euro: jährlich
- 1.500 Euro bis 20.000 Euro: quartalsweise und
- über 20.000 Euro: monatlich

Folgende Daten sind jährlich bis 15. März für das vorangegangene Kalenderjahr (erstmalig für 2022) an das Sammel- und Verwertungssystem für Haushaltsverpackungen zu melden:

- Masse der erstmalig in Verkehr gesetzten Verpackungen je Tarifkategorie gemäß Anhang 5 Pkt. 1
- Masse der erstmalig in Verkehr gesetzten Verkaufsverpackungen je Tarifkategorie gemäß Anhang 5 Pkt. 1
- Masse der erstmalig in Verkehr gesetzten wiederverwendbaren Verpackungen (§ 3 Z 9) je Tarifkategorie gemäß Anhang 5 Pkt. 1
- Masse der erstmalig in Verkehr gesetzten wiederverwendbaren Verkaufsverpackungen (§ 3 Z 9) je Tarifkategorie gemäß Anhang 5 Pkt. 1
- Masse der im Kalenderjahr verwendeten wiederverwendbaren Verpackungen je Tarifkategorie mal Umläufe im Kalenderjahr
- Masse der im Kalenderjahr verwendeten wiederverwendbaren Verkaufsverpackungen je Tarifkategorie mal Umläufe im Kalenderjahr
- Masse der als Abfall angefallenen nicht lizenzierten wiederverwendbaren Verpackungen je Packstoff unter Bekanntgabe des Verwerters und der Recyclingquote.

Ausgenommen von dieser Meldeverpflichtung sind die so genannten „Pauschalierer“. Wer im Kalenderjahr insgesamt nicht mehr als 1.500 kg Haushaltsverpackungen in Verkehr setzt, für den können Sammel- und Verwertungssysteme pauschale Lösungen anbieten.

2.2.5 Ausnahmen von der Systemteilnahmepflicht

Die Teilnahmepflicht an einem Sammel und Verwertungssystem entfällt ([§ 13g](#) Abs. 2 und 3 AWG 2002):

- in dem Umfang, in dem
 - eine vorgelagerte Vertriebsstufe, die ihren Sitz in Österreich hat, oder
 - der Auftraggeber eines Lohnabpackers, oder
 - eine Person, die ihren Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union hat und Verpackungen, einschließlich Serviceverpackungen, oder verpackte Waren in Österreich an andere als private Letztverbraucher vertreibt, einen Bevollmächtigten gemäß § 12b Abs. 2 bestellt hat und nachweislich an einem Sammel- und Verwertungssystem teilnimmt; der Primärverpflichtete hat die Nachweise auf Verlangen der Behörde vorzulegen; und
- für wiederverwendbare Verpackungen, die nachweislich bepfandnet sind, für die eine Kautions hinterlegt wurde oder die bei einer Lieferung im direkten Austausch zwischen Lieferanten und Kunden den Besitzer wechseln, ohne dass bei diesem Vorgang ein Pfandbetrag verrechnet wird, und

- für Verpackungen, die mit gefährlichen Abfällen oder mit Anhaftungen in einer Weise verunreinigt sind, dass sie die Wiederverwendung oder Verwertung verhindern oder unverhältnismäßig erschweren, und
- für bepfandete Einweggetränkeverpackungen.
- Außerdem sind gemäß § 13g Abs. 2 AWG 2002 Eigenimporteure mit Sitz oder Niederlassung in Österreich, hinsichtlich der Verpackungen von Waren oder Gütern, die für den Betrieb des eigenen Unternehmens aus dem Ausland erworben werden und die im Unternehmen als Abfall anfallen, ausgenommen, so sie diese entsprechend der Vorgaben der Verordnung behandeln.

3. GEWERBLICHE VERPACKUNGEN

3.1 DEFINITION

Als „gewerbliche Verpackungen“ gelten folgende Verpackungen:

- Verpackungen, die keine Haushaltsverpackungen sind
- Verpackungen aus Papier, Karton, Pappe und Wellpappe, die der Definition einer Transportverpackung entsprechen
- Trayfolien, Paletten sowie Umreifungs- und Klebebänder und
- der Anteil an Verpackungen, der grundsätzlich der Definition der Haushaltsverpackung entspricht, aber im Rahmen der Verpackungsabgrenzungsverordnung als in anderen Anfallstellen, als in den mit Haushalten vergleichbaren Anfallstellen, anfallend festgelegt wurde.

Unter „Transportverpackungen“ versteht die VerpackVO 2014 Verpackungen, die dazu dienen, Waren oder Güter entweder vom Hersteller bis zum Vertreiber oder auf dem Wege über den Vertreiber bis zur Abgabe an den Letztverbraucher vor Schäden zu bewahren, oder die aus Gründen der Sicherheit des Transportes verwendet werden.

3.2 PFLICHTEN FÜR GEWERBLICHE VERPACKUNGEN

3.2.1 Selbst an einem Sammel- und Verwertungssystem teilnehmen

Durch die AWG-Novelle Kreislaufwirtschaftspaket und die Verpackungsverordnungs-Novelle 2021 kommt es unter anderem auch zu gravierenden Änderungen der Regelungen für gewerbliche Verpackungen.

Ab 1. Jänner 2023 besteht auch für gewerbliche Verpackungen die Pflicht für die Primärverpflichteten, durch Abschluss eines Vertrages an einem zugelassenen Sammel- und Verwertungssystem für gewerbliche Verpackungen teilzunehmen.

In diesem Vertrag verpflichtet man sich dem Sammel- und Verwertungssystem gegenüber, regelmäßig die Mengen an in Verkehr gesetzten gewerblichen Verpackungen (gegliedert nach den verschiedenen Packstoffen) zu melden und dafür das entsprechende Lizenzentgelt (errechnet sich aus den Verpackungsmengen multipliziert mit den Lizenztarifen je Packstoff) zu bezahlen. Den Kunden gegenüber ist jährlich eine rechtsverbindliche Erklärung über die Entpflichtung zu übermitteln. Dies kann auch auf Rechnungen oder Lieferscheinen erfolgen. Für kleinere Inverkehrsetzer, die im Kalenderjahr nicht mehr als 1.500 kg gewerbliche Verpackungen in Verkehr setzen, gibt es die vereinfachte Möglichkeit der Entpflichtung durch Bezahlung eines jährlichen Pauschalbetrages.

Das Sammel- und Verwertungssystem übernimmt dafür die Sammlung und Verwertung der Verpackungen und führt auch gegenüber dem Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie den Nachweis.

Ausnahmen davon gibt es dann nur mehr für Eigenimporteure und für Betreiber von Großanfallstellen, die weiterhin die Verpflichtungen der VerpackVO 2014 ohne Systemteilnahme erfüllen können.

Hinweis:

Beachten Sie die Vorgaben der VerpackungsabgrenzungV. Die entsprechenden Prozentanteile von Verpackungen je Produktgruppe gelten als Haushaltsverpackungen (vgl. Kapitel 2).

3.2.2 Meldeverpflichtung für gewerbliche Verpackungen

Die Meldeverpflichtung besteht bei gewerblichen Verpackungen für Systemteilnehmer - bezogen auf eine erwartete jährliche Entgeltsumme für alle Tarifkategorien - für:

- bis zu 1.500 Euro: jährlich
- 1.500 Euro bis 20.000 Euro: quartalsweise und
- über 20.000 Euro: monatlich

Folgende Daten sind jährlich bis 15. März für das vorangegangene Kalenderjahr (erstmalig für 2022) an das Sammel- und Verwertungssystem für gewerbliche Verpackungen zu melden:

- Masse der erstmalig in Verkehr gesetzten Verpackungen je Tarifkategorie gemäß Anhang 5 Pkt. 1
- Masse der erstmalig in Verkehr gesetzten Verkaufsverpackungen je Tarifkategorie gemäß Anhang 5 Pkt. 1
- Masse der erstmalig in Verkehr gesetzten wiederverwendbaren Verpackungen (§ 3 Z 9) je Tarifkategorie gemäß Anhang 5 Pkt. 1
- Masse der erstmalig in Verkehr gesetzten wiederverwendbaren Verkaufsverpackungen (§ 3 Z 9) je Tarifkategorie gemäß Anhang 5 Pkt. 1
- Masse der im Kalenderjahr verwendeten wiederverwendbaren Verpackungen je Tarifkategorie mal Umläufe im Kalenderjahr
- Masse der im Kalenderjahr verwendeten wiederverwendbaren Verkaufsverpackungen je Tarifkategorie mal Umläufe im Kalenderjahr
- Masse der als Abfall angefallenen nicht lizenzierten wiederverwendbaren Verpackungen je Packstoff unter Bekanntgabe des Verwerters und der Recyclingquote.

Ausgenommen von dieser Meldeverpflichtung sind die so genannten „Pauschalierer“. Wer im Kalenderjahr insgesamt nicht mehr als 1.500 kg gewerbliche Verpackungen in Verkehr setzt, für den können Sammel- und Verwertungssysteme pauschale Lösungen anbieten.

3.2.3 Ausnahmen von der Systemteilnahmepflicht

Die Teilnahmepflicht an einem Sammel und Verwertungssystem entfällt (§ 13g Abs. 2 und 3 AWG 2002):

- in dem Umfang, in dem
 - eine vorgelagerte Vertriebsstufe, die ihren Sitz in Österreich hat, oder
 - im Fall von gewerblichen Verpackungen eine nachgelagerte Vertriebsstufe, oder
 - der Auftraggeber eines Lohnabpackers, oder
 - eine Person, die ihren Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union hat und Verpackungen, einschließlich Serviceverpackungen, oder verpackte Waren in Österreich an andere als private Letztverbraucher vertreibt, einen Bevollmächtigten gemäß [§ 12b Abs. 2 AWG 2002](#) bestellt hat und nachweislich an einem Sammel- und Verwertungssystem teilnimmt; der Primärverpflichtete hat die Nachweise auf Verlangen der Behörde vorzulegen; und

- für wiederverwendbare Verpackungen, die nachweislich bepfandet sind, für die eine Kautions hinterlegt wurde oder die bei einer Lieferung im direkten Austausch zwischen Lieferanten und Kunden den Besitzer wechseln, ohne dass bei diesem Vorgang ein Pfandbetrag verrechnet wird, und
- für Verpackungen, die mit gefährlichen Abfällen oder mit Anhaftungen in einer Weise verunreinigt sind, dass sie die Wiederverwendung oder Verwertung verhindern oder unverhältnismäßig erschweren, und
- in dem Umfang, in dem verpackte Waren direkt an Großanfallstellen geliefert werden, und
- für bepfandete Einweggetränkeverpackungen.
- Außerdem sind gemäß § 13g Abs. 2 AWG 2002 Eigenimporteure mit Sitz oder Niederlassung in Österreich, hinsichtlich der Verpackungen von Waren oder Gütern, die für den Betrieb des eigenen Unternehmens aus dem Ausland erworben werden und die im Unternehmen als Abfall anfallen, ausgenommen, so sie diese entsprechend der Vorgaben der Verordnung behandeln.

3.2.4 Selbst sammeln und verwerten (Selbsterfüller-Variante)

Bis Ende des Kalenderjahres 2022 besteht noch die Möglichkeit, die Verpflichtungen der VerpackVO 2014 ohne Beauftragung eines Sammel- und Verwaltungssystems für gewerbliche Verpackungen zu erfüllen. Dabei sind Maßnahmen für die Rücknahme zu treffen, mit geeigneten Maßnahmen ist sicher zu stellen, dass der Letztverbraucher über die Rückgabe und Rückgabemöglichkeit informiert ist und es sind sämtliche im Kalenderjahr in Verkehr gesetzten gewerblichen Verpackungen nachweislich wiederzuverwenden bzw. zurückzunehmen und zu verwerten.

Für die Nutzer der mit 31. Dezember 2022 ausgelaufenen „Selbsterfüller-Variante“ besteht bis 31. März 2023 die Möglichkeit der Komplementärmengenzulassung gemäß [§ 10 Abs 7](#).

3.2.5 Entpflichtung durch Vorlieferanten

Wer vom Vorlieferanten bei einem Sammel- und Verwertungssystem entpflichtete gewerbliche Verpackungen oder in gewerbliche Verpackungen verpackte Waren bezieht, muss sich die erfolgte Entpflichtung vom Lieferanten jährlich schriftlich bestätigen lassen. Diese "rechtsverbindliche Erklärung" kann direkt auf den Rechnungen oder Lieferscheinen aufgedruckt sein oder aber auch in Form eines Bestätigungsschreibens vorliegen. Es wird empfohlen, die Vorlagen der VKS Verpackungskoordinierungsstelle gemeinnützige GmbH zu verwenden. Diese können unter <https://www.vks-gmbh.at/systemteilnehmer-pruefungen/vorlagen-rechtsverbindliche-erklarungen.html> heruntergeladen werden.

Die bloße Angabe der vom Sammel- und Verwertungssystem zugeteilten Lizenznummer ist jedoch nicht ausreichend, da sie nichts darüber aussagt, ob auch tatsächlich alle Verpackungen dieses Lieferanten entpflichtet sind, oder aber nur ein bestimmter Packstoff. Die rechtsverbindliche Erklärung hat die Angaben des Sammel- und Verwertungssystems, des Zeitraums und die Tarifkategorie sowie das Ausmaß der Beteiligung zu enthalten und ist wie bereits erwähnt jährlich oder bei einer wesentlichen Änderung abzugeben.

Der Inverkehrsetzer hat die Entpflichtungserklärung seiner Vorlieferanten an seine eigenen Kunden weiterzugeben. Dabei muss er jedoch nicht die entsprechende Lizenznummer und seine verschiedenen Bezugsquellen namhaft machen, sondern es reicht folgender Satz:

"Die von uns gelieferten gewerblichen Verpackungen (Tarifkategorie angeben, z.B. Papier Gewerbe; ggf. alle Tarifkategorien) werden von unseren Vorlieferanten im Jahr (Jahr angeben) beim Sammel- und Verwertungssystem (Name angeben) vollständig entpflichtet."

Die Entpflichtungserklärungen der Vorlieferanten sind zumindest sieben Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Behörde vorzuweisen.

Hinweis:

Beachten Sie die Vorgaben der VerpackungsabgrenzungsV. Die entsprechenden Prozentanteile von Verpackungen je Produktgruppe gelten als Haushaltsverpackungen (vgl. Kapitel 2). In diesem Falle sollte sich die Entpflichtungserklärung auch auf Haushaltsverpackungen beziehen.

3.2.6 Entpflichtung durch Kunden

Fallweise wollen sich jedoch die Kunden um die Entpflichtung der gewerblichen Verpackungen selbst kümmern. Diesfalls müssen die Kunden dem Inverkehrsetzer (also ihrem Lieferanten) eine entsprechende rechtsverbindliche Erklärung („Entpflichtungserklärung“) zur Verfügung stellen, damit dieser nachweisen kann, dass auch er die ihn treffenden Verpflichtungen der VerpackVO 2014 erfüllt hat.

4. PFLICHTEN GEWERBLICHER LETZTVERBRAUCHER

Bezieht ein Unternehmen Waren oder Güter in Verpackungen und fallen diese Verpackungen im Betrieb an, so hängen die das Unternehmen als Anfallstelle treffenden Verpflichtungen davon ab, ob das Verpackungsmaterial bei einem Sammel- und Verwertungssystem entpflichtet wurde oder ob seitens des inländischen Vorlieferanten für gewerbliche Verpackungen die Selbsterfüller-Variante gewählt wurde, was aber nur noch bis Ende 2022 möglich ist.

Besonderes gilt für Unternehmen, die Verpackungen oder Waren oder Güter in Verpackungen für den Betrieb ihres Unternehmens nach Österreich einführen (Eigenimporteure).

4.1 BEZOGENE VERPACKUNGEN ENTPFLICHTET

Verpackungen, die als Haushaltsverpackungen⁴ gelten, müssen jedenfalls bei einem Sammel- und Verpackungssystem entpflichtet sein. Gewerbliche Verpackungen müssen ab 1. Jänner 2023 ebenfalls bei einem Sammel- und Verwertungssystem entpflichtet werden.

Bei gewerblichen Verpackungen hat sich die Anfallstelle zunächst zu vergewissern, ob die gewerblichen Verpackungen bei einem System tatsächlich entpflichtet wurden. Der Vorlieferant hat dazu der Anfallstelle zumindest jährlich eine rechtsverbindliche Bestätigung über die Systemteilnahme zur Verfügung zu stellen. Diese Bestätigung kann auch auf den jeweiligen Rechnungen oder Lieferscheinen erfolgen. Die entsprechenden Belege sind im Rahmen der allgemeinen abfallrechtlichen Aufzeichnungen über Art, Menge, Herkunft und Verbleib der Abfälle zumindest sieben Jahre aufzubewahren.

Der gewerbliche Letztverbraucher kann die bei ihm anfallenden gewerblichen Verpackungen selbst bei einem Sammel- und Verwertungssystem entpflichten und dies mittels rechtsverbindlicher Erklärung seinem Vorlieferanten bestätigen.

Ab 1. Jänner 2023 haben nach [§ 14a](#) die Inhaber von Anfallstellen, die hinsichtlich der anfallenden Verpackungen nicht mit Haushalten vergleichbar sind („sonstige gewerbliche Anfallstellen“), die bei ihnen anfallenden Verpackungen zumindest nach den jeweiligen Sammelkategorien gem. [Anhang 5 Pkt. 2](#) sowie Glasverpackungen und Getränkeverbundkartons getrennt zu erfassen. Ist die getrennte Erfassung am Anfallsort technisch nicht möglich oder mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden, so hat der Inhaber dieser sonstigen gewerblichen Anfallstelle die Verpackungen zumindest getrennt von anderen Abfällen zu erfassen und eine Trennung in die Sammelkategorien in einer dafür genehmigten Behandlungsanlage zu veranlassen. In diesem Fall hat der Betreiber der Anfallstelle die Kosten des Transports zur Behandlungsanlage und der Sortierung zu tragen.

Inhaber von sonstigen gewerblichen Anfallstellen haben die entpflichteten, getrennt gesammelten gewerblichen Verpackungen in die dafür vorgesehene Sammlung der Sammel- und Verwertungssysteme einzubringen. Die Inhaber von sonstigen gewerblichen Anfallstellen können sich für den Transport der Verpackungen der Sammelkategorien gemäß Anhang 5 Pkt. 2 zur nächstgelegenen Übergabestelle eines frei wählbaren befugten Sammlers oder Transporteurs bedienen.

⁴ Verpackungen mit einer Fläche bis einschließlich 1,5 m², Hohlkörper bis einschließlich 5 l und EPS-Verpackungen mit einer Masse bis 0,15 kg je Verkaufseinheit (§ 13h AWG 2002), beachte aber die Zuordnung zu den Produktgruppen der Verpackungsabgrenzungsv.

Die Sammel- und Verwertungssysteme für gewerbliche Verpackungen haben die getrennt erfassten oder in einer Behandlungsanlage getrennten Verpackungen unentgeltlich zu übernehmen und insbesondere die angemessenen Kosten des Transports ab der Anfallstelle oder im Fall einer von der Anfallstelle beauftragten Trennung ab der Behandlungsanlage und die Kosten der weiteren Behandlung zu tragen.

4.2 SELBSTERFÜLLER-VARIANTE

Achtung: Die Selbsterfüller-Variante ist letztmals für das Kalenderjahr 2022 möglich. Ab 1. Jänner 2023 sind auch gewerbliche Verpackungen bei einem Sammel- und Verwertungssystem zu verpflichten. Selbsterfüller können dann nur noch die Großanfallstelle und der Eigenimporteur sein.

Nicht bei einem Sammel- und Verwertungssystem verpflichtete gewerbliche Verpackungen sind bis Ende 2022 an den Vorlieferanten zurückzugeben.

4.3 SONDERFALL EIGENIMPORTEUR

Betroffen sind direkt aus dem Ausland stammende Haushaltsverpackungen oder gewerbliche Verpackungen, die innerbetrieblich anfallen. Es kann sich dabei um Verpackungen von Waren oder Produkten handeln, die vom Eigenimporteur selbst verwendet werden (z.B. Verpackungen neuer Maschinen oder von Ersatzteilen) oder aber auch um Verpackungen, die anlässlich des Umpackens (Einkauf en gros, Weiterverkauf en detail) anfallen.

Eigenimporteure von Haushaltsverpackungen oder von gewerblichen Verpackungen sind verpflichtet, die von ihnen eigenimportierten Verpackungen zumindest je Sammelkategorie gemäß [Anhang 5 Pkt. 2](#) und die Glasverpackungen sowie Getränkeverbundverpackungen getrennt zu erfassen und entweder

- diese Verpackungen wiederzuverwenden oder zu verwerten, wobei ab dem Jahr 2022 die recyclingfähigen Verpackungen einer Recyclinganlage zuzuführen und nachweislich in jedem Kalenderjahr jeweils zumindest die in [§ 5](#) festgelegten Recyclingquoten einzuhalten sind, oder
- für die getrennt erfassten Verpackungen an einem diesbezüglichen Sammel- und Verwertungssystem für Verpackungen teilzunehmen.

Sofern keine Teilnahme an einem Sammel- und Verwertungssystem vorgesehen ist, sind für diese Verpackungen Aufzeichnungen (gem. [Anhang 3](#)) zu führen und dem Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie spätestens drei Monate nach Ablauf jedes Kalenderjahres für das vorangegangene Kalenderjahr elektronisch über das EDM-Portal zu übermitteln.

Hinweis:

Neben den Verwertungspflichten der VerpackVO 2014 sind insbesondere auch die allgemeinen Behandlungspflichten des [§ 15 AWG 2002](#) zu beachten.

Ab 1. Jänner 2023 müssen Eigenimporteure von Einwegkunststoffprodukten gemäß [Anhang 6](#) der VerpackVO 2014 für diese hinsichtlich der Zuschläge bzw. der aufzubringenden Mittel für den Kostenersatz für Sammlung und Entsorgung der Abfälle an einem Sammel- und Verwertungssystem für Haushaltsverpackungen teilnehmen.

5. SONDERBESTIMMUNGEN

Für einzelne Arten von Verpackungen sieht die VerpackVO 2014 abweichende Regelungen vor. Für einige Verpackungsarten kommen zusätzliche Verpflichtungen hinzu, andere sind von einzelnen Verpflichtungen wiederum ausgenommen.

5.1 TRANSPORTVERPACKUNGEN

Bei Lieferung einer verpackten Ware an einen Letztverbraucher ist auf dessen Verlangen die Transportverpackung unmittelbar nach ihrer Übergabe oder bei einer nächsten Lieferung (Zug-um-Zug) unentgeltlich zurückzunehmen. Diese Verpflichtung kann nicht an ein Sammel- und Verwertungssystem übertragen werden.

Bei Abholung einer verpackten Ware kann die Transportverpackung sofort zurückgelassen oder später unentgeltlich zurückgegeben werden.

5.2 WIEDERVERWENDBARE VERPACKUNGEN / MEHRWEGVERPACKUNGEN

Wiederverwendbare Verpackungen bzw Mehrwegverpackungen sind von einigen Verpflichtungen der VerpackVO 2014 ausgenommen. Unter wiederverwendbaren Verpackungen versteht die Verordnung:

- Verpackungen, die so konzipiert und ausgelegt sind und in Verkehr gebracht werden, dass ihre Beschaffenheit während ihrer Lebensdauer mehrere Umläufe ermöglicht, indem sie an den Hersteller, insbesondere an den Abpacker, zurückgegeben und ihrer ursprünglichen Zweckbestimmung entsprechend wiederbefüllt oder wiederverwendet werden.

So es sich bei den wiederverwendbaren Verpackungen um

- nachweislich bepfandete Packmittel und Paletten, die jeweils zur Wiederverwendung bestimmt sind oder für die eine Kautions hinterlegt wurde
- Verpackungen, die zur Wiederverwendung bestimmt sind und bei einer Lieferung im direkten Austausch zwischen Lieferanten und Kunden den Besitzer wechseln, ohne dass bei diesem Vorgang ein Pfandbetrag verrechnet wird (sprich „alt gegen neu“)
- die mit diesen Packmitteln gemeinsam in Verkehr gesetzten Packhilfsmittel, wie Verschlüsse und Etiketten, sofern die Masse dieser Packhilfsmittel insgesamt nicht mehr als 5 Masseprozent der Mehrwegverpackung beträgt

handelt, so gelten für diese wiederverwendbaren Verpackungen die folgenden Verpflichtungen nicht:

- Pflicht zur Systemteilnahme für Haushaltsverpackungen gemäß § 8
- Rücknahmepflicht für gewerbliche Verpackungen bis 31. Dezember 2022 bzw. Pflicht zur Systemteilnahme ab 1. Jänner 2023 und Informationspflichten gemäß § 10 und
- die Letztvertreiberpflichten gemäß § 11 VerpackVO 2014.

Somit ist bei Rückgabe der wiederverwendbaren Verpackungen der Pfandbetrag zurückzuzahlen bzw. die Kautions abzurechnen oder im Falle einer Zug-um-Zug-Rücknahme können die Pfandbeträge gegenverrechnet werden. Weitere Voraussetzung ist, dass eine tatsächliche Rücknahmelogistik vorhanden

ist und die Gebinde auch tatsächlich mehrmals eingesetzt werden. Hier wäre eine Orientierung an den Vorgaben zum österreichischen Umweltzeichen RL UZ 26 denkbar, die für Mehrweggebilde (bzw. wiederverwendbare Verpackungen) mindestens 12 Umläufe (mittlere Umlaufzahl) vorsehen.

Zur Unterscheidung von Einwegverpackungen können wiederverwendbare Verpackungen mit der Kennzeichnung für Mehrweg versehen werden.

Gemäß Anhang 3 müssen Primärverpflichtete, die ausschließlich wiederverwendbare Verpackungen gemäß [§ 6 Abs 1](#) (mit Pfand, Kautions- oder Zug-um-Zug-Austausch) in Verkehr setzen, für jedes Kalenderjahr bis spätestens Ende März des Folgejahres folgende Daten dem Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie elektronisch über das [EDM-Portal](#) melden:

- die Masse der erstmals in Verkehr gesetzten wiederverwendbaren Verpackungen je Packstoff sowie jene der Verbundverpackungen
- die Masse der erstmals in Verkehr gesetzten wiederverwendbaren Verkaufsverpackungen je Packstoff sowie jene der Verbundverpackungen
- die Masse der wiederverwendbaren Verpackungen je Packstoff sowie jene der Verbundverpackungen (als Masse der im Kalenderjahr verwendeten wiederverwendbaren Verpackungen je Tarifkategorie mal Umläufe im Kalenderjahr)
- die Masse der wiederverwendbaren Verkaufsverpackungen je Packstoff sowie jene der Verbundverpackungen (Masse der verwendeten wiederverwendbaren Verpackungen mal Umläufe)
- die Masse der in ihrem Unternehmen als Abfall angefallenen wiederverwendbaren Verpackungen je Packstoff sowie jene der Verbundverpackungen
- die dem jeweiligen Verwerter übergebene Masse je Packstoff sowie jene der Verbundverpackungen.

Für bei einem Sammel- und Verwertungssystem entpflichtete wiederverwendbare Verpackungen bestehen analoge Meldepflichten dem System gegenüber.

Werden wiederverwendbare Verpackungen nicht entpflichtet, so hat der Inverkehrsetzer diese nur auf Verlangen des Kunden unentgeltlich zurückzunehmen. In diesem Falle hat der Inverkehrsetzer die zurückgenommenen Verpackungen entweder seinem Vorlieferanten im Inland zurückzugeben, wiederzuverwenden oder einer verpackungsverordnungskonformen Verwertung zuzuführen und darüber entsprechende Aufzeichnungen zu führen, die sieben Jahre aufzubewahren und der Behörde auf Verlangen vorzuweisen sind.

Werden wiederverwendbare Verpackungen vom Kunden nicht zurückgegeben, so treffen den Inverkehrsetzer hinsichtlich dieser Verpackungen keine weitergehenden Meldepflichten und auch keine Pflicht zur Lizenzierung.

5.3 EINWEGKUNSTOFFPRODUKTE

Hersteller und Importeure von Einweggeschirr und -besteck haben für diese die Bestimmungen über Haushaltsverpackungen einzuhalten.

Hersteller und Importeure von Einwegkunststoffprodukten und Fanggeräten, die Kunststoff enthalten, haben ab 1. Jänner 2023 für die von ihnen in Verkehr gesetzten

- Feuchttücher - getränkte Tücher für Körper- und Haushaltspflege
- Luftballons - ausgenommen Ballons für industrielle oder sonstige gewerbliche Verwendungszwecke und Anwendungen, die nicht an Verbraucher abgegeben werden
- Tabakprodukte - mit Filter sowie Filter, die zur Verwendung in Kombination mit Tabakprodukten vertrieben werden
- Fanggeräte (siehe Glossar), die Kunststoffe enthalten

die Kosten von Reinigungsaktionen von Abfällen dieser Produkte und der anschließenden Beförderung und Behandlung und die Kosten der Sensibilisierung und Information der Letztverbraucher zu tragen.

Diese zusätzlichen Kosten sind im Rahmen der erweiterten Herstellerverantwortung hinkünftig auch für diverse aus Kunststoff bestehende Lebensmittelverpackungen zu tragen, sodass es hier zu den entsprechenden Preisanpassungen kommen wird.

Für die folgenden Einwegkunststoffartikel sieht die [Durchführungsverordnung EU 2020/2151](#) Kennzeichnungsvorschriften (hier der Link zu den Vektorgrafiken der [Piktogramme](#)) vor:

- Hygieneeinlagen (Binden), Tampons und Tamponapplikatoren
- Feuchttücher, d.h. getränkte Tücher für Körper- und Haushaltspflege
- Tabakprodukte mit Filtern sowie Filter, die zur Verwendung in Kombination mit Tabakprodukten vertrieben werden
- Getränkebecher

Anbei das für Getränkebecher geltende Piktogramm:



Dazu bestehen Vorgaben zu Position, Größe, grafische Gestaltung bzw. Gravur bei Getränkebechern.

Die Hersteller und Importeure von bestimmten Einwegkunststoffprodukten haben je Kalenderjahr bis spätestens 15. März des Folgejahres die Masse der von ihnen in Verkehr gesetzten Einwegkunststoffprodukte zu melden. Diese Meldepflichten sind über die Sammel- und Verwertungssysteme für Haushaltsverpackungen zu erfüllen und gelten bereits für das Kalenderjahr 2022.

Ab 1. Jänner 2023 gilt für Einwegkunststoffprodukte:

- Ausländische Versandhändler müssen in Österreich einen Bevollmächtigten bestellen. Ausländischen Herstellern ist dies freigestellt. Dies gilt für Feuchttücher, Luftballons, Tabakprodukte und Fanggeräte.
- Systemteilnahmepflicht für Einwegkunststoffprodukte und Fanggeräte
- Systemteilnahmepflicht für Eigenimporteure zur Einhaltung der „erweiterten Herstellerverantwortung“ für allfällig importierte Einwegkunststoffprodukte.

Generell gilt ein Verbot des Inverkehrsetzens von gewissen Einwegkunststoffprodukten (vgl. [§ 13n AWG 2002](#)). Von diesem Verbot sind Wattestäbchen, Besteck, Teller, Trinkhalme, Rührstäbchen, Luftballonstäbe, EPS-Lebensmittelverpackungen, EPS-Getränkebehälter und EPS-Getränkebecher umfasst.

Seit 1. Jänner 2020 ist zudem das Inverkehrsetzen von Kunststofftragetaschen grundsätzlich verboten (siehe [§ 13j AWG 2002](#)). Ausnahmen von diesem Verbot bestehen gemäß [§ 13k AWG 2002](#) für:

- sehr leichte Kunststofftragetaschen, die nachweislich aus überwiegend nachwachsenden Rohstoffen hergestellt werden und entsprechend dem Stand der Technik für eine Eigenkompostierung geeignet sind⁵, sowie
- wiederverwendbare Taschen, die folgende Kriterien erfüllen:
 - bestehend aus Kunststoffgewebe oder Materialien von vergleichbarer Stabilität, die einen Kunststoffanteil aufweisen,
 - mit vernähten Verbindungen oder Verbindungen mit vergleichbarer Stabilität und
 - mit vernähten Tragegriffen oder Tragegriffen mit vergleichbarer Stabilität.

5.3.1 Einwegpfand

Zur Erreichung der Sammel- und Recyclingziele sind Primärverpflichtete (siehe Glossar) verpflichtet ab 1. Jänner 2025 für Einweggetränkeverpackungen aus Kunststoff oder Metall ein Pfand einzuheben ([§ 14c AWG 2002](#)). Näheres ist noch durch Verordnung zu regeln.

Bepfandete Einweggetränkeverpackungen aus Kunststoff oder Metall sind gem. [§ 6a](#) unter anderem von den folgenden Verpflichtungen entbunden:

- Systemteilnahmepflicht für Haushaltsverpackungen (§ 8 VerpackVO 2014)
- Pflicht zur Bestellung eines Bevollmächtigten für ausländische Versandhändler (§ 16b VerpackVO 2014)
- Pflichten der Eigenimporteure (§ 17 VerpackVO 2014)
- Sensibilisierung durch Informationen der Letztverbraucher (§ 20 VerpackVO 2014)
- Meldepflicht für Einwegkunststoffprodukte (§ 21a VerpackVO 2014)
- Elektronische Meldungen (§ 22 VerpackVO 2014).

5.3.2 Kennzeichnung

Verpackungen können zur Identifizierung des Materials mit den folgenden Nummern oder Abkürzungen gekennzeichnet werden. Die Verwendung anderer Nummern und Abkürzungen zur Identifizierung der gleichen Materialien ist nicht zulässig. Bei den Abkürzungen sind jeweils Großbuchstaben zu verwenden.

Abkürzungen und Nummern für Kunststoffe:

- Polyethylenterephthalat: PET, 1
- Polyethylen hoher Dichte: HDPE, 2
- Polyvinylchlorid: PVC, 3
- Polyethylen niedriger Dichte: LDPE, 4
- Polypropylen: PP, 5
- Polystyrol: PS, 6

⁵ Erkennbar am Logo "OK biobased" oder "OK HOME compost"

Nummern und Abkürzungen für Papier und Pappe:

- Wellpappe: PAP, 20
- Sonstige Pappe: PAP, 21
- Papier: PAP, 22

Nummern und Abkürzungen für Metalle:

- Stahl: FE, 40
- Aluminium: ALU, 41

Nummern und Abkürzungen für Holzmaterialien:

- Holz: FOR, 50
- Kork: FOR, 51

Nummern und Abkürzungen für Textilien:

- Baumwolle: TEX, 60
- Jute: TEX, 61

Nummern und Abkürzungen für Glas:

- Farbloses Glas: GL, 70
- Grünes Glas: GL, 71
- Braunes Glas: GL, 72

Nummern und Abkürzungen für Verbundstoffe:

- Bei Verbundstoffen ist als Abkürzung C/ und die Abkürzung des Hauptbestandteils anzugeben.
- Papier und Pappe/verschiedene Metalle: 80
- Papier und Pappe/Kunststoff: 81
- Papier und Pappe/Aluminium: 82
- Papier und Pappe/Weißblech: 83
- Papier und Pappe/Kunststoff/Aluminium: 84
- Papier und Pappe/Kunststoff/Aluminium/Weißblech: 85
- Kunststoff/Aluminium: 90
- Kunststoff/Weißblech: 91
- Kunststoff/verschiedene Metalle: 92
- Glas/Kunststoff: 95
- Glas/Aluminium: 96
- Glas/Weißblech: 97
- Glas/verschiedene Metalle: 98

6. KLEINSTABGEBER

Achtung: Die Kleinstabgeberregelung läuft mit 31. Dezember 2022 aus!

7. GROßANFALLSTELLEN

Unternehmen, in denen besonders große Massen an Abfall von gewerblichen Verpackungen im Rahmen und für Zwecke des Betriebes anfallen, haben die Möglichkeit, sich in das vom Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie geführte Großanfallstellenregister eintragen zu lassen (vgl. Glossar).

Der Lieferant einer registrierten Großanfallstelle kann dieser Verpackungen und verpackte Waren oder Güter liefern, ohne dass diese bei einem Sammel- und Verwertungssystem entpflichtet werden müssen oder er selbst der Behörde den Nachweis über die verordnungskonforme Verwertung (Selbsterfüller-variante) erbringen muss. Er hat einmal pro Jahr dem Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie die an eine Großanfallstelle gelieferten Verpackungsmengen mittels des Anhang 3-Formblattes im Wege des EDM-Portals unter www.edm.gv.at zu melden. Die entsprechenden Aufzeichnungen sind mindestens sieben Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Behörde vorzuweisen. Diese Regelung betreffend der Meldung gemäß des Anhang 3-Formblattes gilt nur noch bis Ende 2022. Ab 2023 gilt gemäß § 10 Abs 5 VerpackVO 2014 nur noch eine Aufzeichnungspflicht für gewerbliche Verpackungen, die nachweislich an Großanfallstellen geliefert werden. Diese Aufzeichnung ist getrennt nach Großanfallstellen und gegliedert nach Packstoffen und Verbundverpackungen und die jeweilige Masse zu führen. Diese Aufzeichnungen sind dann auf Verlangen des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie vorzulegen.

Die Großanfallstelle selbst hat die Verpackungsabfälle im Wesentlichen dem Recycling zuzuführen und darüber ebenfalls einmal pro Jahr dem Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie eine Meldung mittels des Anhang 3-Formblattes zu erstatten. Die entsprechenden Aufzeichnungen sind mindestens sieben Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Behörde vorzuweisen.

Der Lieferant einer Großanfallstelle kann aber freiwillig auch diese Verpackungsmaterialien bei einem Sammel- und Verwertungssystem entpflichten. Dies wird er insbesondere dann tun, wenn es lediglich einen geringen Teil seiner Lieferungen betrifft und das Herausrechnen der Verpackungsmengen und die Erstellung getrennter Aufzeichnungen zu aufwändig wäre.

8. KONTROLLEN UND VERWALTUNGSSTRAFEN

Zuständige Behörde für die Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen der VerpackVO 2014 ist das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität Innovation und Technologie. Das Ministerium kontrolliert selbst oder bedient sich für die praktische Durchführung der Kontrolle der [Verpackungskoordinierungsstelle](#). Kontrolliert wird, in welchem Umfang die Verpackungsmaterialien bei Sammel- und Verwertungssystemen entpflichtet sind und ob für die nicht entpflichteten Verpackungen der Nachweis einer verpackungsverordnungskonformen Sammlung und Verwertung vorliegt (Erfassungsquoten, Übernahmebestätigungen durch befugte Entsorger, etc.).

Die Verpackungskoordinierungsstelle kann alle Teilnehmer von Sammel- und Verwertungssystemen auf Einhaltung ihrer vertraglichen Pflichten (vor allem auf Vollständigkeit und Richtigkeit der Mengenmeldungen an die Systeme) kontrollieren. Bei Verdacht einer Verwaltungsübertretung hat die Verpackungskoordinierungsstelle das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie unter Übermittlung der entsprechenden Unterlagen zu informieren.

Bei verordnungswidrigem Verhalten drohen Geldstrafen von € 450, -- bis zu € 8.400, -- bzw. bei bloßen Meldeverstößen (verspätete oder unterlassene Meldung des Selbsterfüllers, des Eigenimporteurs oder der Großanfallstelle mittels des Anhang 3-Formblattes der VerpackVO 2014) bis zu € 3.400, --.

Zuständige Verwaltungsstrafbehörde ist die jeweilige Bezirksverwaltungsbehörde, die die Prüfungsergebnisse vom Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität Innovation und Technologie übermittelt bekommt.

Neben diesen Geldstrafen verlangt das Ministerium im Falle einer rechtskräftigen Bestrafung die Kosten der Kontrolle (Honorar des Wirtschaftsprüfers und des Sachverständigen) sowie - außer bei bloßen Meldeverstößen - auch die "ungerechtfertigte Bereicherung" (das ist die Kostenersparnis durch die Nicht-Entpflichtung) bis zur doppelten Höhe.

Bei Nichterreichung der ab 1. Jänner 2023 nur mehr für Eigenimporteure und Großanfallstellen erforderlichen Erfassungsquoten schreibt die VerpackVO 2014 weiters die zwangsweise Teilnahme an einem Sammel- und Verwertungssystem vor.

9. GLOSSAR

Abgabestelle	Ort, an dem Verpackungsmaterialien bzw. verpackte Waren oder Güter an den (Letzt)-Verbraucher abgegeben werden.
Abpacker, Abfüller	Wer Waren oder Güter in Verpackungen abfüllt, abpackt oder mit Verpackungen in Verbindung bringt, um sie zu lagern oder abzugeben.
Anfallstelle	Ort, an dem Verpackungsmaterialien als Abfall anfallen.
Bevollmächtigter	wird von Personen, die ihren Sitz nicht Österreich haben und hier Verpackungen bzw. Einwegkunststoffprodukte vertreiben, bestellt. Für Lieferanten mit Sitz in einem anderen EU-Staat, die private Letztverbraucher direkt beliefern, verpflichtend, für alle anderen freiwillig. Der Bevollmächtigte ist für die Erfüllung der Verpflichtungen aus der VerpackVO 2014 verantwortlich (ab 1.1.2023).
Differenzmengenlizenzierung	siehe Komplementärmengenentpflichtung (letztmalig für das Kalenderjahr 2022 möglich)
Eigenimporteur	Letztverbraucher, der Waren oder Güter in Verpackungen für den Betrieb seines Unternehmens nach Österreich einführt ("Import") und bei dem diese Verpackungen als Abfall anfallen.
Einwegbesteck und -geschirr	Gefäße und Geräte, die in der Regel einmalig zum Kochen, Essen oder Trinken benutzt werden.
Einwegkunststoffartikel	ein ganz oder teilweise aus Kunststoff bestehendes Produkt, das nicht konzipiert, entwickelt und in Verkehr gesetzt wird, um während seiner Lebensdauer mehrere Produktkreisläufe zu durchlaufen, indem es zur Wiederbefüllung oder Wiederverwendung zum ursprünglichen Verwendungszweck an einen Hersteller zurückgegeben wird.
Entpflichtung	Übertragung von Verpflichtungen aus der VerpackVO an einen Dritten (anerkanntes Sammel- und Verwertungssystem) durch Vertragsabschluss.
erweiterte Herstellerverantwortung	siehe Herstellerverantwortung erweitert
Export	Ausfuhr von Verpackungen oder verpackten Waren oder Gütern aus Österreich.
Fanggeräte	Jedes Gerät und jeder Ausrüstungsgegenstand, das bzw. der in der Fischerei oder in der Aquakultur zum Orten, zum Fangen oder zur Aufzucht biologischer Meeresressourcen oder - auf der Meeresoberfläche schwimmend - zum Anlocken und zum Fangen oder zur Aufzucht dieser biologischen Meeresressourcen verwendet wird.

Fanggeräte-Abfall	Jedes unter die Abfalldefinition des § 2 Abs 1 und 2 AWG 2002 fallende Fanggeräte, einschließlich aller separaten Bestandteile, Stoffe oder Werkstoffe, die Teil des Fanggeräts oder daran befestigt waren, als dieses zu Abfall wurde, einschließlich als es zurückgelassen wurde oder verloren ging.
gewerbliche Verpackung	siehe Verpackung, gewerbliche
Großanfallstelle	Betriebe, in denen mindestens eine der folgenden Mengenschwellen an Verpackungen, die im Rahmen und für Zwecke dieses Betriebes anfallen, überschritten wird: 80 t Papier und Kartonagen, 300 t Glas, 100 t Metalle und 30 t Kunststoffe.
Getränkeverbundkarton	Ist eine geschlossene Verbundverpackung für flüssige oder pastöse Nahrungs- oder Genussmittel, wobei das Trägermaterial Papier, Pappe oder Karton ist. Ein Verschluss gilt als Bestandteil des Getränkeverbundkartons.
Handelsagent	Vermittler von Warenhandelsgeschäften
Haushaltsverpackung	Verpackungen, die eine Fläche von max. 1,5 m ² oder bei Hohlkörpern ein Nennvolumen bis incl. 5 l oder bei Verpackungen aus expandiertem Polystyrol (EPS) eine Masse bis max. 0,15 kg je Verkaufseinheit aufweisen und üblicherweise in privaten Haushalten und vergleichbaren Anfallstellen anfallen. Serviceverpackungen, Tragetaschen und Knotenbeutel gelten ungeachtet ihrer Größe als Haushaltsverpackungen. Verkaufsverpackungen aus Papier oder Karton gelten ungeachtet ihrer Größe als Haushaltsverpackung, so sie üblicherweise in privaten Haushalten und vergleichbaren Anfallstellen anfallen. Es sind die Vorgaben der VerpackungsabgrenzungsVO zu berücksichtigen.
Hersteller (Verpackungen)	ist jede Person mit Sitz oder Niederlassung in Österreich, die unabhängig von der Vertriebsmethode Serviceverpackungen herstellt und erstmals in Österreich gewerblich in Verkehr setzt.
Hersteller (Einwegkunststoffprodukte)	jede Person mit Sitz oder Niederlassung in Österreich, die unabhängig von der Verkaufsmethode, einschließlich des Fernabsatzes Einwegkunststoffprodukte, ausgenommen Verpackungen, erstmals in Österreich gewerblich in Verkehr bringt; jede Person, die Einwegkunststoffprodukte, ausgenommen Verpackungen, gewerblich in Österreich an andere als private Letztverbraucher vertreibt, ihren Sitz in einem anderen EU-Mitgliedstaat hat und freiwillig einen Bevollmächtigten zur Erfüllung der Verpflichtungen bestellt hat; jede Person, die Einwegkunststoffprodukte, ausgenommen Verpackungen, gewerblich in Österreich mit Hilfe der Fernkommunikationstechnik direkt an private Letztverbraucher

vertreibt und in einem anderen EU-Mitgliedstaat oder in einem Drittland niedergelassen ist.

Herstellerverantwortung erweitert	Maßnahmen die getroffen werden, um sicherzustellen, dass die Hersteller die finanzielle Verantwortung oder die finanzielle und organisatorische Verantwortung für die Bewirtschaftung in der Abfallphase des Produktlebenszyklus übernehmen, sowie Maßnahmen zur Abfallvermeidung setzen und zur Nachhaltigkeit beitragen (§ 28c AWG 2002, § 9 AWG 2002).
Import	Einfuhr von Verpackungen oder verpackten Waren oder Gütern nach Österreich
Inverkehrsetzen	Erwerbsmäßige Übergabe von Verpackungen oder verpackten Waren oder Gütern, in Österreich an eine dritte Person, Import von Serviceverpackungen und von verpackten Waren oder Gütern sowie Eigenimport
Kunststoff biologisch abbaubar	Ein Kunststoff, der physikalisch und biologisch zersetzt werden kann, sodass er sich letztlich in Kohlendioxid, Biomasse und Wasser aufspaltet und gemäß dem Stand der Technik durch Kompostierung und anaerobe Zersetzung verwertbar ist. Hinweis: Der Einsatz von oxo-abbaubaren Kunststoffen ist verboten.
Kunststofftragetaschen	Tragetaschen mit Tragegriff oder ohne Tragegriff aber mit Griffloch aus Kunststoff, die den Verbrauchern in der Verkaufsstelle der Waren oder Produkte oder bei Übergabe der Waren oder Produkte angeboten werden.
Kunststofftragetaschen sehr leichte	Kunststofftragetaschen mit einer Wandstärke unter 0,015 mm, nachweislich aus überwiegend nachwachsenden Rohstoffen hergestellt und entsprechend dem Stand der Technik für eine Eigenkompostierung geeignet (Ausnahme vom Inverkehrsetzensverbot gemäß § 13j AWG 2002 (§ 13k AWG 2002).
Komplementärmengen- entpflichtung	Erreicht der Selbsterfüller eine Rücklauf- bzw. Erfassungsquote von weniger als 100 % der von ihm in Verkehr gebrachten gewerblichen Verpackungen (je Packstoff), so ist er verpflichtet, die Differenz auf 100 % bei einem Sammel- und Verwertungssystem zu lizenzieren (läuft mit 31.12.2022 aus).
Letztverbraucher	Wer Verpackungen bzw. verpackte Waren oder Güter zu seinem Ge- oder Verbrauch erwirbt.
Letztvertreiber	Unternehmer, die Verpackungen an Letztverbraucher abgeben.
Lizenzierung	siehe Entpflichtung

Lizenzentgelt, -tarif	Entgelt, dass sich aus der Menge der in Verkehr gesetzten Verpackungen errechnet und an das jeweilige Sammel- und Verwertungssystem, mit dem ein Lizenzvertrag abgeschlossen wurde, zu bezahlen ist.
Lizenzvertrag	Vertrag mit einem anerkannten Sammel- und Verwertungssystem, um sich von seinen Rücknahme- und Verwertungspflichten zu befreien.
Lohnfertigung / Lohnabfüllung	Ein Betrieb erledigt Arbeiten im Auftrag eines Dritten. Wer die Verpackungsmaterialien zur Verfügung stellt, trägt die Pflichten zur Erfüllung der VerpackVO 2014.
Mehrwegverpackung	siehe wiederverwendbare Verpackungen
Nachweis	Alle Hersteller, Importeure, Abpacker und Vertreiber von nicht bei einem Sammel- und Verwertungssystem entpflichteten gewerblichen Verpackungen müssen Aufzeichnungen über die zurückgenommenen Verpackungsmaterialien und über deren verordnungskonformes Recycling führen. Achtung: ab 1.1.2023 ist die Selbsterfüller-Variante nur noch für die Großanfallstelle und den Eigenimporteureur möglich!
Packhilfsmittel	Erzeugnisse, die zum Zweck der Verpackung zusammen mit Packmittel insbesondere zum Verpacken, Verschließen, Versandfertigmachen und zur Kennzeichnung einer Ware oder eines Gutes dienen (z.B. Schnüre, Klebebänder, Heftklammern).
Packmittel	Erzeugnisse mit dem Zweck, Waren oder Güter für Verkehrs-, Lager-, Transport-, Versand- oder Verkaufszwecke zu umschließen oder zusammenzuhalten (z.B. Packpapier, Karton).
Packstoff	Papier, Karton, Pappe und Wellpappe; Glas; Holz; Keramik; Eisenmetalle; Aluminium; textile Faserstoffe; Kunststoffe; sonstige Packstoffe auf biologischer Basis.
Primärverpflichteter	Als Primärverpflichtete für Verpackungen gelten folgende Personen, die unabhängig von der Vertriebsmethode, einschließlich des Fernabsatzes, Verpackungen in Österreich erwerbsmäßig in Verkehr setzen: <ul style="list-style-type: none"> • Hersteller und Importeure von Serviceverpackungen mit Sitz oder Niederlassung in Österreich, • Abpacker mit Sitz oder Niederlassung in Österreich hinsichtlich der von ihnen erstmals eingesetzten Verpackungen, die keine Serviceverpackungen sind, • Importeure mit Sitz oder Niederlassung in Österreich hinsichtlich der Verpackungen der von ihnen importierten Waren oder Güter, • Eigenimporteure mit Sitz oder Niederlassung in Österreich hinsichtlich der Verpackungen von Waren oder Gütern, die für den Betrieb des eigenen Unternehmens aus dem Ausland erworben werden und die im Unternehmen als Abfall anfallen, und

- Versandhändler, die keinen Sitz und keine Niederlassung in Österreich haben und die Verpackungen oder Waren oder Güter in Verpackungen in Österreich an einen privaten Letztverbraucher im Rahmen des Fernabsatzes übergeben.

Quote	Rücklaufquote, Verwertungsquote
Recycling	Jedes Verwertungsverfahren, durch das Abfallmaterialien zu Produkten, Sachen oder Stoffen entweder für den ursprünglichen Zweck oder für andere Zwecke aufbereitet werden.
Rücklaufquote	Menge, der vom Kunden zurückgenommenen Verpackungsmaterialien im Vergleich zu den in Verkehr gebrachten.
Sammel- und Verwertungssystem	Unternehmen, die die Sammlung und Verwertung von Verpackungsmaterialien übernehmen und vom Umweltministerium bescheidmäßig zugelassen sind („Dritter“ im Sinne der VerpackVO).
Selbsterfüller	Wer sich keines Sammel- und Verwertungssystems bedient und bezüglich gewerbliche Verpackungen selbst die Rücknahme- und Verwertungspflicht erfüllt. Achtung: ab 1.1.2023 ist die Selbsterfüller-Variante nur noch für die Großanfallstelle und den Eigenimporteur möglich!
Serviceverpackung	<p>Sind Transport- oder Verkaufsverpackungen, sofern sie in technisch einheitlicher Form hergestellt und üblicherweise in oder im Bereich der Abgabestelle an den Letztverbraucher befüllt werden.</p> <p>Folgende Verpackungen sind jedenfalls als Serviceverpackungen einzustufen: Alu-Einwegschalen (mit Deckel) für Salate, Speisen; Blumentrichter (z.B. Papier oder Kunststoff); Eisbecher, Eisboxen (inkl. Kühlhalteboxen aus EPS/Styropor) von Eissalons; Geldscheinsäckchen, die am Bankschalter befüllt werden; Knotenbeutel (z.B. für Obst/Gemüse); Kunststoffbecher, -schalen (mit Deckel) für Salate, Aufstriche, z.B. für den Selbstbedienungs- und Feinkostbereich; Packpapier; Papiersäckchen für Brot/Gebäck, Obst/Gemüse, Feinkostbereich; Pizzakartons; Putzereischläuche; Salbentiegel, -dosen für Apothekenabfüllungen; Stanitzel für Obst/Gemüse, Pommes frites, Maroni; Tragebox für Tortenstücke, Tortenschachteln/Tortenkartons für Konditoreien; Tragetaschen aus Papier und Kunststoff; Warmhaltebeutel für Grillgut (z.B. Hähnchenbeutel); Weinflaschen; Weinkartons; Wickelpapier/ Seidenpapier für Blumen, Geschirr, etc.; Wurst/Käsewickelpapier.</p>
Tabakprodukte	Tabakerzeugnisse im Sinne des § 1 Z 1 des Tabak- und Nichtraucherinnen- bzw. Nichtrauchererschutzgesetzes
Transporteur, bloßer	Wer Waren ausschließlich zum Transport übernimmt (sofern er nicht zusätzliche Verpackungen für den sicheren Transport einsetzt).

Transportverpackung	Verpackungen, die dazu dienen, Waren auf dem Weg vom Hersteller bis zum Vertreiber oder zur Abgabe an den Letztverbraucher vor Schäden zu bewahren bzw. die aus Gründen der Sicherheit des Verkehrs verwendet werden müssen (z.B. Fässer, Kisten, Kartons oder Schrumpffolien).
Verbundverpackungen	Verpackungen, die aus zwei oder mehr Schichten aus unterschiedlichen Packstoffen besteht, die nicht per Hand getrennt werden können und eine feste Einheit bilden, in dieser Beschaffenheit gefüllt, gelagert, befördert und geleert werden, und die beispielsweise aus einem Innenbehältnis und einer Außenumhüllung bestehen.
Verkaufsverpackung	Verpackungen wie Becher, Beutel, Blister, Dosen, Eimer, Fässer, Flaschen, Kanister, Säcke, Schachteln, Schalen, Tragetaschen, Tuben oder ähnliche Umhüllungen sowie Bestandteile von Verkaufsverpackungen, die dem Letztverbraucher als Verkaufseinheit angeboten werden. Oft sind diese auch Träger von Gebrauchsanleitungen oder gesetzlich vorgeschriebenen Produktinformationen.
Verpackung, gewerbliche	Verpackungen, die keine Haushaltsverpackungen sind, Transportverpackungen aus Papier, Paletten sowie Umreifungs- und Klebebänder. Gegebenenfalls sind die Vorgaben der VerpackungsabgrenzungsVO zu berücksichtigen.
Vertreiber	Wer Verpackungen bzw. verpackte Waren oder Güter in Verkehr setzt.
Verwertung, organische	Aerobe Behandlung (biologische Verwertung) oder anaerobe Behandlung (Biogaserzeugung) - über Mikroorganismen und unter Kontrolle - der biologisch abbaubaren Bestandteile von Verpackungsabfällen mit Erzeugung stabiler organischer Rückstände oder von Methan. Nicht jedoch die Deponierung.
Verwertung, stoffliche	Verpackungsmaterialien dienen als Rohstoff für neue Materialien
Verwertung, thermische	Verbrennung in geeigneten Anlagen zur Energiegewinnung und Energienutzung.
Verwertungsquote, stoffliche	Menge jener Verpackungsmaterialien, die einer stofflichen Verwertung zugeführt werden im Vergleich zu den zurückgenommenen.
Wiederverwendung	Eine derselben Zweckbestimmung entsprechende mehrfache Befüllung oder Verwendung.
wiederverwendbare Verpackungen	Verpackungen und Paletten, die so konzipiert und ausgelegt sind und in Verkehr gebracht werden, dass ihre Beschaffenheit während ihrer Lebensdauer mehrere Umläufe ermöglicht, indem sie an einen

Hersteller, insbesondere an einen Abpacker zurückgegeben und ihrer ursprünglichen Zweckbestimmung entsprechend wiederbefüllt oder wiederverwendet werden.

So diese nachweislich bepfandet sind, für sie eine Kautions hinterlegt wurde oder diese bei einer Lieferung im direkten Austausch zwischen Lieferanten und Kunden den Besitzer wechseln, ohne dass bei diesem Vorgang ein Pfandbetrag verrechnet wird, bestehen Ausnahmen von der Systemteilnahmepflicht. Gleiches gilt für mit diesen Verpackungen gemeinsam in Verkehr gesetzte Packhilfsmittel, wie Verschlüsse und Etiketten, sofern die Masse dieser Packhilfsmittel insgesamt nicht mehr als 5 Masseprozent der Verpackungseinheit beträgt.

10. WICHTIGE ADRESSEN

10.1 BEHÖRDEN

Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie
Sektion V - Umwelt und Kreislaufwirtschaft
1010 Wien, Stubenbastei 5
☎ (01) 71162/61 3000

Amt der Burgenländischen Landesregierung
Abteilung Ländliche Entwicklung, Agrarwesen und Naturschutz
7000 Eisenstadt, Europaplatz 1
☎ (0)5 76 00/0*

Amt der Kärntner Landesregierung
Abteilung 8 - Umwelt, Energie und Naturschutz
9020 Klagenfurt, Flatschacher Straße 70
☎ (0463) 536/0*

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
Gruppe Raumordnung, Umwelt und Verkehr
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1, Haus 16
☎ (02742) 9005/ 15277

Amt der Oberösterreichischen Landesregierung
Direktion Umwelt- und Wasserwirtschaft
Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht
4021 Linz, Kärntner Straße 10-12
☎ (0732) 7720/ 77 20-125 99

Amt der Salzburgischen Landesregierung
Abteilung Umweltschutz
5020 Salzburg, Michael-Pacher-Straße 36
☎ (0662) 8042/ 4601

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 13, Umwelt und Raumordnung
Referat Abfall-, Energie- und Wasserrecht
8010 Graz, Stempfergasse 7
☎ (0316) 877/3857

Amt der Tiroler Landesregierung
Gruppe Umwelt, Raumordnung und Verkehr
6020 Innsbruck, Eduard-Wallnöfer-Platz 3
☎ (0512) 508/3452

Amt der Wiener Landesregierung
Umweltschutz (Magistratsabteilung 22)
1200 Wien, Dresdner Straße 45
☎ (01) 4000/73 440 (Sekretariat)

Amt der Vorarlberger Landesregierung
Abteilung für Abfallwirtschaft
6901 Bregenz, Landhaus
☎ (05574) 511/26605 (Sekretariat)

10.2 WIRTSCHAFTSKAMMERN

Wirtschaftskammer Burgenland
Kompetenz-Center Recht und Service
7001 Eisenstadt, Robert-Graf-Platz 1
☎ (0) 5 90 907/2000

Wirtschaftskammer Kärnten
Gründer- und Unternehmenservice
9021 Klagenfurt, Europaplatz 1
☎ (0) 5 90 904/745

Wirtschaftskammer Niederösterreich
Abteilung Umweltpolitik
3100 St. Pölten, Wirtschaftskammer-Platz 1
☎ (02742) 851/16301

Wirtschaftskammer Oberösterreich
Umweltservice
4010 Linz, Hessenplatz 3
☎ (0) 5 90 909

Wirtschaftskammer Salzburg
Umweltrecht
5027 Salzburg, Julius-Raab-Platz 1
☎ (0662) 8888/399

Wirtschaftskammer Steiermark
Betrieb + Umwelt
8021 Graz, Körblergasse 111-113
☎ (0316) 601/601

Wirtschaftskammer Tirol
Rechtsservice
6020 Innsbruck, Wilhelm-Greil-Straße 7
☎ (0) 5 90 905/1111

Wirtschaftskammer Vorarlberg
Umweltpolitische Abteilung
6800 Feldkirch, Wichnergasse 9
☎ (05522) 305/357

Wirtschaftskammer Wien
Umweltservice
1020 Wien, Straße der Wiener Wirtschaft 1
☎ (01) 514 50/1010

10.3 SAMMEL- UND VERWERTUNGSSYSTEME

Altstoff Recycling Austria AG

1062 Wien, Mariahilferstraße 123

☎ (01) 599 97-0*

Sammelkategorien: Papier, Metalle, Leichtverpackungen

www.ara.at

AGR Austria Glas Recycling GmbH

(im ARA-System)

1062 Wien, Mariahilferstraße 123

☎ (01) 214 49 00

Sammelkategorie: Glas

www.agr.at

Bonus Holsystem für Verpackungen GmbH & Co KG

6330 Kufstein, Georg-Pirmoser-Straße 2

Sammelkategorie: alle

☎ (05372) 61 082

www.bonus.at

European Recycling Platform (ERP) Austria GmbH

1030 Wien, Rennweg 9

Sammelkategorie: alle

☎ (01) 235 01 40

www.erp-recycling.org

GUT GmbH.

1060 Wien, Webgasse 29/2

☎ (01) 890 88 25-0*

www.gut.at

Interzero Circular Solutions Europe GmbH (früher Interseroh Austria)

1020 Wien, BIZ ZWEI, Vorgartenstraße 206c

Sammelkategorie: alle

☎ (01) 714 20 05-0*

www.interzero.at

Reclay Systems GmbH.

1050 Wien, Siebenbrunnengasse 17/2/1

Sammelkategorie: alle

☎ (01) 994 99 69-0*

www.reclay-group.com

10.4 VERPACKUNGSKOORDINIERUNGSTELLE

VKS Verpackungskoordinierungsstelle gemeinnützige Gesellschaft mbH.

1070 Wien, Mariahilfer Straße 84/30

☎ (01) 996 96 68-0*

www.vks-gmbh.at

11. ANHANG

11.1 VERPACKUNGSVERORDNUNG 2014 (TEXT AB 2023)

Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen und bestimmten Warenresten (Verpackungsverordnung 2014), BGBl. II Nr. 184/2014 idF. BGBl. II Nr. 597/2021

Aufgrund der §§ 14, 23 Abs. 1 und 36 des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 193/2013, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft verordnet:

1. Abschnitt Allgemeines

Ziele

§ 1. Ziele dieser Verordnung sind

1. die Wiederverwendung von Verpackungen und Vermeidung von Verpackungsabfällen und – sofern diese Abfälle nicht vermeidbar sind – die Vorbereitung zur Wiederverwendung, das Recycling und andere Formen der Verwertung solcher Abfälle, um die zu beseitigende Abfallmasse zu verringern,
2. die Beschränkung der Verwendung von gefährlichen Stoffen in Verpackungen, um einen Beitrag zum Schutz der Gesundheit der Menschen, zur Abwehr von Gefahren für die natürlichen Lebensbedingungen von Tieren oder Pflanzen oder für den Boden und zur umweltgerechten Verwertung und Beseitigung von Verpackungsabfällen zu leisten,
3. im Einklang mit der Abfallhierarchie Maßnahmen zu treffen, um die Erhöhung des Anteils in Verkehr gebrachter wiederverwendbarer Verpackungen und von Systemen zur umweltverträglichen Wiederverwendung von Verpackungen zu fördern, ohne dabei die Lebensmittelhygiene oder die Sicherheit der Verbraucher zu gefährden, und
4. die Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt, insbesondere die Meeresumwelt, und die menschliche Gesundheit zu vermeiden und zu vermindern und den Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft mit innovativen und nachhaltigen Geschäftsmodellen, Artikeln und Werkstoffen zu fördern.

Geltungsbereich

§ 2. (1) Diese Verordnung gilt für in Österreich in Verkehr gesetzte Verpackungen und alle Verpackungsabfälle, unabhängig davon, ob sie in der Industrie, im Handel, in der Verwaltung, im Gewerbe, im Dienstleistungsbereich, in Haushalten oder anderswo anfallen und unabhängig von den Materialien, aus denen sie bestehen.

(2) Im Falle des Fernabsatzes im Sinne des § 5a des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG), BGBl. Nr. 140/1979, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 50/2013, durch einen Versandhändler, der keinen Sitz oder keine Niederlassung in Österreich hat, unterliegen auch die nach Österreich gelieferten Verpackungen und die in weiterer Folge anfallenden Verpackungsabfälle dem Geltungsbereich der Verordnung.

(3) Diese Verordnung gilt für folgende in Österreich in Verkehr gesetzte Produkte:

1. Einweggeschirr und -besteck,
2. Einweg-Kunststoffprodukte gemäß Anhang 6 und
3. Fanggeräte gemäß § 3 Z 27.

Begriffsbestimmungen

§ 3. Im Sinne dieser Verordnung ist oder sind

1. „Verpackungen“ aus verschiedenen Packstoffen hergestellte Packmittel, Packhilfsmittel oder Paletten zur Aufnahme, zum Schutz, zur Handhabung, zur Lieferung und zur Darbietung von Waren. Der Begriff Verpackungen wird zusätzlich durch die nachstehenden Kriterien bestimmt. Die in **Anhang 2** angeführten Gegenstände sind Beispiele für die Anwendung dieser Kriterien.
 - a) Gegenstände gelten als Verpackungen, wenn sie der oben genannten Begriffsbestimmung entsprechen, unbeschadet anderer Funktionen, die die Verpackung möglicherweise ebenfalls erfüllt, es sei denn,
 - aa) der Gegenstand ist integraler Teil eines Produkts, der zur Umschließung, Unterstützung oder Konservierung dieses Produkts während seiner gesamten Lebensdauer benötigt wird, und
 - bb) alle Komponenten sind für die gemeinsame Verwendung, den gemeinsamen Verbrauch oder die gemeinsame Behandlung bestimmt.
 - b) Gegenstände, die dafür konzipiert und bestimmt sind, in der Verkaufsstelle befüllt zu werden, und Einwegartikel, die in befülltem Zustand abgegeben werden oder dafür konzipiert und bestimmt sind, in der Verkaufsstelle befüllt zu werden, gelten als Verpackungen, sofern sie eine Verpackungsfunktion erfüllen.
 - c) Verpackungskomponenten und Zusatzelemente, die in eine Verpackung integriert sind, gelten als Teil der Verpackung, in die sie integriert sind. Zusatzelemente, die unmittelbar an einem Produkt hängen oder befestigt sind und eine Verpackungsfunktion erfüllen, gelten als Verpackungen, es sei denn, sie sind integraler Teil des Produkts und alle Komponenten sind für den gemeinsamen Verbrauch oder die gemeinsame Behandlung bestimmt.
2. „Packmittel“ Erzeugnisse, die dazu bestimmt sind, Waren oder Güter für Verkehrs-, Lager-, Transport-, Versand- oder Verkaufszwecke zu umschließen oder zusammenzuhalten.
3. „Packhilfsmittel“ Erzeugnisse, die zum Zweck der Verpackung zusammen mit Packmitteln insbesondere zum Verpacken, Verschließen, Versandfertigmachen und zur Kennzeichnung einer Ware oder eines Gutes dienen.
4. „Verkaufsverpackungen oder Erstverpackungen“ Verpackungen, die dem Letztverbraucher als Verkaufseinheit angeboten werden.
5. „Umverpackungen oder Zweitverpackungen“ – soweit sie nicht unter Z 4 oder 6 fallen – Verpackungen, die
 - a) eine oder mehrere Verkaufseinheiten enthalten, welche zusammen an den Letztverbraucher abgegeben werden oder nur zur Bestückung der Verkaufsregale dienen, und
 - b) entfernt werden können, ohne dass dies die Eigenschaften der Ware beeinflusst.
6. „Transportverpackungen oder Drittverpackungen“ Verpackungen, die dazu dienen, die Handhabung und den Transport von mehreren Verkaufseinheiten oder Umverpackungen zu erleichtern, um deren direkte Berührung oder Transportschäden zu vermeiden. Container für den Straßen-, Schienen-, Schiffs- und Lufttransport fallen nicht unter den Begriff der Transportverpackung.
7. „Serviceverpackungen“ Verpackungen wie Tragetaschen, Stanitzel, Säckchen, Flaschen oder ähnliche Umhüllungen, sofern diese Verpackungen in einer technisch einheitlichen Form hergestellt und üblicherweise in oder im Bereich der Abgabestelle an den Letztverbraucher befüllt werden.
8. „Packstoffe“ folgende Materialien, aus denen unmittelbar Packmittel oder Packhilfsmittel oder Paletten hergestellt werden:
 - a) Papier, Karton, Pappe und Wellpappe;
 - b) Glas;
 - c) Eisenmetalle;
 - d) Aluminium;
 - e) Kunststoffe gemäß § 2 Abs. 10 Z 2 AWG 2002;
 - f) Holz;
 - g) textile Faserstoffe;
 - h) sonstige Packstoffe auf biologischer Basis;
 - i) Keramik.
9. „wiederverwendbare Verpackungen“ Verpackungen, die so konzipiert und ausgelegt sind und in Verkehr gebracht werden, dass ihre Beschaffenheit während ihrer Lebensdauer mehrere Umläufe

ermöglicht, indem sie an einen Hersteller, insbesondere an einen Abpacker gemäß § 13g Abs. 1 Z 2 AWG 2002, zurückgegeben und ihrer ursprünglichen Zweckbestimmung entsprechend wiederbefüllt oder wiederverwendet werden.

10. „Recycling“ gemäß der Definition des § 2 Abs. 5 Z 7 AWG 2002 zu verstehen.
11. „organische Verwertung“ die aerobe Behandlung (biologische Verwertung) oder die anaerobe Behandlung (Biogaserzeugung) – über Mikroorganismen und unter Kontrolle – der biologisch abbaubaren Bestandteile von Verpackungsabfällen mit Erzeugung von stabilisierten organischen Rückständen oder von Methan.
12. „thermische Verwertung“ die Verwendung von brennbarem Verpackungsabfall zur Energieerzeugung durch direkte Verbrennung mit oder ohne Abfall anderer Art, jedenfalls mit Rückgewinnung der Wärme. Für Verbrennungsanlagen, deren Zweck die Behandlung fester Siedlungsabfälle ist, ist jedenfalls das Effizienzkriterium gemäß dem Verwertungsverfahren R1 im **Anhang 2** des AWG 2002 einzuhalten.
13. „Inverkehrsetzen“ entweder
 - a) der Import von Serviceverpackungen oder von verpackten Waren oder Gütern oder von Einwegkunststoffprodukten gemäß Anhang 6 nach Österreich und im Fall eines Eigenimporteurs gemäß Z 20 der Import von allen Verpackungen oder
 - b) in allen anderen Fällen die erwerbsmäßige Übergabe einer Verpackung oder von Waren oder Gütern in Verpackungen oder von Einwegkunststoffprodukten gemäß Anhang 6 in Österreich an eine andere Rechtsperson einschließlich des Fernabsatzes gemäß § 2 Abs. 2.Ein bloßes Transportieren im Auftrag einer anderen Person gilt nicht als Inverkehrsetzen.
14. „Hersteller von Serviceverpackungen“ jede Person mit Sitz oder Niederlassung in Österreich, die unabhängig von der Vertriebsmethode Serviceverpackungen herstellt und erstmals in Österreich gewerblich in Verkehr setzt.
15. „Importeur von Serviceverpackungen“ jede Person mit Sitz oder Niederlassung in Österreich, die unabhängig von der Vertriebsmethode, einschließlich des Fernabsatzes im Sinne des § 5a KSchG, Serviceverpackungen importiert und erstmals in Österreich gewerblich in Verkehr setzt.
16. „Importeur von verpackten Waren oder Gütern“ jede Person mit Sitz oder Niederlassung in Österreich, die unabhängig von der Vertriebsmethode, einschließlich des Fernabsatzes im Sinne des § 5a KSchG, Waren oder Güter in Verpackungen, importiert und erstmals in Österreich gewerblich in Verkehr setzt.
17. „Abpacker“ jede Person mit Sitz oder Niederlassung in Österreich, die Waren oder Güter in Verpackungen abfüllt, abpackt oder mit Verpackungen in Verbindung bringt, um sie zu lagern oder abzugeben.
18. „Vertreiber“ jede Person mit Sitz oder Niederlassung in Österreich, die Verpackungen oder verpackte Waren oder Güter gleichgültig auf welcher Vertriebsstufe, auch im Wege des Versandhandels, in Verkehr setzt.
19. „Letztverbraucher“ jeder Verbraucher in Sinne des KSchG und jede Person mit Sitz oder Niederlassung in Österreich, die Verpackungen, Waren oder Güter in Verpackungen zu ihrem Ge- oder Verbrauch erwirbt oder importiert.
20. „Eigenimporteur“ ein Letztverbraucher, der Waren oder Güter in Verpackungen für den Betrieb seines Unternehmens aus dem Ausland erwirbt und bei dem diese Verpackungen im Unternehmen als Abfall anfallen.
21. „Marktanteil“ der Prozentsatz, der das Verhältnis der von den Teilnehmern eines Sammel- und Verwertungssystems in Österreich in Verkehr gesetzten oder zum Eigengebrauch importierten und von diesem Sammel- und Verwertungssystem gemeldete Masse an Verpackungen einer Sammelkategorie zur insgesamt von allen Sammel- und Verwertungssystemen gemeldeten Massen dieser Sammelkategorie definiert.
22. „Sammelkategorie“ eine Gruppe von Verpackungen aus einem oder mehreren Packstoffen, die im **Anhang 5** festgelegt wird.
23. „Tarifkategorie“ eine Gruppe von Verpackungen aus einem oder mehreren Packstoffen, die im **Anhang 5** festgelegt wird.
24. „Großanfallstellen“ Betriebsstätten, die im Register gemäß § 16 Abs. 1 eingetragen sind.

25. „Getränkeverbundkarton“ eine geschlossene Verbundverpackung gemäß Z 26 für flüssige oder pastöse Nahrungs- oder Genussmittel, wobei das Trägermaterial Papier, Pappe oder Karton ist. Ein Verschluss gilt als Bestandteil des Getränkeverbundkartons.
26. „Verbundverpackungen“ Verpackungen, die aus zwei oder mehr Schichten aus unterschiedlichen Packstoffen bestehen, die nicht per Hand getrennt werden können und eine feste Einheit bilden, in dieser Beschaffenheit gefüllt, gelagert, befördert und geleert werden, und die beispielsweise aus einem Innenbehältnis und einer Außenumhüllung bestehen.
27. „Fanggerät“ jedes Gerät und jeder Ausrüstungsgegenstand, das bzw. der in der Fischerei oder in der Aquakultur zum Orten, zum Fangen oder zur Aufzucht biologischer Meeresressourcen oder – auf der Meeresoberfläche schwimmend – zum Anlocken und zum Fangen oder zur Aufzucht dieser biologischen Meeresressourcen verwendet wird.
28. „Fanggeräte-Abfall“ jedes unter die Abfalldefinition des § 2 Abs. 1 und 2 AWG 2002 fallende Fanggerät, einschließlich aller separaten Bestandteile, Stoffe oder Werkstoffe, die Teil des Fanggeräts oder daran befestigt waren, als dieses zu Abfall wurde, einschließlich als es zurückgelassen wurde oder verloren ging.
29. „biologisch abbaubarer Kunststoff“ ein Kunststoff, der physikalisch und biologisch zersetzt werden kann, sodass er sich letztlich in Kohlendioxid, Biomasse und Wasser aufspaltet und gemäß dem Stand der Technik durch Kompostierung und anaerobe Zersetzung verwertbar ist.
30. „Tabakprodukte“ Tabakerzeugnisse im Sinne des § 1 Z 1 des Tabak- und Nichtraucherinnen- bzw. Nichtraucherschutzgesetzes, BGBl. Nr. 435/1995 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 66/2019.

Anforderungen an Verpackungen und Vermeidung von Verpackungsabfällen

§ 4. (1) Verpackungen sind so herzustellen und in Verkehr zu setzen, dass sie den grundsätzlichen Anforderungen des **Anhangs 1** entsprechen.

(2) Das Inverkehrsetzen von Verpackungen, deren Konzentration 100 Gewichts-ppm an Blei, Kadmium, Quecksilber und Chrom VI in Summe übersteigt, ist, sofern es sich nicht um solche aus Bleikristall handelt, nicht zulässig. Werden Ausnahmen gemäß Art. 11 Abs. 3 der Richtlinie 94/62/EG über Verpackungen und Verpackungsabfälle, ABl. Nr. L 365 vom 31.12.1994 S 10, im Amtsblatt der Europäischen Union verlautbart, ergeht darüber eine gesonderte Bekanntmachung im Bundesgesetzblatt, welche die Verbindlichkeit dieser Ausnahmen zur Folge hat.

(3) Andere Rechtsvorschriften, die Anforderungen an bestimmte Verpackungen stellen oder wonach Verpackungen einer besonderen Behandlung zugeführt werden müssen, bleiben durch diese Verordnung unberührt.

(4) Primärverpflichtete gemäß § 13g AWG 2002 von verpackten Produkten haben sicherzustellen, dass Verpackungen so hergestellt und in Verkehr gesetzt werden, dass sie den Anforderungen an die Herstellung und Zusammensetzung, die Wiederverwendbarkeit und die Verwertbarkeit gemäß **Anhang 1** entsprechen.

(5) Primärverpflichtete gemäß § 13g AWG 2002 dürfen ab dem 1. Jänner 2030 nur mehr Kunststoffverpackungen in Verkehr setzen, die entweder wiederverwendet werden können oder recyclingfähig sind.

(6) Primärverpflichtete gemäß § 13g AWG 2002 dürfen ab dem 3. Juli 2024 Einwegkunststoff-Getränkebehälter gemäß **Anhang 6** Punkt 1 nur in Verkehr setzen, wenn deren Verschlüsse und Deckel aus Kunststoff während der für das Produkt vorgesehenen Verwendungsdauer an den Behältern befestigt bleiben. Verschlüsse und Deckel mit Kunststoffdichtungen gelten für diesen Zweck nicht als Gegenstände, die aus Kunststoff bestehen.

(7) Primärverpflichtete gemäß § 13g AWG 2002 haben sicherzustellen, dass sämtliche von ihnen in Österreich in Verkehr gesetzte Getränkeflaschen gemäß **Anhang 6** Punkt 3, die hauptsächlich aus Polyethylenterephthalat bestehen („PET-Flaschen“), ab 2025 im Durchschnitt zu mindestens 25% aus recyceltem Kunststoff bestehen. Bezugsbasis sind die im jeweiligen Kalenderjahr in Verkehr gebrachten PET-Flaschen gemäß **Anhang 6** Punkt 3.

(8) Primärverpflichtete gemäß § 13g AWG 2002 haben sicherzustellen, dass sämtliche von ihnen in Österreich in Verkehr gesetzte Einwegkunststoff-Getränkeflaschen gemäß **Anhang 6** Punkt 3 ab 2030 im Durchschnitt zu mindestens 30% aus recyceltem Kunststoff bestehen. Bezugsbasis sind die im jeweiligen Kalenderjahr in Verkehr gebrachten Einwegkunststoff-Getränkeflaschen gemäß **Anhang 6** Punkt 3.

Recyclingquoten

§ 5. (1) Es sind in jedem Kalenderjahr insgesamt zumindest folgende Anteile der in Österreich in Verkehr gesetzten Masse der jeweiligen Packstoffe zu recyceln:

1. Papier, Karton, Pappe und Wellpappe	60%
2. Glas	60%
3. Metalle	50%
4. Kunststoffe	22,5%
5. Holz	15%

(2) Spätestens ab dem Kalenderjahr 2025 sind in jedem Kalenderjahr zumindest 65 Gewichtsprozent aller in Österreich angefallenen Verpackungsabfälle zu recyceln. Dabei sind zumindest folgende Anteile zu erreichen:

1. Papier, Karton, Pappe und Wellpappe	75%
2. Glas	70%
3. Eisenmetalle	70%
4. Aluminium	50%
5. Kunststoffe	50%
6. Holz	25%

(3) Spätestens ab dem Kalenderjahr 2030 sind in jedem Kalenderjahr zumindest 70 Gewichtsprozent aller in Österreich angefallenen Verpackungsabfälle zu recyceln. Dabei sind zumindest folgende Anteile zu erreichen:

1. Papier, Karton, Pappe und Wellpappe	85%
2. Glas	75%
3. Eisenmetalle	80%
4. Aluminium	60%
5. Kunststoffe	55%
6. Holz	30%

(4) Die Zielvorgaben nach Abs. 2 und 3 für ein bestimmtes Jahr können in angepasstem Umfang erreicht werden, indem der durchschnittliche Anteil an zum ersten Mal in Verkehr gebrachten wiederverwendbaren Verkaufsverpackungen, die in den vorangegangenen drei Jahren als Teil eines Systems zur Wiederverwendung von Verpackungen wiederverwendet wurden, berücksichtigt wird. Zur Berechnung des angepassten Umfangs wird Folgendes abgezogen:

1. von den in Abs. 2 und 3 festgelegten Gesamtzielvorgaben der Anteil der erstmals in Verkehr gesetzten wiederverwendbaren Verkaufsverpackungen des jeweiligen Kalenderjahres an allen in Verkehr gebrachten Verkaufsverpackungen dieses Kalenderjahres und
2. von den in Abs. 2 und 3 Z 1 bis 6 festgelegten Zielvorgaben für einzelne Packstoffe der Anteil der erstmals in Verkehr gesetzten wiederverwendbaren Verkaufsverpackungen des jeweiligen Kalenderjahres an allen in Verkehr gebrachten Verkaufsverpackungen dieses Kalenderjahres, die aus dem jeweiligen Packstoff bestehen.

Zur Berechnung der Höhe des jeweiligen angepassten Umfangs gemäß Z 1 und 2 dürfen nicht mehr als fünf Prozentpunkte eines solchen Anteils berücksichtigt werden.

(5) Die Masse der Verpackungen aus Holz, die repariert und in der Folge wiederverwendet werden, kann jeweils in die Quoten gemäß Abs. 2 und 3 eingerechnet werden.

(6) Die im Abs. 1 bis 3 festgelegten Mindestquoten sind unter der Berücksichtigung der Entscheidung 2005/270/EG über die Festlegung der Tabellenformate für die Datenbank gemäß der Richtlinie 94/62/EG über Verpackungen und Verpackungsabfälle, ABl. Nr. L 86 vom 05.04.2005 S. 6, geändert durch den Durchführungsbeschluss (EU) 2019/665 zur Änderung der Entscheidung 2005/270/EG, ABl. Nr. L 112 vom 26.04.2019 S. 26, zu berechnen.

(7) Verpackungsabfälle, die aus der Europäischen Union ausgeführt werden, dürfen nur dann bei der Berechnung der in Abs. 1 bis 3 festgelegten Anteile berücksichtigt werden, wenn

1. der Verpflichtete nachweist, dass die Verwertung, insbesondere das Recycling, unter Bedingungen erfolgt ist, die im Wesentlichen denen entsprechen, die in den einschlägigen unionsrechtlichen Vorschriften vorgesehen sind, und
2. die Ausfuhr entsprechend den unionsrechtlichen Abfallverbringungs Vorschriften ordnungsgemäß erfolgt.

Wiederverwendbare Verpackungen

§ 6. (1) Für

1. wiederverwendbare Verpackungen, die nachweislich bepfandet sind, für die eine Kautions hinterlegt wurde oder die bei einer Lieferung im direkten Austausch zwischen Lieferanten und Kunden den Besitzer wechseln, ohne dass bei diesem Vorgang ein Pfandbetrag verrechnet wird, und
2. die mit diesen Verpackungen gemeinsam in Verkehr gesetzten Packhilfsmittel, wie Verschlüsse und Etiketten, sofern die Masse dieser Packhilfsmittel insgesamt nicht mehr als 5 Masseprozent der Verpackungseinheit beträgt,

gelten die Verpflichtungen der §§ 8, 10 sowie 11 nicht.

(2) Wiederverwendbare Verpackungen können zur Unterscheidung von Einwegverpackungen mit Kennzeichen für Mehrweg versehen werden.

(3) Primärverpflichtete gemäß § 13g AWG 2002, die ausschließlich wiederverwendbare Verpackungen gemäß Abs. 1 in Verkehr setzen, haben Aufzeichnungen über die Daten gemäß **Anhang 3** Punkt 4 zu führen und der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie elektronisch, im Wege des Registers gemäß § 22 AWG 2002 spätestens drei Monate nach Ablauf jedes Kalenderjahres für das vorangegangene Kalenderjahr zu melden. Diese Meldung hat erstmals für das Kalenderjahr 2022 zu erfolgen.

Bepfandete Einweggetränkeverpackungen

§ 6a. Für bepfandete Einweggetränkeverpackungen aus Kunststoff oder Metall gemäß einer Verordnung nach § 14c AWG 2002 gelten die Verpflichtungen der §§ 8, 16b, 17, 20, 21, 21a und 22 nicht.

Ausnahmebestimmung für bestimmte Verpackungen

§ 7. Hersteller, Importeure, Abpacker, Vertreter und Versandhändler gemäß § 13g Abs. 1 AWG 2002 von Verpackungen, die mit gefährlichen Abfällen im Sinne des AWG 2002 oder mit Anhaftungen in einer Weise verunreinigt sind, dass sie die Wiederverwendung oder Verwertung verhindern oder unverhältnismäßig erschweren, unterliegen hinsichtlich dieser Verpackungen nicht dem § 8, dem § 10 und dem § 11.

2. Abschnitt

Pflichten für Haushaltsverpackungen

Systemteilnahme

§ 8. (1) Primärverpflichtete für Verpackungen gemäß § 13g Abs. 1 Z 1 bis 3 und 5 AWG 2002 haben hinsichtlich der von ihnen in Verkehr gesetzten Haushaltsverpackungen gemäß § 13g Abs. 2 und 3 AWG 2002 an einem genehmigten Sammel- und Verwertungssystem für Haushaltsverpackungen teilzunehmen. Ein Primärverpflichteter hat binnen zwei Monaten, nachdem er Haushaltsverpackungen erstmalig in Verkehr gesetzt hat, einen Vertrag über die Teilnahme abzuschließen.

(2) Nimmt eine vorgelagerte Vertriebsstufe an einem Sammel- und Verwertungssystem für Haushaltsverpackungen teil, entfällt die Teilnahmeverpflichtung des Primärverpflichteten im jeweiligen Umfang. Der Primärverpflichtete hat dies mit einer rechtsverbindlichen Erklärung des jeweiligen vorgelagerten Herstellers, Importeurs, Abpackers oder Vertreibers, dass dieser für die Erfüllung der Verpflichtung sorgt, nachzuweisen. Diese rechtsverbindliche Erklärung hat die Angabe des Sammel- und Verwertungssystems, des Zeitraums und die Tarifkategorie sowie das Ausmaß der Beteiligung zu enthalten und ist zumindest jährlich oder bei einer wesentlichen Änderung abzugeben und kann insbesondere auf der jeweiligen Rechnung oder auf dem jeweiligen Lieferschein erfolgen. Primärverpflichtete haben die an sie übermittelten rechtsverbindlichen Erklärungen mindestens sieben Jahre aufzubewahren und der Behörde auf Verlangen vorzulegen.

(3) Teilnehmer, die hinsichtlich einer Tarifkategorie bei mehreren Sammel- und Verwertungssystemen teilnehmen, müssen vorab den jeweiligen Sammel- und Verwertungssystemen nachvollziehbare Kriterien der Aufteilung der Teilnehmermassen bekannt geben.

(4) Ein Wechsel zwischen verschiedenen Sammel- und Verwertungssystemen oder die Änderung der Kriterien der Aufteilung innerhalb einer Tarifkategorie gemäß Abs. 3 ist nur mit Ende eines Kalenderquartals zulässig.

Sammel- und Verwertungssysteme für Haushaltsverpackungen

§ 9. (1) Sammel- und Verwertungssysteme für Haushaltsverpackungen haben Haushaltsverpackungen in den jeweils genehmigten Sammelkategorien entsprechend den gemäß § 29b Abs. 4 AWG 2002 veröffentlichten Marktanteilen zu erfassen und unter Berücksichtigung des Abs. 5 und des Abs. 5a zu recyclieren. Sammel- und Verwertungssysteme für Haushaltsverpackungen haben auch Verpackungen, die im Rahmen von Reinigungsaktionen von Gemeinden und Gemeindeverbänden nach Sammelkategorien gemäß **Anhang 5** Punkt 1 getrennt gesammelt werden, entsprechend ihrem Marktanteil zu übernehmen.

(1a) Sammel- und Verwertungssysteme für Haushaltsverpackungen sind verpflichtet, im Rahmen ihres im Genehmigungsbescheid festgelegten Wirkungsbereiches mit jedem im § 8 und § 18a genannten Verpflichteten Verträge abzuschließen, sofern dies dieser Verpflichtete wünscht und dies sachlich gerechtfertigt ist. Mit diesen Verträgen gehen die Verpflichtungen gemäß § 18a Abs. 1 und 3 auf das Sammel- und Verwertungssystem für Haushaltsverpackungen über.

(1b) Sammel- und Verwertungssysteme für Haushaltsverpackungen haben ihre Systemteilnehmer, sofern sie nicht eine pauschale Lösung gemäß Abs. 2 Z 3 in Anspruch nehmen, zu verpflichten, je Kalenderjahr, spätestens bis zum 15. März des darauffolgenden Jahres, erstmals für das Kalenderjahr 2022, zusätzlich zu den Meldungen gemäß Abs. 2 Z 4 folgende Daten an das Sammel- und Verwertungssystem zu melden:

1. die Massen der erstmals in Verkehr gesetzten Verpackungen je Tarifkategorie gemäß **Anhang 5** Punkt 1,
2. die Massen der erstmals in Verkehr gesetzten Verkaufsverpackungen je Tarifkategorie gemäß **Anhang 5** Punkt 1,
3. die Massen der erstmals in Verkehr gesetzten wiederverwendbaren Verpackungen je Tarifkategorie gemäß **Anhang 5** Punkt 1,
4. die Massen der erstmals in Verkehr gesetzten wiederverwendbaren Verkaufsverpackungen je Tarifkategorie gemäß **Anhang 5** Punkt 1,
5. die Massen der wiederverwendbaren Verpackungen je Tarifkategorie gemäß **Anhang 5** Punkt 1 (Masse der im Kalenderjahr verwendeten wiederverwendbaren Verpackungen je Tarifkategorie mal Umläufe im Kalenderjahr),
6. die Massen der wiederverwendbaren Verkaufsverpackungen je Tarifkategorie gemäß **Anhang 5** Punkt 1 (Masse der im Kalenderjahr verwendeten wiederverwendbaren Verkaufsverpackungen je Tarifkategorie mal Umläufe im Kalenderjahr) und
7. die Massen der in ihrem Unternehmen als Abfall angefallenen nicht lizenzierten wiederverwendbaren Verpackungen (§ 6 Abs. 1) je Packstoff sowie Verbundverpackungen, die dem jeweiligen Verwerter übergebene Masse je Packstoff, die Bezeichnung und Anschrift der Verwertungsanlagen und die jeweilige Art der Verwertung (Recycling, thermische Verwertung oder sonstige Verwertung) und die jeweilige verwertete Masse an Verpackungsmaterial je Packstoff unter Berücksichtigung der Berechnungsmethode des § 5 Abs. 6.

(2) Die Einhebung der Mittel hat nach folgenden Grundsätzen zu erfolgen:

1. Sammel- und Verwertungssysteme für Haushaltsverpackungen haben allgemein gültige Tarife je Tarifkategorie vorzusehen und zu veröffentlichen; dabei sind alle Vertragspartner gleich zu behandeln; Rabatte sind nicht zulässig.
2. Die Tarife sind aufgrund einer nachvollziehbaren Kostenkalkulation so zu gestalten, dass die zu erwartenden Kosten für die im Kalenderjahr getrennt gesammelten sowie für die gemeinsam mit Siedlungsabfällen erfassten Haushaltsverpackungen einer Tarifkategorie einschließlich der diesbezüglichen Kosten der Sortierung und der Verwertung auf die insgesamt in demselben Kalenderjahr in Verkehr gesetzte Masse der entsprechenden Tarifkategorie, hinsichtlich der eine Teilnahme an dem System erfolgt, umgelegt werden. Bei der Berechnung der Tarife sind die Altstofferlöse und Einnahmen aus der Vorbereitung der Wiederverwendung von Verpackungsabfällen und allfällige nicht ausbezahlte Pfandbeträge für Verpackungsabfälle zu berücksichtigen.

3. Für Teilnehmer, die im Kalenderjahr insgesamt nicht mehr als 1500 kg Haushaltsverpackungen in Verkehr setzen, können pauschale Lösungen angeboten werden, die die Teilnehmer alternativ zu den Tarifen gemäß Z 1 in Anspruch nehmen können. In der Vereinbarung gemäß § 30a Abs. 3 AWG 2002 können Vorgaben für die Berechnung der Pauschale und für die Berücksichtigung in der Meldung gemäß § 29b Abs. 3 AWG 2002 festgelegt werden.
4. Sammel- und Verwertungssysteme für Haushaltsverpackungen haben ihre Systemteilnehmer, sofern sie nicht eine pauschale Lösung gemäß Z 3 in Anspruch nehmen, zu verpflichten, die in Verkehr gesetzten Verpackungsmassen je Tarifikategorie für Haushaltsverpackungen bei einer erwarteten jährlichen Entgeltsumme für alle Tarifikategorien
 - a) bis zu € 1 500,-- je Kalenderjahr,
 - b) von € 1 500,-- bis zu € 20 000,-- je Kalenderquartal und
 - c) über € 20 000,-- je Kalendermonat
 an das Sammel- und Verwertungssystem zu melden.
5. Sammel- und Verwertungssysteme für Haushaltsverpackungen haben sicherzustellen, dass Retouren von Haushaltsverpackungen bei der Meldung der Verpackungsmassen durch den Systemteilnehmer gegenverrechnet werden können, sofern diese Verpackungen nachweislich wiederverwendet oder die verpackten Waren oder Güter exportiert wurden. Gleiches gilt für Haushaltsverpackungen, die nachweislich exportiert wurden.

(2a) Sammel- und Verwertungssysteme für Haushaltsverpackungen haben ab dem Kalenderjahr 2023 für die jeweiligen Produkte die bundesweit einheitlichen Zuschläge beziehungsweise Mittel für den Kostenersatz für die im § 18a Abs. 1 und 3 genannten Verpflichtungen einzuheben. Die zu tragenden Kosten dürfen die Kosten, die für die kosteneffiziente Bereitstellung der in § 18a Abs. 1 und 3 genannten Leistungen erforderlich sind, nicht übersteigen und sind zwischen den betroffenen Akteuren auf transparente Weise zivilrechtlich festzulegen. Die Kosten von Reinigungsaktionen im Zusammenhang mit Abfällen beschränken sich auf Aktivitäten, die von Behörden oder im Auftrag von Behörden durchgeführt werden. Die Berechnungsmethode ist so auszugestalten, dass die Kosten im Zusammenhang mit der Entsorgung von Abfällen in einer verhältnismäßigen Art und Weise bestimmt werden. Um die Verwaltungskosten so niedrig wie möglich zu halten, können die finanziellen Beiträge zu den Kosten für Reinigungsaktionen durch angemessene, auch mehrjährige, feste Beträge festgelegt werden.

(3) Sammel- und Verwertungssysteme für Haushaltsverpackungen haben beabsichtigte Tarifänderungen binnen angemessener Frist vor deren Geltung dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft unter Anschluss der zu Grunde liegenden Kalkulationsgrundlagen zu melden. Dieser Meldung ist ein Gutachten des Wirtschaftsprüfers über die Einhaltung der Tarifgrundsätze gemäß § 28c Abs. 3 AWG 2002 in Verbindung mit § 9 Abs. 2 und über die Einhaltung des Verbots der Quersubventionierung gemäß § 32 Abs. 3 AWG 2002 anzuschließen.

(Anm.: Abs. 4 aufgehoben durch Z 17, BGBl. II Nr. 597/2021)

(4a) Sammel- und Verwertungssysteme für Haushaltsverpackungen haben in jedem Kalenderjahr insgesamt zumindest folgende Anteile an Verpackungen bezogen auf die Teilnahmemasse aller Sammel- und Verwertungssysteme für Haushaltsverpackungen im Rahmen der getrennten Sammlung zu erfassen:

	ab 2022	ab 2023	ab 2025	ab 2030
Papier, Karton, Pappe und Wellpappe	80%	80%	80%	85%
Glas	80%	80%	80%	85%
Eisenmetalle	50%	60%	65%	75%
Aluminium			65%	75%
Kunststoffe	60%	75%	80%	85%
Getränkeverbundkarton	50%	60%	80%	80%

Für diese Anteile sind Fremdstoffe und Stoffe sowie Verpackungen, die nicht dieser Verordnung unterliegen, nicht zu berücksichtigen. Für Eisenmetalle und Aluminium können Massen aus der Rückgewinnung aus der Bodenasche aus der thermischen Verwertung einbezogen werden.

(4b) Sammel- und Verwertungssysteme für Haushaltsverpackungen haben ausreichende Übernahmekapazitäten in jeder Sammelregion für private Haushalte und vergleichbare Anfallstellen zur Verfügung zu stellen und ab dem Kalenderjahr 2023 Haushaltsverpackungen nach den Sammelkategorien

gemäß **Anhang 5** Punkt 1 getrennt zu sammeln; eine gemeinsame Sammlung von Leichtverpackungen und Metallen ist zulässig. Ab dem Kalenderjahr 2025 sind Leichtverpackungen und Metalle gemeinsam zu sammeln.

(4c) Abweichend zu Abs. 4b kann eine differenziertere getrennte Sammlung in Altstoffsammelzentren erfolgen.

(Anm.: Abs. 5 aufgehoben durch Z 18, BGBl. II Nr. 597/2021)

(5a) Sammel- und Verwertungssysteme für Haushaltsverpackungen haben ab dem Kalenderjahr 2022 die getrennt gesammelten oder sonst übernommenen Verpackungen, die recyclingfähig sind, einer Recyclinganlage zuzuführen. Sofern in der getrennten Sammlung mehrere Packstoffe bzw. Verbundverpackungen gemeinsam gesammelt werden, sind diese unabhängig vom Genehmigungsumfang des Sammel- und Verwertungssystems im Sinne des ersten Satzes zu recyceln, außer der Anteil des jeweiligen Packstoffes bzw. der Verbundverpackungen in der getrennten Sammlung liegt unter 1% der Gesamtmasse dieser Sammelfraktion. Sammel- und Verwertungssysteme für Haushaltsverpackungen haben unter Berücksichtigung

1. der Berechnungsmethode des § 5 Abs. 6,
2. der recylierten Massen an bepfandeten Einweggetränkeverpackungen nach einer Verordnung gemäß § 14c AWG 2002 und
3. ihres Marktanteils

sicherzustellen, dass die jeweils zutreffenden Recyclingquoten des § 5, bezogen auf die im jeweiligen Kalenderjahr in Österreich in Verkehr gesetzte Masse an Haushaltsverpackungen, für ganz Österreich erreicht werden. Für Kunststoffverpackungen ist bereits im Jahr 2023 eine Recyclingquote von zumindest 50% und im Jahr 2024 eine Recyclingquote von zumindest 55% der jeweils erfassten Masse gemäß Abs. 4a zu erreichen.

(6) Sammel- und Verwertungssysteme für Haushaltsverpackungen haben zum Nachweis der ordnungsgemäßen Geschäftstätigkeit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft jedenfalls jährlich bis zum 10. April des darauf folgenden Jahres zu übermitteln:

1. einen Nachweis über die jeweils getrennt gesammelten, die im Rahmen von Reinigungsaktionen der Gemeinden und Gemeindeverbänden übernommenen und die gemeinsam mit Restmüll erfassten Verpackungsmassen und über die Verwertungsquoten der jeweiligen Verpackungsmassen, und zwar gesamthaft nach Sammelkategorie, gegliedert nach Tarifikategorien und allfälligen Fehlwurfmassen, die Bezeichnung und Anschrift der Verwertungsbetriebe sowie die im vergangenen Kalenderjahr vom jeweiligen Verwerter übernommene Gesamtmasse sowie die Art der Verwertung, gegliedert in stoffliche, thermische oder sonstige Verwertung; zum Nachweis der Verwertung sind Bestätigungen der Verwertungsbetriebe über die tatsächlich erfolgte Verwertung der übergebenen Massen der Genehmigungsbehörde auf Verlangen vorzulegen;
- 1a. einen Nachweis der Qualität der erhobenen und übermittelten Daten gemäß Z 1 und 3 sowie gemäß § 22. Dieser Bericht ist erstmals für das Kalenderjahr 2022 und danach zumindest alle drei Jahre von einem befugten externen Experten zu bestätigen;
2. eine Aufstellung der Vertragsnehmer in elektronischer Form, inklusive Name, Anschrift, Verpackungsmassen, gegliedert nach Tarifikategorien, und ob und in welchem Zeitraum und in welchem Ausmaß eine Teilnahme im Sinne des § 8 erfolgt;
3. die von ihren Teilnehmern gemeldeten jeweils in Österreich im vorangegangenen Kalenderjahr insgesamt in Verkehr gesetzten oder zum Eigengebrauch importierten Massen an Haushaltsverpackungen je Tarifikategorie (Teilnahmemassen) und
4. einen Tätigkeitsbericht.

(7) Weiters haben Sammel- und Verwertungssysteme für Haushaltsverpackungen jährlich bis spätestens 10. September jedes Jahres einen Geschäftsbericht, einschließlich des um den Anhang erweiterten Jahresabschlusses über das vorangegangene Kalenderjahr inklusive Lagebericht und eine Übersicht der Nachkalkulation der im vorangegangenen Kalenderjahr gültigen Tarife, an die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie zu übermitteln. Im Geschäftsbericht sind die Lizenzeinnahmen getrennt nach Geschäftsbereichen gesondert auszuweisen. Eine Änderung der Eigentümerstruktur oder eine beabsichtigte Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist unverzüglich der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie zu melden.

(7a) Sammel- und Verwertungssysteme haben dem jährlichen Geschäftsbericht eine Bestätigung des Wirtschaftsprüfers über

1. die Einhaltung der Tarifgrundsätze gemäß § 28c Abs. 3 AWG 2002 in Verbindung mit § 9 Abs. 2, unter Einbeziehung der Nachkalkulation der im vorangegangenen Kalenderjahr gültigen Tarife,
2. die Einhaltung des Verbots der Quersubventionierung gemäß § 32 Abs. 3 AWG 2002 und
3. die ausreichende finanzielle Sicherstellung gemäß § 29 Abs. 2 Z 8 AWG 2002 unter Angabe der Höhe und Art der Sicherstellung

beizufügen.

(Anm.: Abs. 8 aufgehoben durch Z 22, BGBl. II Nr. 597/2021)

3. Abschnitt

Pflichten für gewerbliche Verpackungen

Pflichten der Primärverpflichteten für gewerbliche Verpackungen

§ 10. (1) Primärverpflichtete gemäß § 13g Abs. 1 Z 1 bis 3 AWG 2002 haben unbeschadet der zusätzlichen Verpflichtung des Letztvertreibers gemäß § 11 für die von ihnen in Verkehr gesetzten gewerblichen Verpackungen an einem Sammel- und Verwertungssystem für gewerbliche Verpackungen teilzunehmen. Dies gilt nicht in den Fällen, in denen eine Ausnahme gemäß § 13g Abs. 3 AWG 2002 zutrifft.

(2) Primärverpflichtete gemäß § 13g Abs. 1 Z 1 bis 3 AWG 2002 haben die nachfolgende Vertriebsstufe über die Teilnahme an einem Sammel- und Verwertungssystem für gewerbliche Verpackungen in geeigneter Weise, einschließlich der Angabe des jeweiligen Sammel- und Verwertungssystems und der Tarifkategorie, zumindest jährlich oder bei einer wesentlichen Änderung zu informieren, wie beispielsweise auf Bestell- oder Lieferpapieren.

(3) Vertreiber von gewerblichen Verpackungen haben die nachfolgende Vertriebsstufe über die Teilnahme des Primärverpflichteten gemäß § 13g Abs. 1 Z 1 bis 3 AWG 2002 in geeigneter Weise, einschließlich der Angabe des jeweiligen Sammel- und Verwertungssystems und der Tarifkategorie, zumindest jährlich oder bei einer wesentlichen Änderung zu informieren, wie beispielsweise auf Bestell- oder Lieferpapieren.

(4) Im Fall der Teilnahme einer vor- oder nachgelagerten Vertriebsstufe des Primärverpflichteten gemäß § 13g Abs. 1 Z 1 bis 3 AWG 2002 hat der Teilnehmende dem Primärverpflichteten einen Nachweis in Form einer rechtsverbindlichen Erklärung über die Teilnahme zu übermitteln. Diese rechtsverbindliche Erklärung hat die Angabe des Sammel- und Verwertungssystems, des Zeitraums und der Tarifkategorie sowie das Ausmaß der Beteiligung zu enthalten und ist zumindest jährlich oder bei einer wesentlichen Änderung abzugeben und kann insbesondere auf der jeweiligen Rechnung oder auf dem jeweiligen Lieferschein erfolgen. Die Primärverpflichteten gemäß § 13g Abs. 1 Z 1 bis 3 AWG 2002 haben die an sie übermittelten Nachweise mindestens sieben Jahre aufzubewahren und der Behörde auf Verlangen vorzulegen.

(5) Primärverpflichtete gemäß § 13g Abs. 1 Z 1 bis 3 AWG 2002 haben für gewerbliche Verpackungen, soweit sie nachweislich an Großanfallstellen geliefert werden und dafür keine Teilnahme an einem Sammel- und Verwertungssystem erfolgt, getrennt nach Großanfallstellen und gegliedert nach Packstoffen und Verbundverpackungen und die jeweilige Masse aufzuzeichnen. Diese Aufzeichnungen sind der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie jederzeit auf Verlangen vorzulegen. Meldungen für das Kalenderjahr 2021 sind gemäß **Anhang 3** in der Fassung der Verpackungsverordnung 2014, BGBl. II Nr. 184/2014, abzugeben.

(Anm.: Abs. 6 und 7 aufgehoben durch Z 25, BGBl. II Nr. 597/2021; Abs. 7 gilt gem. § 26 Abs. 6 noch zur Erfüllung der Komplementärmengenlizenzierung für das Kalenderjahr 2022 bis 31. März 2023)

(7) Soweit die Primärverpflichteten gemäß § 13g Abs. 1 Z 1 bis 3 AWG 2002 die Rücknahmeverpflichtungen des Abs. 5 Z 2 nicht zu 100% erfüllt haben, haben sie hinsichtlich der Differenzmasse zwischen dem tatsächlich erreichten Rücklauf und 100% der in Verkehr gesetzten gewerblichen Verpackungsmasse binnen drei Monaten nach Ablauf jedes Kalenderjahres rückwirkend gesamthaft an einem dafür genehmigten Sammel- und Verwertungssystem teilzunehmen.

(8) Primärverpflichtete gemäß § 13g Abs. 1 Z 1 bis 3 AWG 2002 für gewerbliche Verpackungen, für die keine Teilnahme an einem Sammel- und Verwertungssystem erfolgt, haben die Meldungen für das

Kalenderjahr 2022 gemäß **Anhang 3** in der Fassung der Verpackungsverordnung 2014, BGBl. II Nr. 184/2014, abzugeben.

Letztvertreiber

§ 11. (1) Wer gewerbliche Verpackungen auch an Letztverbraucher abgibt (Letztvertreiber), hat jedenfalls für diese Verpackungen nachweislich an einem Sammel- und Verwertungssystem teilzunehmen, soweit nicht bereits eine vorgelagerte Vertriebsstufe nachweislich für die jeweils übergebenen gewerblichen Verpackungen an einem Sammel- und Verwertungssystem teilnimmt und dies schriftlich bestätigt. Für einen Letztvertreiber, der an eine Großanfallstelle liefert, gilt § 10 Abs. 5.

(2) Als Nachweis gilt die rechtsverbindliche Erklärung der jeweiligen vorgelagerten Vertriebsstufe, dass diese im erklärten Ausmaß für die Erfüllung der Verpflichtung sorgt. Diese rechtsverbindliche Erklärung hat zumindest jährlich oder bei einer wesentlichen Änderung zu erfolgen und kann insbesondere auf der jeweiligen Rechnung oder auf dem jeweiligen Lieferschein erfolgen. Letztvertreiber haben die an sie übermittelten rechtsverbindlichen Erklärungen mindestens sieben Jahre aufzubewahren und der Behörde auf Verlangen vorzulegen.

Sammel- und Verwertungssysteme für gewerbliche Verpackungen

§ 13. (1) Sammel- und Verwertungssysteme für gewerbliche Verpackungen haben

1. im Rahmen ihres im Genehmigungsbescheid festgelegten Wirkungsbereiches mit jedem in den §§ 10, 11 und 17 genannten Verpflichteten Verträge abzuschließen, sofern dies dieser Verpflichtete wünscht und dies sachlich gerechtfertigt ist,
2. die Übernahme von gewerblichen Verpackungen
 - a) bei ihren Übergabestellen
 - b) von Sammelpartnern, die eine Geschäftsstraßenentsorgung für Papierverpackungen durchführenentsprechend ihrem Marktanteil sicherzustellen und
3. die übernommenen Verpackungen unter Berücksichtigung des Abs. 5 zu recyceln sowie, sofern dies nicht unverhältnismäßig ist, thermisch zu verwerten.

(2) Die Einhebung der Mittel hat nach folgenden Grundsätzen zu erfolgen:

1. Sammel- und Verwertungssysteme für gewerbliche Verpackungen haben allgemein gültige Tarife je Tarifkategorie vorzusehen und zu veröffentlichen; dabei sind alle Vertragspartner gleich zu behandeln; Rabatte sind nicht zulässig.
2. Die Tarife sind aufgrund einer nachvollziehbaren Kostenkalkulation so zu gestalten, dass die zu erwartenden Kosten für die Sammlung ab der Anfallstelle und die Verwertung, einschließlich allfälliger Sortierkosten, der im Kalenderjahr gesammelten gewerblichen Verpackungen einer Tarifkategorie auf die insgesamt in demselben Kalenderjahr in Verkehr gesetzte Masse der entsprechenden Tarifkategorie, hinsichtlich der eine Teilnahme an dem System erfolgt, umgelegt werden; Bei der Berechnung der Tarife sind die Altstofflöse und Einnahmen aus der Vorbereitung der Wiederverwendung von Verpackungsabfällen und allfällige nicht ausbezahlte Pfandbeträge für Verpackungsabfälle zu berücksichtigen.
3. Für Teilnehmer, die im Kalenderjahr insgesamt nicht mehr als 1500 kg gewerbliche Verpackungen in Verkehr setzen, können pauschale Lösungen angeboten werden, die die Teilnehmer alternativ zu den Tarifen gemäß Z 1 in Anspruch nehmen können. In der Vereinbarung gemäß § 30a Abs. 3 können Vorgaben für die Berechnung der Pauschale und für die Berücksichtigung in der Meldung gemäß § 29d Abs. 2 AWG 2002 festgelegt werden.
4. Sammel- und Verwertungssysteme für gewerbliche Verpackungen haben ihre Systemteilnehmer, sofern sie nicht eine pauschale Lösung gemäß Z 3 in Anspruch nehmen, zu verpflichten, die in Verkehr gesetzten Verpackungsmassen je Tarifkategorie für gewerbliche Verpackungen bei einer erwarteten jährlichen Entgeltsumme für alle Tarifkategorien
 - a) bis zu € 1 500,-- je Kalenderjahr,
 - b) von € 1 500,-- bis zu € 20 000,-- je Kalenderquartal und
 - c) über € 20 000,-- je Kalendermonatan das Sammel- und Verwertungssystem zu melden.

(3) Sammel- und Verwertungssysteme für gewerbliche Verpackungen haben beabsichtigte Tarifänderungen binnen angemessener Frist vor deren Geltung dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft unter Anschluss der zu Grunde liegenden Kalkulationsgrundlagen zu melden. Sammel- und Verwertungssysteme haben dem jährlichen Geschäftsbericht ein Gutachten des Wirtschaftsprüfers über die Einhaltung der Tarifgrundsätze gemäß § 28c Abs. 3 AWG 2002 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 und eine Bestätigung des Wirtschaftsprüfers über die ausreichende finanzielle Sicherstellung gemäß § 29 Abs. 2 Z 8 unter Angabe der Höhe und Art der Sicherstellung beizufügen.

(3a) Sammel- und Verwertungssysteme für gewerbliche Verpackungen haben ihre Systemteilnehmer, sofern sie nicht eine pauschale Lösung gemäß Abs. 2 Z 3 in Anspruch nehmen, zu verpflichten, je Kalenderjahr, spätestens bis zum 15. März des darauffolgenden Jahres, erstmals für das Kalenderjahr 2022, zusätzlich zu den Meldungen gemäß Abs. 2 Z 4 folgende Daten an das Sammel- und Verwertungssystem zu melden:

1. die Massen der erstmals in Verkehr gesetzten Verpackungen je Tarifkategorie gemäß **Anhang 5** Punkt 2,
2. die Massen der erstmals in Verkehr gesetzten Verkaufsverpackungen je Tarifkategorie gemäß **Anhang 5** Punkt 2,
3. die Massen der erstmals in Verkehr gesetzten wiederverwendbaren Verpackungen je Tarifkategorie gemäß **Anhang 5** Punkt 2,
4. die Massen der erstmals in Verkehr gesetzten wiederverwendbaren Verkaufsverpackungen je Tarifkategorie gemäß **Anhang 5** Punkt 2,
5. die Massen der wiederverwendbaren Verpackungen je Tarifkategorie gemäß **Anhang 5** Punkt 2 (Masse der im Kalenderjahr verwendeten wiederverwendbaren Verpackungen je Tarifkategorie mal Umläufe im Kalenderjahr),
6. die Massen der wiederverwendbaren Verkaufsverpackungen je Tarifkategorie gemäß **Anhang 5** Punkt 2 (Masse der im Kalenderjahr verwendeten wiederverwendbaren Verkaufsverpackungen mal Umläufe im Kalenderjahr) und
7. die Massen der in ihrem Unternehmen als Abfall angefallenen nicht lizenzierten wiederverwendbaren Verpackungen (§ 6 Abs. 1) je Packstoff sowie Verbundverpackungen, die dem jeweiligen Verwerter übergebene Masse je Packstoff, die Bezeichnung und Anschrift der Verwertungsanlagen und die jeweilige Art der Verwertung (Recycling, thermische Verwertung und sonstige Verwertung) und die jeweilige verwertete Masse an Verpackungsmaterial je Packstoff unter Berücksichtigung der Berechnungsmethode des § 5 Abs. 6.

(4) Sammel- und Verwertungssysteme für gewerbliche Verpackungen haben ein Verzeichnis jener betrieblichen Anfallstellen und Übergabestellen zu führen, von denen gewerbliche Verpackungsabfälle übernommen werden. Die jeweils übernommenen Verpackungsmassen sind, soweit möglich nach Tarifkategorien gegliedert, laufend aufzuzeichnen. Diese Aufzeichnungen sind zumindest sieben Jahre aufzubewahren und dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft jedenfalls jährlich bis zum 10. April des darauf folgenden Jahres sowie jederzeit auf Verlangen vorzulegen.

(5) Sammel- und Verwertungssysteme für gewerbliche Verpackungen haben zumindest folgende Anteile je Packstoff bezogen auf jene Verpackungsmasse, hinsichtlich der eine Teilnahme an diesem System besteht, in jedem Kalenderjahr zu erfassen:

	ab 2022	ab 2025	ab 2030
Papier, Karton, Pappe und Wellpappe	90%	90%	90%
Eisenmetalle	60%	65%	75%
Aluminium		65%	75%
Kunststoffe	85%	85%	85%
Holz	25%	35%	40%

Für diese Anteile sind Fremdstoffe und Stoffe sowie Verpackungen, die nicht dieser Verordnung unterliegen, nicht zu berücksichtigen.

(6) Sammel- und Verwertungssysteme für gewerbliche Verpackungen haben zum Nachweis der ordnungsgemäßen Geschäftstätigkeit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft jedenfalls jährlich bis zum 10. April des darauf folgenden Jahres zu übermitteln:

1. einen Nachweis über die jeweiligen Sammelmassen je Tariffkategorie, den jeweiligen Erfassungsgrad und die Verwertungsquote der gesammelten Verpackungsmasse bezogen auf jene Verpackungsmasse, hinsichtlich der eine Teilnahme an diesem System besteht, und zwar gesamthaft nach Tariffkategorien und allfälligen Fehlwurfmassen, die Bezeichnung und Anschrift der Verwertungsbetriebe sowie die im vergangenen Kalenderjahr vom jeweiligen Verwerter übernommene Gesamtmasse sowie die Art der Verwertung, gegliedert in stoffliche, thermische oder sonstige Verwertung; zum Nachweis der Verwertung sind Bestätigungen der Verwertungsbetriebe über die tatsächlich erfolgte Verwertung der übergebenen Massen der Genehmigungsbehörde auf Verlangen vorzulegen;
- 1a. einen Nachweis der Qualität der erhobenen und übermittelten Daten gemäß Z 1 und 3 sowie gemäß § 22. Dieser Bericht ist erstmals für das Kalenderjahr 2022 und danach zumindest alle drei Jahre von einem befugten externen Experten zu bestätigen;
2. eine Aufstellung der von den jeweiligen betrieblichen Anfallstellen gemäß § 29d Abs. 3 AWG 2002 abgeholt und von den jeweiligen Übergabestellen für die Sammelregionen übernommenen Verpackungsmassen, gegliedert nach Tariffkategorien;
3. eine Aufstellung der Vertragsnehmer in elektronischer Form, inklusive Name, Anschrift, Branche, Verpackungsmassen, gegliedert nach Tariffkategorien, und ob und in welchem Zeitraum und in welchem Ausmaß eine Teilnahme im Sinne des § 10 Abs. 7 erfolgt;
4. die von ihren Teilnehmern gemeldeten jeweils in Österreich im vorangegangenen Kalenderjahr insgesamt in Verkehr gesetzten oder zum Eigengebrauch importierten Massen an gewerblichen Verpackungen je Tariffkategorie (Teilnahmemassen) und
5. einen Tätigkeitsbericht.

(7) Weiters haben Sammel- und Verwertungssysteme für gewerbliche Verpackungen jährlich bis spätestens 10. September jedes Jahres einen Geschäftsbericht einschließlich des um den Anhang erweiterten Jahresabschlusses über das vorangegangene Kalenderjahr inklusive Lagebericht und eine Übersicht der Nachkalkulation der im vorangegangenen Kalenderjahr gültigen Tarife an die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie zu übermitteln. Im Geschäftsbericht sind die Lizenzeinnahmen getrennt nach Geschäftsbereichen gesondert auszuweisen. Eine Änderung der Eigentümerstruktur oder eine beabsichtigte Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist unverzüglich der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie zu melden.

(8) Sammel- und Verwertungssysteme haben dem jährlichen Geschäftsbericht eine Bestätigung des Wirtschaftsprüfers über

1. die Einhaltung der Tarifgrundsätze gemäß § 28c Abs. 3 AWG 2002 in Verbindung mit § 13 Abs. 2, unter Einbeziehung der Nachkalkulation der im vorangegangenen Kalenderjahr gültigen Tarife und
2. die ausreichende finanzielle Sicherstellung gemäß § 29 Abs. 2 Z 8 AWG 2002 unter Angabe der Höhe und Art der Sicherstellung

beizufügen.

Recycling von Verpackungen sonstiger gewerblicher Anfallstellen

§ 14.

(Anm.: Abs. 1 mit Ablauf des 31.12.2021 außer Kraft getreten)

(2) Sammel- und Verwertungssysteme von gewerblichen Verpackungen haben ab dem Kalenderjahr 2022 sämtliche von den nicht mit Haushalten vergleichbaren Anfallstellen (sonstige gewerbliche Anfallstellen) übernommene Verpackungen, die recyclingfähig sind, einer Recyclinganlage zuzuführen und unter Berücksichtigung der Berechnungsmethode des § 5 Abs. 6 und ihres Marktanteils sicherzustellen, dass die jeweils zutreffenden Recyclingquoten des § 5, bezogen auf die im jeweiligen Kalenderjahr in Österreich in Verkehr gesetzte Masse an gewerblichen Verpackungen, für ganz Österreich erreicht werden.

Sonstige gewerbliche Anfallstellen

§ 14a. (1) Inhaber von Anfallstellen, die hinsichtlich der anfallenden Verpackungen nicht mit Haushalten vergleichbar sind (§ 13h Abs. 1 AWG 2002), haben die bei ihnen anfallenden Verpackungen zumindest nach den jeweiligen Sammelkategorien gemäß **Anhang 5** Punkt 2 sowie Glasverpackungen und Getränkeverbundkartons getrennt zu erfassen. Ist die getrennte Erfassung am Anfallort technisch nicht möglich oder mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden, so hat der Inhaber dieser sonstigen gewerblichen Anfallstelle die Verpackungen zumindest getrennt von anderen Abfällen zu erfassen und eine Trennung in die Sammelkategorien in einer dafür genehmigten Behandlungsanlage zu veranlassen. In diesem Fall hat der Betreiber der Anfallstelle die Kosten des Transports zur Behandlungsanlage und der Sortierung abweichend zu § 13 Abs. 2 Z 2 zu tragen.

(2) Inhaber von sonstigen gewerblichen Anfallstellen haben die entpflichteten, getrennt gesammelten Verpackungen in die dafür vorgesehene Sammlung der Sammel- und Verwertungssysteme einzubringen. Die Inhaber von sonstigen gewerblichen Anfallstellen können sich für den Transport der Verpackungen der Sammelkategorien gemäß **Anhang 5** Punkt 2 zur nächstgelegenen Übergabestelle eines frei wählbaren befugten Sammlers oder Transporteurs (vgl. § 24a AWG 2002) bedienen.

(3) Die Sammel- und Verwertungssysteme für gewerbliche Verpackungen haben die gemäß Abs. 1 getrennt erfassten oder in einer Behandlungsanlage getrennten Verpackungen unentgeltlich zu übernehmen und insbesondere die angemessenen Kosten des Transports ab der Anfallstelle oder im Fall einer von der Anfallstelle beauftragten Trennung ab der Behandlungsanlage und die Kosten der weiteren Behandlung zu tragen.

Großanfallstellen

§ 15. (1) Inhaber von Betriebsstätten können die Eintragung in das Großanfallstellenregister (§ 14 Abs. 4 AWG 2002) beantragen, sofern zumindest eine der folgenden Mindestmassen an Verpackungen, die im Rahmen und für Zwecke dieses Betriebes anfallen, jeweils im Kalenderjahr überschritten wird:

Mindestmassen je Packstoff im Kalenderjahr

Papier, Karton, Pappe und Wellpappe	80 t
Glas	300 t
Metalle	100 t
Kunststoffe	30 t

Dem Antrag sind Daten über die zu erwartenden anfallenden Verpackungsmassen, gegliedert nach Packstoffen, für das nächstfolgende Kalenderjahr anzufügen.

(2) Abweichend von § 14a Abs. 2 sind Inhaber von Großanfallstellen verpflichtet

1. die in der Betriebsstätte anfallenden Verpackungen zumindest je Sammelkategorie gemäß **Anhang 5** Punkt 2 sowie die Glasverpackungen und die Getränkeverbundverpackungen getrennt zu erfassen,
2. die Glasverpackungen sowie die Getränkeverbundkartons in die dafür vorgesehene Haushaltsammlung einzubringen,
3. die anderen getrennt erfassten Verpackungen wiederzuverwenden (§ 3 Z 9) oder zu verwerten (§ 3 Z 10 bis 12), wobei ab dem Kalenderjahr 2022 die recyclingfähigen Verpackungen einer Recyclinganlage zuzuführen sind und nachweislich in jedem Kalenderjahr jeweils zumindest die in § 5 festgelegten Recyclingquoten unter Berücksichtigung der Berechnungsmethode des § 5 Abs. 6 einzuhalten sind.

(3) Inhaber von Großanfallstellen haben Aufzeichnungen für die Meldungen gemäß **Anhang 3** Punkt 2 zu führen. Diese Aufzeichnungen sind sieben Jahre aufzubewahren und der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie auf Verlangen vorzulegen.

(4) Inhaber von Großanfallstellen haben spätestens drei Monate nach Ablauf jedes Kalenderjahres für das vorangegangene Kalenderjahr die Daten gemäß **Anhang 3** der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie im Wege des Registers gemäß § 22 AWG 2002 zu melden.

(5) Inhaber von Großanfallstellen haben für die von ihnen in Verkehr gesetzten Verpackungen an einem Sammel- und Verwertungssystem teilzunehmen. Dies gilt nicht in den Fällen, in denen eine

Ausnahme gemäß § 13g Abs. 3 AWG 2002 zutrifft. Für Lieferungen an eine andere Großanfallstelle gilt § 10 Abs. 5.

Führung des Großanfallstellenregisters

§ 16. (1) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat aufgrund der Meldungen gemäß § 15 Abs. 1 ein Register der Großanfallstellen anzulegen. Dieses Register ist öffentlich zugänglich. Die Rechtswirksamkeit der Eintragung, Änderung oder Streichung tritt jeweils mit Beginn des nächstfolgenden Kalenderquartals ein.

(2) Stellt der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft insbesondere aufgrund von Meldungen gemäß § 15 Abs. 1 und 3 fest, dass die Voraussetzungen für eine Großanfallstelle nicht gegeben sind, so ist diese Großanfallstelle nicht einzutragen oder aus dem Verzeichnis für Großanfallstellen zu streichen. Eine Streichung kann auch auf Antrag erfolgen. Wird die Eintragung als Großanfallstelle verweigert oder gestrichen, hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft darüber auf Verlangen des Betroffenen mit Bescheid abzusprechen.

3a. Abschnitt Bevollmächtigte

Bevollmächtigter für ausländische Personen (Verpackung)

§ 16a. (1) Personen, die ihren Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union haben, und Verpackungen in Österreich an andere als private Letztverbraucher vertreiben, können einen Bevollmächtigten bestellen. Dieser ist damit für die Erfüllung der Verpflichtungen der Hersteller gemäß § 13g Abs. 1 Z 1 bis 4 AWG 2002 verantwortlich. Diese Möglichkeit besteht für ab dem 1. Jänner 2023 in Österreich in Verkehr gesetzte Verpackungen. Für die Registrierung als Bevollmächtigter müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

1. Der Bevollmächtigte ist eine natürliche oder juristische Person mit Sitz im Inland.
2. Es ist eine inländische Zustelladresse vorhanden.
3. Die Verantwortlichkeit für die Einhaltung der österreichischen Verwaltungsvorschriften ist gegeben (§ 9 VStG).
4. Die Bestellung erfolgt durch eine beglaubigte Vollmacht in deutscher oder englischer Sprache, aus der
 - a) der Umfang der Bevollmächtigung wie insbesondere die jeweilige Sammelkategorie,
 - b) die ausdrückliche Zustimmung des Bevollmächtigten, die Verpflichtung der ihn bestellenden Person wahrzunehmen, sowie
 - c) die vertragliche Sicherstellung, dass dem Bevollmächtigten das Recht zum Abschluss von die Person verpflichtenden Verträgen eingeräumt wird und alle zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Unterlagen und Mittel zur Verfügung gestellt werden, ersichtlich sind.

(2) Ein Bevollmächtigter für eine ausländische Person übernimmt sämtliche Verpflichtungen der Primärverpflichteten gemäß § 13g Abs. 1 Z 1 bis 4 AWG 2002 für jene Verpackungen, die dieser in Österreich an andere als private Letztverbraucher vertreibt. Den Bevollmächtigten treffen zur Erfüllung seiner Aufgaben insbesondere folgende Verpflichtungen:

1. Registrierung als Bevollmächtigter im Register gemäß § 22 Abs. 1 AWG 2002 unter Angabe
 - a) der Daten gemäß § 22 Abs. 2 Z 1 bis 3 und 10 AWG 2002,
 - b) der Steuernummer,
 - c) der in Verkehr gesetzten Verpackungen, gegliedert nach Haushaltsverpackungen und gewerblichen Verpackungen, jeweils unter Angabe der Sammelkategorie und
 - d) des jeweiligen Sammel- und Verwertungssystems;
2. Übermittlung der Daten gemäß Z 1 getrennt für jede ausländische Person an das Register gemäß § 22 Abs. 1 AWG 2002;
3. Information jedes Primärverpflichteten gemäß § 13g Abs. 1 Z 1 bis 4 AWG 2002 über Art und Umfang einer Bevollmächtigung sowie über allfällige Änderungen derselben und über die jeweils ihn betreffenden Massen an Verpackungen, gegliedert nach Haushaltsverpackungen und

gewerblichen Verpackungen jeweils unter Angabe der Sammelkategorie, für die die ausländische Person verantwortlich ist;

4. Übermittlung einer Liste der betroffenen Primärverpflichteten gemäß § 13g Abs. 1 Z 1 bis 4 AWG 2002 an das Register gemäß § 22 Abs. 1 AWG 2002 und
5. die unverzügliche Mitteilung im Wege des Registers gemäß § 22 Abs. 1 AWG 2002, dass eine bevollmächtigende ausländische Person oder der Bevollmächtigte ihre oder seine Tätigkeit eingestellt hat.

Änderungen der Daten gemäß Z 1, 2 und 4 sind innerhalb eines Monats an das Register gemäß § 22 Abs. 1 AWG 2002 zu übermitteln.

(3) Nur bei Vorliegen der Voraussetzungen des Abs. 1 nimmt die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie die Kennzeichnung als Bevollmächtigter im Register gemäß § 22 Abs. 1 AWG 2002 vor. Bei Wegfall einer der Voraussetzungen des Abs. 1 hat die Bundesministerin die Kennzeichnung als Bevollmächtigter zu löschen. Wird die Kennzeichnung verweigert oder gelöscht, hat die Bundesministerin darüber auf Verlangen mit Bescheid abzusprechen.

(4) Zur Erfüllung der Verpflichtungen dieser Verordnung kann eine ausländische Person nur einen Bevollmächtigten bestellen. Die Bestellung eines Bevollmächtigten sowie Änderungen oder die Beendigung einer Bevollmächtigung können nur mit Ablauf eines Kalenderquartals wirksam werden.

(5) Eine Bestellung eines Bevollmächtigten für ausländische Personen kann bereits ab dem 1. Oktober 2022 erfolgen; eine solche Bestellung entfaltet jedoch erst mit 1. Jänner 2023 Rechtswirkung.

Bevollmächtigter für ausländische Versandhändler (Verpackung)

§ 16b. (1) Versandhändler gemäß § 13g Abs. 1 Z 5 AWG 2002 haben für ab dem 1. Jänner 2023 in Österreich in Verkehr gesetzte Verpackungen einen Bevollmächtigten für ausländische Versandhändler zu bestellen. Dieser ist für die Erfüllung der Verpflichtungen des Versandhändlers für Verpackungen in Österreich verantwortlich. Ein Versandhändler kann jeweils nur einen Bevollmächtigten für ausländische Versandhändler bestellen. Die Bestellung eines Bevollmächtigten sowie Änderungen oder die Beendigung einer Bevollmächtigung können nur mit Ablauf eines Kalenderquartals wirksam werden. Fällt die Bevollmächtigung innerhalb eines Kalenderquartales weg, so hat der Versandhändler gemäß § 13g Abs. 1 Z 5 AWG 2002 eine lückenlose Fortsetzung der Erfüllung der Verpflichtungen durch einen neuen Bevollmächtigten sicherzustellen.

(2) Für die Registrierung als Bevollmächtigter für ausländische Versandhändler müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

1. Der Bevollmächtigte ist eine natürliche oder juristische Person mit Sitz im Inland.
2. Es ist eine inländische Zustelladresse vorhanden.
3. Die Verantwortlichkeit für die Einhaltung der österreichischen Verwaltungsvorschriften ist gegeben (§ 9 VStG).
4. Die Bestellung erfolgt durch eine beglaubigte Vollmacht in deutscher oder englischer Sprache, aus der
 - a) der Umfang der Bevollmächtigung wie insbesondere die jeweilige Sammelkategorie,
 - b) die ausdrückliche Zustimmung des Bevollmächtigten, die Verpflichtung der ihn bestellenden Person wahrzunehmen, sowie
 - c) die vertragliche Sicherstellung, dass dem Bevollmächtigten das Recht zum Abschluss von die Person verpflichtenden Verträgen eingeräumt wird und alle zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Unterlagen und Mittel zur Verfügung gestellt werden, ersichtlich sind.

(3) Ein Bevollmächtigter für ausländische Versandhändler übernimmt sämtliche Verpflichtungen des ausländischen Versandhändlers gemäß § 13g Abs. 1 Z 5 AWG 2002 für Verpackungen, die in Österreich an private Letztverbraucher vertrieben werden. Weiters hat ein Bevollmächtigter für ausländische Versandhändler folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

1. Registrierung als Bevollmächtigter im Register gemäß § 22 Abs. 1 AWG 2002 unter Angabe
 - a) der Daten gemäß § 22 Abs. 2 Z 1 bis 3 und 10 AWG 2002,
 - b) der Steuernummer,
 - c) der in Verkehr gesetzten Verpackungen, gegliedert nach Haushaltsverpackungen und gewerblichen Verpackungen und unter Angabe der Sammelkategorie und

- d) des jeweiligen Sammel- und Verwertungssystems;
 - 2. Übermittlung der Daten gemäß Z 1 getrennt für jeden Versandhändler an das Register gemäß § 22 Abs. 1 AWG 2002 und
 - 3. unverzügliche Mitteilung im Wege des Registers gemäß § 22 Abs. 1 AWG 2002, dass der bevollmächtigende Versandhändler oder der Bevollmächtigte seine Tätigkeit eingestellt hat.
- Änderungen der Daten gemäß Z 1 und 2 sind innerhalb eines Monats an das Register zu übermitteln.

(4) Nur bei Vorliegen der Voraussetzungen des Abs. 2 nimmt die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie die Kennzeichnung als Bevollmächtigter im Register gemäß § 22 Abs. 1 AWG 2002 vor. Bei Wegfall einer der Voraussetzungen des Abs. 2 hat die Bundesministerin die Kennzeichnung als Bevollmächtigter zu löschen. Wird die Kennzeichnung verweigert oder gelöscht, hat die Bundesministerin darüber auf Verlangen mit Bescheid abzusprechen.

(5) Eine Bestellung eines Bevollmächtigten für ausländische Versandhändler kann bereits ab dem 1. Oktober 2022 erfolgen; eine solche Bestellung entfaltet jedoch erst mit 1. Jänner 2023 Rechtswirkung.

Bevollmächtigter für ausländische Hersteller (Einwegkunststoffprodukte)

§ 16c. (1) Hersteller gemäß § 12a Abs. 4 Z 2 AWG 2002 von Feuchttüchern und Luftballons gemäß **Anhang 6** Punkt 2.2., von Tabakprodukten gemäß **Anhang 6** Punkt 2.3. sowie Hersteller gemäß § 12a Abs. 5 Z 2 AWG 2002 von Fanggeräten gemäß § 3 Z 27, und die ihren Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union haben, können einen Bevollmächtigten bestellen. Dieser ist damit für die Erfüllung der jeweiligen Verpflichtungen der Hersteller verantwortlich. Diese Möglichkeit besteht für ab dem 1. Jänner 2023 in Österreich in Verkehr gesetzte Einwegkunststoffprodukte. Für die Registrierung als Bevollmächtigter müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

1. Der Bevollmächtigte ist eine natürliche oder juristische Person mit Sitz im Inland.
2. Es ist eine inländische Zustelladresse vorhanden.
3. Die Verantwortlichkeit für die Einhaltung der österreichischen Verwaltungsvorschriften ist gegeben (§ 9 VStG).
4. Die Bestellung erfolgt durch eine beglaubigte Vollmacht in deutscher oder englischer Sprache, aus der
 - a) der Umfang der Bevollmächtigung,
 - b) die ausdrückliche Zustimmung des Bevollmächtigten, die Verpflichtung des ihn bestellenden Herstellers wahrzunehmen, sowie
 - c) die vertragliche Sicherstellung, dass dem Bevollmächtigten das Recht zum Abschluss von den Hersteller verpflichtenden Verträgen eingeräumt wird und alle zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Unterlagen und Mittel zur Verfügung gestellt werden, ersichtlich sind.

(2) Ein Bevollmächtigter für eine ausländische Person übernimmt sämtliche Verpflichtungen der Hersteller gemäß § 12a Abs. 4 Z 2 oder Abs. 5 Z 2 AWG 2002 für jene Einwegkunststoffprodukte gemäß Abs. 1, die dieser in Österreich an andere als private Letztverbraucher vertreibt. Den Bevollmächtigten treffen zur Erfüllung seiner Aufgaben insbesondere folgende Verpflichtungen:

1. Registrierung als Bevollmächtigter im Register gemäß § 22 Abs. 1 AWG 2002 unter Angabe
 - a) der Daten gemäß § 22 Abs. 2 Z 1 bis 3 und 10 AWG 2002,
 - b) der Steuernummer,
 - c) der in Verkehr gesetzten Einwegkunststoffprodukte gemäß Abs. 1,
 - d) des jeweiligen Sammel- und Verwertungssystems;
2. Übermittlung der Daten gemäß Z 1 getrennt für jeden ihn bevollmächtigenden Hersteller an das Register gemäß § 22 Abs. 1 AWG 2002;
3. Information jedes betroffenen Herstellers gemäß § 12a Abs. 4 Z 1 und Abs. 5 Z 1 AWG 2002 über Art und Umfang einer Bevollmächtigung sowie über allfällige Änderungen derselben und über die jeweils ihn betreffenden Massen an Einwegkunststoffprodukte gemäß Abs. 1, für die der bevollmächtigende Hersteller verantwortlich ist;
4. Übermittlung einer Liste der betroffenen Hersteller gemäß § 12a Abs. 4 Z 1 und Abs. 5 Z 1 AWG 2002 an das Register gemäß § 22 Abs. 1 AWG 2002;
5. die unverzügliche Mitteilung im Wege des Registers gemäß § 22 Abs. 1 AWG 2002, dass ein bevollmächtigender Hersteller oder der Bevollmächtigte seine Tätigkeit eingestellt hat.

Änderungen der Daten gemäß Z 1, 2 und 4 sind innerhalb eines Monats an das Register gemäß § 22 Abs. 1 AWG 2002 zu übermitteln.

(3) Nur bei Vorliegen der Voraussetzungen des Abs. 1 nimmt die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie die Kennzeichnung als Bevollmächtigter im Register gemäß § 22 Abs. 1 AWG 2002 vor. Bei Wegfall einer der Voraussetzungen des Abs. 1 oder bei Einstellung der Tätigkeit des bevollmächtigenden Herstellers oder des Bevollmächtigten hat die Bundesministerin die Kennzeichnung als Bevollmächtigter zu löschen. Wird die Kennzeichnung verweigert oder gelöscht, hat die Bundesministerin darüber auf Verlangen mit Bescheid abzusprechen.

(4) Zur Erfüllung der Verpflichtungen dieser Verordnung kann eine ausländische Person nur einen Bevollmächtigten bestellen. Die Bestellung eines Bevollmächtigten sowie Änderungen oder die Beendigung einer Bevollmächtigung können nur mit Ablauf eines Kalenderquartals wirksam werden.

(5) Eine Bestellung eines Bevollmächtigten für ausländische Hersteller kann bereits ab dem 1. Oktober 2022 erfolgen; eine solche Bestellung entfaltet jedoch erst mit 1. Jänner 2023 Rechtswirkung.

Bevollmächtigter für ausländische Fernabsatzhändler (Einwegkunststoffprodukte)

§ 16d. (1) Hersteller gemäß § 12a Abs. 4 Z 3 AWG 2002 haben für ab dem 1. Jänner 2023 in Österreich in Verkehr gesetzte Feuchttücher und Luftballons gemäß **Anhang 6** Punkt 2.2., Tabakprodukte gemäß **Anhang 6** Punkt 2.3. sowie Hersteller gemäß § 12a Abs. 5 Z 3 AWG 2002 von Fanggeräten gemäß § 3 Z 27 einen Bevollmächtigten für ausländische Fernabsatzhändler zu bestellen. Dieser ist für die Erfüllung der jeweiligen Verpflichtungen des Herstellers für diese Einwegkunststoffprodukte in Österreich verantwortlich. Ein Hersteller kann jeweils nur einen Bevollmächtigten bestellen. Die Bestellung eines Bevollmächtigten sowie Änderungen oder die Beendigung einer Bevollmächtigung können nur mit Ablauf eines Kalenderquartals wirksam werden. Fällt die Bevollmächtigung innerhalb eines Kalenderquartales weg, so hat der Hersteller gemäß § 12a Abs. 4 Z 3 und Abs. 5 Z 3 AWG 2002 eine lückenlose Fortsetzung der Erfüllung der Verpflichtungen durch einen neuen Bevollmächtigten sicherzustellen.

(2) Für die Registrierung als Bevollmächtigter für ausländische Fernabsatzhändler müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

1. Der Bevollmächtigte ist eine natürliche oder juristische Person mit Sitz im Inland.
2. Es ist eine inländische Zustelladresse vorhanden.
3. Die Verantwortlichkeit für die Einhaltung der österreichischen Verwaltungsvorschriften ist gegeben (§ 9 VStG).
4. Die Bestellung erfolgt durch eine beglaubigte Vollmacht in deutscher oder englischer Sprache, aus der
 - a) der Umfang der Bevollmächtigung,
 - b) die ausdrückliche Zustimmung des Bevollmächtigten, die Verpflichtung des ihn bestellenden Herstellers wahrzunehmen, sowie
 - c) die vertragliche Sicherstellung, dass dem Bevollmächtigten das Recht zum Abschluss von den Hersteller verpflichtenden Verträgen eingeräumt wird und alle zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Unterlagen und Mittel zur Verfügung gestellt werden, ersichtlich sind.

(3) Ein Bevollmächtigter für ausländische Fernabsatzhändler übernimmt sämtliche Verpflichtungen des ausländischen Fernabsatzhändlers gemäß § 12a Abs. 4 Z 3 oder Abs. 5 Z 3 AWG 2002 für Einwegkunststoffprodukte gemäß Abs. 1, die in Österreich an Letztverbraucher vertrieben werden. Weiters hat ein Bevollmächtigter für ausländische Fernabsatzhändler folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

1. Registrierung als Bevollmächtigter im Register gemäß § 22 Abs. 1 AWG 2002 unter Angabe
 - a) der Daten gemäß § 22 Abs. 2 Z 1 bis 3 und 10 AWG 2002,
 - b) der Steuernummer,
 - c) der in Verkehr gesetzten Einwegkunststoffprodukte gemäß Abs. 1,
 - d) des jeweiligen Sammel- und Verwertungssystems;
2. Übermittlung der Daten gemäß Z 1 getrennt für jeden ihn bevollmächtigenden Hersteller an das Register gemäß § 22 Abs. 1 AWG 2002 und

3. die unverzügliche Mitteilung im Wege des Registers gemäß § 22 Abs. 1 AWG 2002, dass ein bevollmächtigender Hersteller oder der Bevollmächtigte seine Tätigkeit eingestellt hat.

Änderungen der Daten gemäß Z 1 und 2 sind innerhalb eines Monats an das Register gemäß § 22 Abs. 1 AWG 2002 zu übermitteln.

(4) Nur bei Vorliegen der Voraussetzungen des Abs. 2 nimmt die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie die Kennzeichnung als Bevollmächtigter im Register gemäß § 22 Abs. 1 AWG 2002 vor. Bei Wegfall einer der Voraussetzungen des Abs. 2 oder bei Einstellung der Tätigkeit des bevollmächtigenden Herstellers oder des Bevollmächtigten hat die Bundesministerin die Kennzeichnung als Bevollmächtigter zu löschen. Wird die Kennzeichnung verweigert oder gelöscht, hat die Bundesministerin darüber auf Verlangen mit Bescheid abzusprechen.

(5) Eine Bestellung eines Bevollmächtigten für ausländische Fernabsatzhändler kann bereits ab dem 1. Oktober 2022 erfolgen; eine solche Bestellung entfaltet jedoch erst mit 1. Jänner 2023 Rechtswirkung.

Bevollmächtigter in einem anderen Mitgliedstaat

§ 16e. Sofern in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union eine Verpflichtung zur Bestellung eines Bevollmächtigten durch einen ausländischen Exporteur von Verpackungen oder von Feuchttüchern und Luftballons gemäß **Anhang 6** Punkt 2.2., von Tabakprodukten gemäß **Anhang 6** Punkt 2.3. sowie von Fanggeräten gemäß § 3 Z 27 besteht, hat ein österreichischer Exporteur für die jeweiligen Produkte, die er in diesen Mitgliedstaat der Europäischen Union exportiert, in dem jeweiligen Mitgliedstaat einen Bevollmächtigten zu bestellen.

4. Abschnitt

Pflichten der Eigenimporteure

§ 17. (1) Eigenimporteure von Haushaltsverpackungen oder von gewerblichen Verpackungen sind verpflichtet,

1. die von ihnen eigenimportierten Verpackungen zumindest je Sammelkategorie gemäß **Anhang 5** Punkt 2 und die Glasverpackungen sowie Getränkeverbundverpackungen getrennt zu erfassen,
2. entweder
 - a) die getrennt erfassten Verpackungen wiederzuverwenden (§ 3 Z 9) oder zu verwerten (§ 3 Z 10 bis 12), wobei ab dem Kalenderjahr 2022 die recyclingfähigen Verpackungen einer Recyclinganlage zuzuführen sind und nachweislich in jedem Kalenderjahr jeweils zumindest die in § 5 festgelegten Recyclingquoten unter Berücksichtigung der Berechnungsmethode des § 5 Abs. 6 einzuhalten sind, oder
 - b) für die getrennt erfassten Verpackungen an einem diesbezüglichen Sammel- und Verwertungssystem für Verpackungen teilzunehmen.

Sofern für eigenimportierte Verpackungen keine Teilnahme gemäß Z 2 lit. b erfolgt, sind für diese Verpackungen Aufzeichnungen gemäß **Anhang 3** zu führen und der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie jederzeit auf Verlangen vorzulegen. Weiters ist die Meldung gemäß **Anhang 3** der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie spätestens drei Monate nach Ablauf jedes Kalenderjahres für das vorangegangene Kalenderjahr elektronisch im Wege des Registers zu übermitteln.

(1a) Ab dem 1. Jänner 2023 haben Eigenimporteure von Einwegkunststoffprodukten gemäß **Anhang 6** für diese hinsichtlich der Zuschläge beziehungsweise Mittel für den Kostenersatz für die im § 18a Abs. 1 und 3 genannten Verpflichtungen an einem Sammel- und Verwertungssystem für Haushaltsverpackungen teilzunehmen.

(2) Abs. 1 gilt auch für Einweggeschirr und -besteck.

(3) Die Verpflichtungen des Abs. 1 bis 2 entfallen, wenn ein ausländischer Lieferant einen Bevollmächtigten gemäß den §§ 16a und 16c bestellt hat.

5. Abschnitt

Einweggeschirr und -besteck, Einwegkunststoffprodukte und Fanggeräte

Pflichten für Einweggeschirr und -besteck

§ 18. Hersteller und Importeure von Einweggeschirr und -besteck haben für dieses die Bestimmungen über Haushaltsverpackungen einzuhalten.

Pflichten und Systemteilnahme für Einwegkunststoffprodukte und Fanggeräte

§ 18a. (1) Hersteller gemäß § 12a Abs. 4 und 5 AWG 2002 haben für die von ihnen ab dem 1. Jänner 2023 in Verkehr gesetzten

1. Feuchttücher gemäß **Anhang 6** Punkt 2.2.,
2. Luftballons gemäß **Anhang 6** Punkt 2.2.,
3. Tabakprodukte gemäß **Anhang 6** Punkt 2.3. und
4. Fanggeräte gemäß § 3 Z 27, die Kunststoff enthalten,

die Kosten von Reinigungsaktionen von Abfällen dieser Produkte und der anschließenden Beförderung und Behandlung und die Kosten der Sensibilisierung und Information der Letztverbraucher gemäß § 20 Abs. 1 zu tragen. Weiters sind die Kosten der Datenerhebung und Übermittlung für die Abfälle der Produkte gemäß **Anhang 6** Punkt 2.2. und 2.3. zu tragen. Zusätzlich sind für die Abfälle der Produkte gemäß **Anhang 6** Punkt 2.3. die Kosten der gemischten Abfallsammlung in Behältern auf öffentlich zugänglichen Flächen und der anschließenden Beförderung und Behandlung und die Kosten der Errichtung spezifischer Infrastrukturen für die Sammlung dieser Abfälle zu tragen.

(2) Hersteller gemäß § 12a Abs. 4 und 5 AWG 2002 haben für die Verpflichtungen gemäß Abs. 1 an einem Sammel- und Verwertungssystem teilzunehmen. Die Teilnehmer haben die im § 21a genannten Daten je Kalenderjahr den Sammel- und Verwertungssystemen bis spätestens 15. März des folgenden Kalenderjahres zu melden.

(3) Primärverpflichtete gemäß § 13g Abs. 1 AWG 2002 haben für Abfälle von Verpackungen gemäß **Anhang 6** Punkt 2.1. die Kosten der gemischten Abfallsammlung in Behältern auf öffentlich zugänglichen Flächen (Flächen einer Gemeinde oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts oder öffentliche Verkehrsflächen) und der anschließenden Beförderung und Behandlung, sowie die Kosten von Reinigungsaktionen und der anschließenden Beförderung und Behandlung, und die Kosten der Sensibilisierung und Information der Letztverbraucher gemäß § 20 Abs. 1 im Rahmen der Teilnahme an einem Sammel- und Verwertungssystem zu tragen.

6. Abschnitt

Bestimmungen betreffend Letztverbraucher

Vermischungsverbot und Rückgaberecht

§ 19. (1) Das Einbringen von

1. Verpackungen oder Einweggeschirr und -besteck in die nicht dafür vorgesehene getrennte Sammlung von Verpackungen,
2. Verpackungen oder Einweggeschirr und -besteck, die mit Abfällen oder mit Anhaftungen in einer Weise verunreinigt sind, sodass sie die Wiederverwendung oder Verwertung verhindern oder unverhältnismäßig erschweren, in die getrennte Sammlung von Verpackungen, und
3. anderen Abfällen, die nicht Verpackungen oder Einweggeschirr und -besteck sind, in die getrennte Sammlung von Verpackungen

ist nicht zulässig.

(2) Abweichend von Abs. 1 Z 2 und 3 ist das Einbringen von Verpackungen oder Einweggeschirr und -besteck oder anderen Abfällen in die getrennte Sammlung von Verpackungen dann zulässig, wenn der Betreiber der Sammlung dem Einbringen ausdrücklich zustimmt.

(3) Bei Lieferung einer verpackten Ware an einen Letztverbraucher ist auf dessen Verlangen die Transportverpackung unmittelbar nach ihrer Übergabe oder bei einer nächsten Lieferung (Zug um Zug) unentgeltlich zurückzunehmen. Diese Verpflichtung kann nicht an ein Sammel- und Verwertungssystem übertragen werden.

Sensibilisierung durch Information der Letztverbraucher

§ 20. (1) Sammel- und Verwertungssysteme haben die Letztverbraucher über den richtigen Umgang mit Verpackungen, Einweggeschirr und -besteck, Einwegkunststoffprodukten gemäß **Anhang 6** Punkt 4.1. sowie Fanggeräten gemäß § 3 Z 27, die Kunststoff enthalten, und deren Abfällen zu informieren. Dazu haben sie sich der Verpackungskoordinierungsstelle zu bedienen. Diese Informationen müssen Folgendes zum Gegenstand haben:

1. Maßnahmen zur Vermeidung von Abfällen einschließlich Anreize zu einem verantwortungsvollen Verbraucherverhalten,
2. Verfügbarkeit von wiederverwendbaren Alternativen und Wiederverwendungssystemen,
3. Möglichkeiten und Zweckmäßigkeit der angemessenen Entsorgung, insbesondere der getrennten Sammlung und der Rückgabemöglichkeiten, und Hinweise über zu vermeidende Entsorgungsmethoden für das betreffende Produkt,
4. Verwertungsmöglichkeiten im Sinne der Ressourcenschonung und
5. negative Auswirkungen der Vermüllung (des Litterings) und einer anderen Entsorgung des betreffenden Produkts auf unsachgemäße Art auf die Umwelt einschließlich der unsachgemäßen Entsorgung über die Kanalisation.

Diesbezügliche inhaltliche Vorgaben der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie sind in die Vereinbarung mit der Verpackungskoordinierungsstelle aufzunehmen. Die bestehenden Strukturen der kommunalen Abfallberatung sind einzubeziehen.

(2) Hersteller und Importeure von Damenhygieneprodukten gemäß **Anhang 6** Punkt 4.2. haben die Letztverbraucher in ihrer Werbung oder auf andere Weise zusätzlich zur Kennzeichnung gemäß § 13p AWG 2002 über die in Abs. 1 Z 3 und 5 genannten Punkte zu informieren.

7. Abschnitt

Schlussbestimmungen

Verpackungskommission

§ 21. (1) Zur Beratung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft in sich aus der Vollziehung dieser Verordnung ergebenden Fragen, insbesondere bei der Umsetzung von Maßnahmen zur Vermeidung und bei der Organisation der Sammlung und Verwertung von Verpackungsabfällen wird eine Kommission beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft eingerichtet.

(2) Die Kommission besteht aus je einem Vertreter

1. des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft,
2. des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft,
3. des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz,
4. des Österreichischen Gemeindebundes,
5. des Österreichischen Städtebundes,
6. der Wirtschaftskammer Österreich,
7. der Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte,
8. der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs und
9. der Länder,
10. des Fachverbands Abfall- und Abwasserwirtschaft,
11. der Abfallverbände.

(3) Der Kommission können je nach Bedarf auch weitere Sachverständige oder sonstige Auskunftspersonen beigezogen werden.

(4) Den Vorsitz in der Kommission führt der Vertreter des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft.

(5) Die Bestellung und Abberufung der Mitglieder und des jeweiligen Ersatzmitgliedes der Kommission obliegt dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft. Für die Bestellung und Abberufung des Vertreters des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft oder des Vertreters des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz bedarf es des Einvernehmens mit dem zuständigen Bundesminister. Die Vertreter der in Abs. 2 Z 4 bis 9 genannten Institutionen sind auf Vorschlag der durch sie vertretenen Stellen zu bestellen oder abzuberufen. Der Kommission dürfen Personen, die in einem rechtlichen oder faktischen Naheverhältnis zu einem Sammel- und Verwertungssystem stehen, nicht angehören.

(6) Die Kommission ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und mindestens die Hälfte anwesend ist. Beschlüsse bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit. Bei

Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Minderheitsvoten sind dem Beschluss der Kommission beizufügen.

(7) Die Sitzungen der Kommission sind vom Vorsitzenden nach Bedarf einzuberufen. Jede der in Abs. 2 genannten Institutionen hat das Recht, die Einberufung einer Sitzung zu beantragen; in diesem Fall hat der Vorsitzende unverzüglich eine Sitzung einzuberufen, die binnen zwei Wochen stattzufinden hat.

(8) Die Beratungen und die diesen zugrundeliegenden Unterlagen sind vertraulich. Die Mitglieder der Kommission dürfen ein als solches bezeichnetes Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis, das ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut worden oder zugänglich geworden ist, während der Dauer ihrer Bestellung und auch nach Erlöschen ihrer Funktion nicht offenbaren oder verwerten.

(9) Über die Ergebnisse der Beratungen ist ein Protokoll zu erstellen. Die Protokollführung obliegt dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft.

(10) Die näheren Bestimmungen über die Geschäftsführung sind in einer durch die Kommission zu beschließenden Geschäftsordnung zu regeln.

Meldepflichten für Einwegkunststoffprodukte

§ 21a. (1) Sammel- und Verwertungssysteme für Haushaltsverpackungen haben ihre Systemteilnehmer zu verpflichten, je Kalenderjahr, spätestens bis zum 15. März des darauffolgenden Jahres, die Masse bestimmter von ihnen im vorangegangenen Kalenderjahr in Österreich in Verkehr gesetzten Einwegkunststoffprodukte an das Sammel- und Verwertungssystem zu melden. Einwegkunststoffprodukte im Sinne des ersten Satzes sind:

1. Getränkebecher gemäß **Anhang 6** Punkt 2.1.,
2. Lebensmittelverpackungen gemäß **Anhang 6** Punkt 2.1.,
3. aus flexiblem Material hergestellte Säckchen, und Folienverpackungen (Wrappers) gemäß **Anhang 6** Punkt 2.1.,
4. Getränkebehälter, gegliedert nach PET-Getränkeflaschen, sonstigen Getränkeflaschen und sonstigen Getränkebehältern gemäß **Anhang 6** Punkt 2.1.,
5. Feuchttücher gemäß **Anhang 6** Punkt 2.2.,
6. Luftballons gemäß **Anhang 6** Punkt 2.2.,
7. Tabakprodukte gemäß **Anhang 6** Punkt 2.3. und
8. Fanggeräte gemäß § 3 Z 27.

Diese Meldung hat erstmals für das Kalenderjahr 2022 zu erfolgen.

(2) Sammel- und Verwertungssysteme für Haushaltsverpackungen haben ihre Systemteilnehmer zu verpflichten, je Kalenderjahr, spätestens bis zum 15. März des darauffolgenden Jahres, die Masse des eingesetzten Recyclats an das Sammel- und Verwertungssystem zu melden:

1. die von ihnen im vorangegangenen Kalenderjahr in Verkehr gesetzten Getränkeflaschen gemäß **Anhang 6** Punkt 3, die hauptsächlich aus Polyethylenterephthalat bestehen („PET-Flaschen“); diese Meldung hat erstmals für das Kalenderjahr 2023 zu erfolgen;
2. die von ihnen in Verkehr gesetzten Einwegkunststoff-Getränkeflaschen gemäß **Anhang 6** Punkt 3; diese Meldung hat erstmals für das Kalenderjahr 2028 zu erfolgen.

(3) Sammel- und Verwertungssysteme haben die gemäß Abs. 1 und 2 gemeldeten Daten des vorangegangenen Kalenderjahres gegliedert nach Abs. 1 Z 1 bis 8 und Abs. 2 Z 1 und 2 zusammenzufassen und der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie bis 10. April des darauffolgenden Jahres zu melden.

(4) Die Gemeinden (Gemeindeverbände) haben die Massen von Abfällen von Einwegkunststoffprodukten gemäß **Anhang 6** Punkt 2., die bei Reinigungsaktionen, in der gemischten Abfallsammlung, in Behältern auf öffentlichen Flächen und in spezifischen Infrastrukturen gesammelt werden, alle fünf Jahre, erstmals spätestens für das Kalenderjahr 2022 zu erheben und der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie zu melden. Die Gemeinden (Gemeindeverbände) können auch gemeinde- bzw. verbandsübergreifend Daten erheben und sich bei der Erhebung der Daten eines Dritten bedienen.

(5) Die Daten gemäß Abs. 1 Z 8 sind unter Berücksichtigung

1. des Durchführungsbeschlusses (EU) 2021/958 zur Festlegung des Formats für die Übermittlung der Daten und Informationen über die in Verkehr gebrachten Fanggeräte und über den in den Mitgliedstaaten gesammelten Fanggeräte-Abfall sowie des Formats des Qualitätskontrollberichts

gemäß Art. 13 Abs. 1 Buchstabe d und Art. 13 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2019/904, ABl. Nr. L 211 vom 15.06.2021 S. 51,

2. des Durchführungsbeschlusses (EU) 2021/1752 mit Vorschriften für die Anwendung der Richtlinie (EU) 2019/904 in Bezug auf die Berechnung, die Überprüfung und die Übermittlung von Daten über die getrennte Sammlung zu entsorgender Einweggetränkeflaschen aus Kunststoff, ABl. Nr. L 349 vom 04.10.2021 S. 19,

zu erheben.

Elektronische Meldungen

§ 22. (Anm.: Abs. 1 aufgehoben durch Z 46, BGBl. II Nr. 597/2021)

(2) Die Sammel- und Verwertungssysteme haben die Meldungen gemäß § 13m Abs. 2, § 29b Abs. 3 und § 29d Abs. 2 und 3 AWG 2002 sowie die Meldungen gemäß § 21a Abs. 3 elektronisch im Wege des Registers gemäß § 22 AWG 2002 einzubringen.

(3) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat bei der Erfüllung des § 29b Abs. 4 und § 29d Abs. 4 AWG 2002 die in **Anhang 4** genannten Vorgaben einzuhalten.

(4) Die Sammel- und Verwertungssysteme haben für jedes Kalenderjahr bis spätestens 10. April des Folgejahres folgende Daten gesamthaft für ihre Teilnehmer der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie elektronisch im Wege des Registers gemäß § 22 AWG 2002 zu melden:

1. die Massen der erstmals in Verkehr gesetzten oder zum Eigengebrauch importierten Verpackungen je Tarifkategorie gemäß **Anhang 5** Punkt 1 und 2,
2. die Massen der erstmals in Verkehr gesetzten oder zum Eigengebrauch importierten Verkaufsverpackungen je Tarifkategorie gemäß **Anhang 5** Punkt 1 und 2,
3. die Massen der erstmals in Verkehr gesetzten wiederverwendbaren Verpackungen je Tarifkategorie gemäß **Anhang 5** Punkt 1 und 2,
4. die Massen der erstmals in Verkehr gesetzten wiederverwendbaren Verkaufsverpackungen je Tarifkategorie gemäß **Anhang 5** Punkt 1 und 2,
5. die Massen der wiederverwendbaren Verpackungen je Tarifkategorie gemäß **Anhang 5** Punkt 1 und 2 (Masse der im Kalenderjahr verwendeten wiederverwendbaren Verpackungen mal Umläufe im Kalenderjahr),
6. die Massen der wiederverwendbaren Verkaufsverpackungen je Tarifkategorie gemäß **Anhang 5** Punkt 1 und 2 (Masse der im Kalenderjahr verwendeten wiederverwendbaren Verkaufsverpackungen mal Umläufe im Kalenderjahr),
7. die Massen der von ihren Teilnehmern gemeldeten als Abfall angefallenen nicht lizenzierten wiederverwendbaren Verpackungen (§ 6 Abs.1) je Packstoff sowie Verbundverpackungen, die dem jeweiligen Verwerter übergebene Masse je Packstoff, die Bezeichnung und Anschrift der Verwertungsanlagen und die jeweilige Art der Verwertung (Recycling, thermische Verwertung oder sonstige Verwertung) und die jeweilige verwertete Masse an Verpackungsmaterial je Packstoff unter Berücksichtigung der Berechnungsmethode des § 5 Abs. 6,
8. die Massen der getrennt gesammelten Verpackungen je Tarifkategorie gemäß **Anhang 5** Punkt 1 und 2,
9. die Massen der gemeinsam mit gemischten Siedlungsabfällen erfassten und anschließend aussortierten Verpackungen je Tarifkategorie gemäß **Anhang 5** Punkt 1, wobei die aus der Bodenasche von Verbrennungsanlagen gewonnene Materialien gesondert anzugeben sind,
10. die im Rahmen von Reinigungsaktionen von den Sammel- und Verwertungssystemen übernommenen Massen der Verpackungen je Tarifkategorie gemäß **Anhang 5** Punkt 1 sowie die jeweilige Masse der im **Anhang 6** Punkt 2.1. Z 1 bis 4 genannten Einwegkunststoff-Verpackungen,
11. die vom Sammel- und Verwertungssystem dem jeweiligen Verwerter übergebene Masse je Packstoff sowie zusätzlich die übergebene Masse der Tarifkategorien „Getränkeverbundkarton“, „Verbundverpackungen Haushalt, ausgenommen Getränkeverbundkarton“ und „Verbundverpackungen gewerblich“ und die verwertete Masse an Verpackungsmaterial je Packstoff unter Berücksichtigung der Berechnungsmethode gemäß § 5 Abs. 6 und die Bezeichnung und Anschrift der jeweiligen vom Sammel- und Verwertungssystem beauftragten

Verwertungsanlagen und die jeweilige Art der Verwertung (Recycling, thermische Verwertung und sonstige Verwertung).

Die jeweiligen, diese Meldungen betreffenden Unterlagen und Berechnungen sind sieben Jahre aufzubewahren und der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie auf Verlangen vorzulegen.

(5) Die Sammel- und Verwertungssysteme haben die Verpackungskoordinierungsstelle zu beauftragen, zumindest alle drei Jahre Folgendes zu erheben:

1. die Masse der im Vorjahr in Verkehr gesetzten Verbundverpackungen gemäß § 3 Z 26, bei denen der Packstoff, der als Hauptbestandteil verwendet wird, weniger als 95% von der Verpackungseinheit ausmacht,
2. die jeweiligen Anteile der Packstoffe an der Gesamtmasse dieser Verbundverpackungen.

Die Verpackungskoordinierungsstelle kann sich dabei eines Dritten bedienen. Die Ergebnisse sind zum Zweck der Erfüllung der Berichtspflichten an die Europäische Union bis 31. Mai des Folgejahres, erstmalig bis zum 31. Mai 2022, an die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie zu übermitteln.

Datenstrukturen der Meldungen

§ 22a. Für Meldungen nach dieser Verordnung ist das in der ON-Regel 192150 „Datenstrukturen für den elektronischen Datenaustausch in der Abfallwirtschaft“, ausgegeben am 1. November 2007, definierte Datenmodell (die Datenstruktur, die Datentypdefinitionen und die Feldlängen) zu verwenden. Die daraus abgeleiteten XML-Datenformatstrukturen für einzelne Aufzeichnungsinhalte, Auszüge, Zusammenfassungen und Meldungen, einschließlich Buchungsarten und Prüfregeln, werden auf dem EDM-Portal, edm.gv.at, veröffentlicht. Für die Identifikation von Personen, Standorten, Anlagen und Anlagenteilen sind die im Register gemäß § 22 AWG 2002 enthaltenen Identifikationsnummern zu verwenden. Die auf dem EDM-Portal veröffentlichten Referenztabellen mit Identifikationsnummern und standardisierten Zuordnungen sind zu verwenden.

Haftung des Wirtschaftsprüfers

§ 22b. Die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Gutachten gemäß § 9 Abs. 3 und 7a und § 13 Abs. 3 und 8 ist auf Fälle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, im Falle grober Fahrlässigkeit mit der zehnfachen Mindestversicherungssumme gemäß § 11 des Wirtschaftstreuhandberufsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 137/2017, begrenzt.

Umsetzung von Unionsrecht

§ 23. Mit dieser Verordnung werden

1. die Richtlinie 94/62/EG über Verpackungen und Verpackungsabfälle, ABl. Nr. L 365 vom 31.12.1994 S 10,
2. die Richtlinie 2004/12/EG zur Änderung der Richtlinie 94/62/EG über Verpackungen und Verpackungsabfälle, ABl. Nr. L 47 vom 18.02.2004 S 26,
3. die Richtlinie 2013/2/EU zur Änderung von Anhang I der Richtlinie 94/62/EG über Verpackungen und Verpackungsabfälle, ABl. Nr. L 37 vom 8.02.2013 S 10,
4. die Richtlinie (EU) 2018/852 zur Änderung der Richtlinie 94/62/EG über Verpackungen und Verpackungsabfälle, ABl. Nr. L 150 vom 14.06.2018 S. 141,
5. die Richtlinie (EU) 2018/851 zur Änderung der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle, ABl. Nr. L 150 vom 14.06.2018 S. 109,
6. der Durchführungsbeschluss (EU) 2019/665 der Kommission zur Änderung der Entscheidung 2005/270/EG über die Festlegung der Tabellenformate für die Datenbank gemäß der Richtlinie 94/62/EG über Verpackungen und Verpackungsabfälle, ABl. Nr. L 112 vom 26.04.2019 S. 26, und
7. die Richtlinie (EU) 2019/904 über die Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt, ABl. Nr. L 155 vom 12.06.2019 S. 1, umgesetzt.

Notifikation

§ 24. (1) Diese Verordnung wurde unter Einhaltung der Bestimmungen der Richtlinie 98/34/EG über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft, ABl. Nr. L 204 vom 21.07.1998 S 37, in der Fassung der Richtlinie 98/48/EG, ABl. Nr. L 217 vom 05.08.1998 S 18, notifiziert (Notifikationsnummer: 2013/567/A).

(2) Die Verordnung der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, mit der die Verpackungsverordnung 2014 geändert wird (Verpackungsverordnungs-Novelle 2021), BGBl. II Nr. 597/2021, wurde unter Einhaltung der Bestimmungen der Richtlinie 98/34/EG über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft, ABl. Nr. L 204 vom 21.07.1998 S. 37, in der Fassung der Richtlinie 98/48/EG, ABl. Nr. L 217 vom 05.08.1998 S. 18, notifiziert (Notifikationsnummer: 2021/337/A).

Übergangsbestimmungen

§ 25. (1) Die Verpflichtungen gemäß der §§ 3, 4, 8 und 15a VerpackVO 1996, BGBl. Nr. 648/1996, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 364/2006, bleiben für Verpackungen, die vor dem 1. Jänner 2015 in Verkehr gesetzt wurden, aufrecht. Hierbei sind auch die Bestimmungen gemäß der §§ 5, 6, 7, 10 und 10a VerpackVO 1996, BGBl. Nr. 648/1996, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 364/2006, anzuwenden.

(2) Die Verpflichtungen gemäß der § 16 VerpackVO 1996, BGBl. Nr. 648/1996, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 364/2006, sind für Einweggeschirr und –besteck, das vor dem 1. Jänner 2015 in Verkehr gesetzt wurde, weiter anzuwenden.

(3) Sammel- und Verwertungssysteme haben die Nachweise und Berichte über das Kalenderjahr 2014 gemäß § 11 Abs. 8 und 9 VerpackVO 1996, BGBl. Nr. 648/1996, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 364/2006, an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zu übermitteln.

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

§ 26. (1) Soweit Abs. 2 nicht anderes bestimmt, tritt

1. diese Verordnung mit 1. Jänner 2015 in Kraft und
2. die VerpackVO 1996, BGBl. Nr. 648/1996, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 364/2006, mit Ablauf des 31. Dezember 2014 außer Kraft.

(2) Mit dem der Kundmachung folgenden Tag tritt

1. § 3 Z 1 und Anhang 2 dieser Verordnung in Kraft und
2. § 2 Abs. 1 und 1a, § 7 Abs. 1 und die Anlagen 1a und 2 der VerpackVO 1996, BGBl. Nr. 648/1996, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 364/2006, außer Kraft.

(3) § 1, § 2 Abs. 3, die Überschrift des § 4 und § 4 Abs. 4 bis 8, § 5, § 6 samt Überschrift, § 6a samt Überschrift, § 9 Abs. 1a, 1b, 2a, 3, 4a bis 4c, 5a und 6, § 13 Abs. 3, 3a und 6, § 14 samt Überschrift, der 5. Abschnitt, § 21a samt Überschrift, die §§ 22a und 22b samt Überschriften, § 23, § 24 und die Anhänge 1 und 6 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 597/2021 treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft. Zugleich tritt § 9 Abs. 8 außer Kraft.

(4) § 3 Z 4 bis 6, 8, 9, 13 und 25 bis 30, § 9 Abs. 1, 7 und 7a, § 10 Abs. 5, § 13 Abs. 5, 7 und 8, § 15 Abs. 2 bis 5, der 3a. Abschnitt, § 17 Abs. 1, 1a und 3, § 20 samt Überschrift, § 22 Abs. 2, 4 und 5 und der Anhang 3 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 597/2021 treten mit 1. Jänner 2022 in Kraft. Zugleich treten § 9 Abs. 4 und 5, § 14 Abs. 1 und § 22 Abs. 1 außer Kraft.

(5) § 7, § 9 Abs. 2, die Überschrift des § 10, § 10 Abs. 1 bis 4 und 8, § 11, § 13 Abs. 2, § 14a samt Überschrift und Anhang 5 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 597/2021 treten mit 1. Jänner 2023 in Kraft. Zugleich treten § 10 Abs. 6 und § 12 samt Überschrift außer Kraft.

(6) § 10 Abs. 7 tritt mit Ablauf des 31. März 2023 außer Kraft.

Anhang 1

Anforderungen an Verpackungen

Nach Maßgabe von gemäß Art. 9 und 10 der Richtlinie 94/62/EG über Verpackungen und Verpackungsabfälle zu erlassenden Normen haben Verpackungen folgenden grundsätzlichen Anforderungen zu genügen. Über diese Normen ergeht jeweils eine gesonderte Bekanntmachung im Bundesgesetzblatt, die deren Verbindlichkeit zur Folge hat:

1. Anforderungen an die Herstellung und Zusammensetzung von Verpackungen

- Verpackungen sind so herzustellen, dass das Verpackungsvolumen und -gewicht auf das Mindestmaß begrenzt werden, das zur Erhaltung der erforderlichen Sicherheit und Hygiene des verpackten Produkts und zu dessen Akzeptanz für den Verbraucher angemessen ist.
- Verpackungen sind so auszulegen, zu fertigen und zu vertreiben, dass ihre Wiederverwendung oder -verwertung, einschließlich des Recyclings, im Einklang mit der Abfallhierarchie möglich ist und ihre Umweltauswirkungen bei der Beseitigung von Verpackungsabfällen oder von bei der Verpackungsabfallbewirtschaftung anfallenden Rückständen auf ein Mindestmaß beschränkt sind.
- Verpackungen sind so herzustellen, dass schädliche und gefährliche Stoffe und Materialien in Verpackungen oder Verpackungsbestandteilen auf ein Mindestmaß beschränkt sind, was ihr Vorhandensein in Emissionen, Asche oder Sickerwasser betrifft, wenn die Verpackungen oder Rückstände aus der Entsorgung oder Verpackungsabfälle verbrannt oder deponiert werden.

2. Anforderungen an die Wiederverwendbarkeit von Verpackungen

Nachstehende Anforderungen müssen gleichzeitig erfüllt sein:

- Die physikalischen Eigenschaften und Merkmale der Verpackung müssen unter den normalerweise vorhersehbaren Verwendungsbedingungen ein mehrmaliges Durchlaufen des Wirtschaftskreislaufes ermöglichen;
- die gebrauchte Verpackung muss im Hinblick auf die Einhaltung der Gesundheits- und Sicherheitsbedingungen für die betroffenen Arbeitnehmer verarbeitet werden können;
- die Anforderungen an die Verwertbarkeit der Verpackung nach Beendigung ihrer Verwendung, dh. als Abfall, müssen erfüllt sein.

3. Anforderungen an die Verwertbarkeit von Verpackungen

a) Recycling:

Die Verpackungen müssen so gefertigt sein, dass ein bestimmter Gewichtsprozentsatz der verwendeten Materialien bei der Herstellung handelsfähiger Produkte recycelt werden kann, wobei die in der Gemeinschaft geltenden Normen einzuhalten sind. Die Festsetzung dieses Prozentsatzes kann je nach Art des Materials, aus dem die Verpackung besteht, variieren.

b) Verwertung in Form der thermischen Verwertung:

Verpackungsabfälle, die zum Zweck der thermischen Verwertung aufbereitet werden, müssen eine Mindestverbrennungswärme haben, die auch beim niedrigsten Wert eine optimale Energienutzung ermöglicht.

c) Verwertung in Form der biologischen Verwertung:

Zum Zwecke der biologischen Verwertung aufbereitete Verpackungsabfälle müssen separat sammelbar und so biologisch abbaubar sein, dass der Vorgang der biologischen Verwertung nicht beeinträchtigt wird.

d) Biologisch abbaubare Verpackungen:

Biologisch abbaubare Verpackungsabfälle müssen durch physikalische, chemische, wärmetechnische oder biologische Prozesse so zersetzt werden können, dass sich der Großteil des Endproduktes in Kohlendioxid, Biomasse und Wasser aufspaltet. Oxo-abbaubare Kunststoffverpackungen gelten nicht als biologisch abbaubar.

4. Kennzeichnung

Verpackungen können zur Identifizierung des Materials mit den folgenden Nummern oder Abkürzungen gekennzeichnet werden. Die Verwendung anderer Nummern und Abkürzungen zur Identifizierung der gleichen Materialien ist nicht zulässig. Bei Abkürzungen sind jeweils Großbuchstaben zu verwenden.

a) Abkürzungen und Nummern für Kunststoffe

Polyethylenterephthalat: PET, 1

Polyethylen hoher Dichte: HDPE, 2

Polyvinylchlorid: PVC, 3

Polyethylen niedriger Dichte: LDPE, 4

Polypropylen: PP, 5

Polystyrol: PS, 6

b) Nummern und Abkürzungen für Papier und Pappe

Wellpappe: PAP, 20

Sonstige Pappe: PAP, 21

Papier: PAP, 22

c) Nummern und Abkürzungen für Metalle

Stahl: FE, 40

Aluminium: ALU, 41

d) Nummern und Abkürzungen für Holzmaterialien

Holz: FOR, 50

Kork: FOR, 51

e) Nummern und Abkürzungen für Textilien

Baumwolle: TEX, 60

Jute: TEX, 61

f) Nummern und Abkürzungen für Glas

Farbloses Glas: GL, 70

Grünes Glas: GL, 71

Braunes Glas: GL, 72

g) Nummern und Abkürzungen für Verbundstoffe

Bei Verbundstoffen ist als Abkürzung C/ und die Abkürzung des Hauptbestandteils anzugeben.

Papier und Pappe/verschiedene Metalle: 80

Papier und Pappe/Kunststoff : 81

Papier und Pappe/Aluminium: 82

Papier und Pappe/Weißblech: 83

Papier und Pappe/Kunststoff/Aluminium: 84

Papier und Pappe/Kunststoff/Aluminium/Weißblech: 85

Kunststoff/Aluminium: 90

Kunststoff/Weißblech: 91

Kunststoff/verschiedene Metalle: 92

Glas/Kunststoff: 95

Glas/Aluminium: 96

Glas/Weißblech: 97

Beispiele für Verpackungen gemäß § 3 Z 1

1. Gegenstände gelten als Verpackungen, wenn sie der in § 3 Z 1 genannten Begriffsbestimmung entsprechen, unbeschadet anderer Funktionen, die die Verpackung möglicherweise ebenfalls erfüllt, es sei denn, der Gegenstand ist integraler Teil eines Produkts, der zur Umschließung, Unterstützung oder Konservierung dieses Produkts während seiner gesamten Lebensdauer benötigt wird, und alle Komponenten sind für die gemeinsame Verwendung, den gemeinsamen Verbrauch oder die gemeinsame Entsorgung bestimmt.

Beispiele für dieses Kriterium

Gegenstände, die als Verpackungen gelten

- Schachteln für Süßigkeiten
- Klarsichtfolie um CD-Hüllen
- Versandhüllen für Kataloge und Magazine mit Inhalt
- Backförmchen für kleineres Backwerk, die mit dem Backwerk verkauft werden
- Rollen, Röhren und Zylinder, um die flexibles Material aufgespult ist (z.B. Kunststofffolie, Aluminium, Papier), ausgenommen Rollen, Röhren und Zylinder, die Teile einer Produktionsanlage sind und nicht zur Aufmachung eines Produkts als Verkaufseinheit verwendet werden
- Blumentöpfe, die nur für den Verkauf und den Transport von Pflanzen bestimmt sind und in denen die Pflanze nicht während ihrer Lebenszeit verbleiben soll
- Glasflaschen für Injektionslösungen
- CD-Spindeln (die mit CDs verkauft werden und nicht zur Lagerung verwendet werden sollen)
- Kleiderbügel (die mit einem Kleidungsstück verkauft werden)
- Streichholzschachteln
- Sterilbarrieresysteme (Beutel, Trays und Materialien, die zur Erhaltung der Sterilität des Produkts erforderlich sind)
- Getränkesystemkapseln (zB Kaffee, Kakao, Milch), die nach Gebrauch leer sind
- Wiederbefüllbare Stahlflaschen für verschiedene Arten von Gasen, ausgenommen Feuerlöscher

Gegenstände, die nicht als Verpackungen gelten

- Blumentöpfe, in denen die Pflanze während ihrer Lebenszeit verbleibt
- Werkzeugkästen
- Teebeutel
- Wachsschichten um Käse
- Wursthäute
- Kleiderbügel (die getrennt verkauft werden)
- Getränkesystemkapseln, Kaffee-Folienbeutel und Kaffeepads aus Filterpapier, die zusammen mit dem verwendeten Kaffeeprodukt entsorgt werden
- Tonerkartuschen
- CD-, DVD- und Videohüllen (die zusammen mit einer CD, DVD oder einem Video verkauft werden)
- CD-Spindeln (die leer verkauft werden und zur Lagerung verwendet werden sollen)
- Beutel aus wasserlöslicher Folie für Geschirrspülmittel
- Grablichter (Behälter für Kerzen)

- Mechanisches Mahlwerk (integriert in einem wiederbefüllbaren Behältnis, zB wiederbefüllbare Pfeffermühle)
2. Gegenstände, die dafür konzipiert und bestimmt sind, in der Verkaufsstelle befüllt zu werden, und „Einwegartikel“, die in befülltem Zustand abgegeben werden oder dafür konzipiert und bestimmt sind, in der Verkaufsstelle befüllt zu werden, gelten als Verpackungen, sofern sie eine Verpackungsfunktion erfüllen.

Beispiele für dieses Kriterium

Gegenstände, die als Verpackungen gelten

- Tragetaschen aus Papier oder Kunststoff
- Einwegteller und -tassen
- Frischhaltefolie
- Frühstücksbeutel
- Aluminiumfolie
- Kunststofffolie für gereinigte Kleidung in Wäschereien

Gegenstände, die nicht als Verpackungen gelten

- Rührgerät
- Einwegbestecke
- Einpack- und Geschenkpapier (das getrennt verkauft wird)
- Papierbackformen für größeres Backwerk (die leer verkauft werden)
- Backförmchen für kleineres Backwerk, die ohne Backwerk verkauft werden

3. Verpackungskomponenten und Zusatzelemente, die in eine Verpackung integriert sind, gelten als Teil der Verpackung, in die sie integriert sind. Zusatzelemente, die unmittelbar an einem Produkt hängen oder befestigt sind und eine Verpackungsfunktion erfüllen, gelten als Verpackungen, es sei denn, sie sind integraler Teil des Produkts und alle Komponenten sind für den gemeinsamen Verbrauch oder die gemeinsame Entsorgung bestimmt.

Beispiele für dieses Kriterium

Gegenstände, die als Verpackungen gelten

- Etiketten, die unmittelbar am Produkt hängen oder befestigt sind

Gegenstände, die als Teil der Verpackung gelten

- Wimperntuschebürste als Bestandteil des Packungsverschlusses
- Aufkleber, die an einem anderen Verpackungsobjekt befestigt sind
- Heftklammern
- Kunststoffumhüllung
- Dosierhilfe als Bestandteil des Packungsverschlusses von Waschmitteln
- Mechanisches Mahlwerk (integriert in einem nicht wiederbefüllbaren Behältnis, z.B. mit Pfeffer gefüllte Pfeffermühle)

Gegenstände, die nicht als Verpackungen gelten

- RFID-Tags für die Funkfrequenzkennzeichnung

Anhang 3

Aufzeichnungen und Meldungen von Betreibern von Großanfallstellen und Eigenimporteuren

1. Allgemeines

Die Massen sind nachvollziehbar zu erheben und in Kilogramm (kg) aufzuzeichnen.

Die Meldungen sind jeweils jährlich unter Angabe des Meldezeitraumes (Kalenderjahr) abzugeben.

In sämtlichen Meldungen sind nur jene Verpackungen anzugeben, für die **nicht** an einem Sammel- und Verwertungssystem teilgenommen wird.

2. Betreiber einer Großanfallstelle

Betreiber einer Großanfallstelle haben für jedes Kalenderjahr bis spätestens Ende März des Folgejahres folgende Daten der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie elektronisch im Wege des Registers gemäß § 22 AWG 2002 zu melden:

1. die Massen der von den Lieferanten übernommenen Verpackungen je Packstoff sowie zusätzlich die Masse der übernommenen Verbundverpackungen;
2. die Massen der von den Lieferanten übernommenen Verkaufsverpackungen je Packstoff sowie zusätzlich die Masse der übernommenen Verbundverpackungen;
3. die Massen der in der Betriebsstätte angefallenen Verpackungen je Packstoff sowie zusätzlich die Masse der angefallenen Verbundverpackungen;
4. die Massen der in der Betriebsstätte angefallenen Verkaufsverpackungen je Packstoff sowie zusätzlich die Masse der betroffenen Verbundverpackungen;
5. die dem jeweiligen Verwerter übergebene Masse je Packstoff sowie zusätzlich die übergebene Masse der Verbundverpackungen und die verwertete Masse an Verpackungsmaterial je Packstoff unter Berücksichtigung der Berechnungsmethode gemäß § 5 Abs. 6 und die Bezeichnung und Anschrift der jeweiligen Verwertungsanlagen und die jeweilige Art der Verwertung (Recycling, thermische Verwertung und sonstige Verwertung).

Die jeweiligen, diese Meldungen betreffenden Unterlagen und Berechnungen sind sieben Jahre aufzubewahren und der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie auf Verlangen vorzulegen.

Hinweis: Für importierte Verpackungen, die im Unternehmen anfallen, ist eine gesonderte Meldung als Eigenimporteur abzugeben. Als Summe einzutragen sind jene Massen an Verpackungen, die aus Lieferungen inländischer Lieferanten stammen und die auf eigene Verantwortung und Rechnung einer Verwertung übergeben werden.

3. Eigenimporteur

Eigenimporteure haben für jedes Kalenderjahr bis spätestens Ende März des Folgejahres folgende Daten der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie elektronisch im Wege des Registers gemäß § 22 AWG 2002 zu melden:

1. die Massen der eigenimportierten Verpackungen je Packstoff sowie die Masse der eigenimportierten Getränkeverbundkartons sowie zusätzlich die Masse der eigenimportierten Verbundverpackungen;
2. die Massen der eigenimportierten Verkaufsverpackungen je Packstoff sowie die Masse der eigenimportierten Getränkeverbundkartons sowie zusätzlich die Masse der eigenimportierten Verbundverpackungen;
3. die Massen der im Unternehmen angefallenen eigenimportierten Verpackungen je Packstoff sowie die Masse der angefallenen eigenimportierten Getränkeverbundkartons sowie zusätzlich die Masse der angefallenen eigenimportierten Verbundverpackungen;
4. die Massen der als Abfall angefallenen eigenimportierten Verkaufsverpackungen je Packstoff sowie die Masse der angefallenen eigenimportierten Getränkeverbundkartons sowie zusätzlich die Masse der angefallenen eigenimportierten Verbundverpackungen;
5. die dem jeweiligen Verwerter übergebene Masse je Packstoff sowie die Masse der angefallenen eigenimportierten Getränkeverbundkartons sowie zusätzlich die übergebene Masse der Verbundverpackungen und die verwertete Masse an Verpackungsmaterial je Packstoff unter Berücksichtigung der Berechnungsmethode gemäß § 5 Abs. 6 und die Bezeichnung und

Anschrift der jeweiligen Verwertungsanlagen und die jeweilige Art der Verwertung (Recycling, thermische Verwertung und sonstige Verwertung).

Die jeweiligen, diese Meldungen betreffenden Unterlagen und Berechnungen sind sieben Jahre aufzubewahren und der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie auf Verlangen vorzulegen.

Hinweise: Zu melden sind jene Verpackungsmassen, die von selbst importierten Produkten stammen und aus dem Ge- oder Verbrauch dieser Produkte oder aus dem Umstand, dass Verpackungsanteile dieser Produkte vom Unternehmen selbst ausgepackt werden, resultieren. Nicht anzugeben ist jene Masse, die anderen Rechtspersonen übergeben wird und für die deshalb eine Teilnahme an einem Sammel- und Verwertungssystem erforderlich ist.

Für Einwegkunststoffprodukte gemäß **Anhang 6** besteht ab 1. Jänner 2023 jedenfalls eine Teilnahmepflicht an einem Sammel- und Verwertungssystem für Haushaltsverpackungen vgl. die Verpflichtung gemäß § 17 Abs. 1a in Verbindung mit § 18a.

4. Primärverpflichtete, die ausschließlich wiederverwendbare Verpackungen gemäß § 6 Abs. 1 in Verkehr setzen

Primärverpflichtete, die ausschließlich wiederverwendbare Verpackungen gemäß § 6 Abs. 1 in Verkehr setzen, haben für jedes Kalenderjahr bis spätestens Ende März des Folgejahres folgende Daten der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie elektronisch, im Wege des Registers gemäß § 22 AWG 2002 zu melden:

1. die Massen der erstmals in Verkehr gesetzten wiederverwendbaren Verpackungen je Packstoff sowie zusätzlich die Masse der erstmals in Verkehr gesetzten wiederverwendbaren Verbundverpackungen,
2. die Massen der erstmals in Verkehr gesetzten wiederverwendbaren Verkaufsverpackungen je Packstoff sowie zusätzlich die Masse der erstmals in Verkehr gesetzten wiederverwendbaren Verbundverpackungen,
3. die Massen der wiederverwendbaren Verpackungen je Packstoff sowie zusätzlich die Masse wiederverwendbaren Verbundverpackungen (Masse der im Kalenderjahr verwendeten wiederverwendbaren Verpackungen je Tarifkategorie mal Umläufe im Kalenderjahr),
4. die Massen der wiederverwendbaren Verkaufsverpackungen je Packstoff sowie zusätzlich die Masse der betroffenen Verbundverpackungen (Masse der im Kalenderjahr verwendeten wiederverwendbaren Verkaufsverpackungen je Tarifkategorie mal Umläufe im Kalenderjahr),
5. die Massen der in ihrem Unternehmen als Abfall angefallenen wiederverwendbaren Verpackungen (§ 6 Abs. 1) je Packstoff sowie zusätzlich die Masse angefallenen wiederverwendbaren Verbundverpackungen,
6. die dem jeweiligen Verwerter übergebene Masse je Packstoff sowie zusätzlich die übergebene Masse der Verbundverpackungen und die verwertete Masse an Verpackungsmaterial je Packstoff unter Berücksichtigung der Berechnungsmethode gemäß § 5 Abs. 6 und die Bezeichnung und Anschrift der jeweiligen Verwertungsanlagen und die jeweilige Art der Verwertung (Recycling, thermische Verwertung und sonstige Verwertung).

Anhang 4

Berechnung der Marktanteile der Sammel- und Verwertungssysteme für Haushaltsverpackungen und für gewerbliche Verpackungen

1. Marktanteil für Kalendermonat

Der Marktanteil ist getrennt für jedes Sammel- und Verwertungssystem je Kalendermonat zu ermitteln und jeweils bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Meldefrist gemäß § 29b Abs. 3 und § 29d Abs. 2 und 3 AWG 2002 festzusetzen.

Für die Berechnung des Monatsmarktanteils sind die von den Teilnehmern eines Sammel- und Verwertungssystems als in Österreich in Verkehr gesetzten oder zum Eigengebrauch importierten und von diesem Sammel- und Verwertungssystem gemeldeten Massen je Sammelkategorie heranzuziehen. Bei Sammel- und Verwertungssystem für gewerbliche Verpackungen sind die gemäß § 29d Abs. 3 AWG

2002 gemeldeten Massen von den gemeldeten Teilnahmemassen vor der Berechnung des monatlichen Marktanteils abzuziehen.

Für die beiden Kalendermonate, die einer Aufnahme der Tätigkeit eines Sammel- und Verwertungssystems folgen, sind die jeweils gemeldeten geplanten Teilnahmemassen je Sammelkategorie heranzuziehen.

Für den Fall, dass ein Sammel- und Verwertungssystem seinen Betrieb beendet, sind die von den Teilnehmern dieses Systems in Verkehr gesetzten Massen an Verpackungen der der Beendigung zwei vorangehenden Monate nicht mehr in die Berechnung der Marktanteile der verbleibenden Sammel- und Verwertungssysteme der der Beendigung folgenden Monate einzurechnen.

Im Fall einer Insolvenz eines Sammel- und Verwertungssystems hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft unverzüglich eine Neuberechnung der Marktanteile der verbleibenden Sammel- und Verwertungssysteme vorzunehmen.

Die Marktanteile sind vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft je Kalendermonat im Register gemäß § 22 AWG 2002 zu veröffentlichen.

2. Jahresmarktanteil

Der Jahresmarktanteil ist getrennt für jedes Sammel- und Verwertungssystem auf Basis der gemeldeten Gesamtmassen je Kalenderjahr und je Sammelkategorie jeweils bis 15. April jedes Kalenderjahres für das vorangegangene Kalenderjahr zu ermitteln.

Für die Berechnung des Jahresmarktanteils sind die gemäß § 9 Abs. 6 Z 3 und § 13 Abs. 6 Z 4 von den Sammel- und Verwertungssystemen gemeldeten Massen an Haushaltsverpackungen bzw. an gewerblichen Verpackungen heranzuziehen.

3. Berechnung der Marktanteile nach Z 1 und Z 2

Der Marktanteil einer Sammelkategorie eines Sammel- und Verwertungssystems errechnet sich wie folgt:

Der Marktanteil eines Sammel- und Verwertungssystems (MA_S) ist die vom Sammel- und Verwertungssystem (von dessen Teilnehmenden) gemeldete Masse je Sammelkategorie (M_S) – die sich aus der Summe der gemeldeten Massen der jeweiligen Tarifkategorien ergibt – geteilt durch die Gesamtmasse aller von allen Sammel- und Verwertungssystemen gemeldeten Massen dieser Sammelkategorie (M_{gesamt}) in Prozent:

$$MA_S \text{ in } \% = 100 \times M_S / M_{gesamt}$$

Der Marktanteil einer Sammelkategorie ändert sich infolge der Meldungen der jeweiligen Verpackungsmassen.

Bei Sammel- und Verwertungssystemen für gewerbliche Verpackungen sind für den monatlichen Marktanteil die gemäß § 29d Abs. 3 AWG 2002 gemeldeten Massen (M_a bzw. $M_{a \text{ gesamt}}$) von den gemeldeten Teilnahmemassen vor der Berechnung abzuziehen.

In diesem Fall gilt folgende Formel:

$$MA_S \text{ in } \% = 100 \times (M_S - M_a) / (M_{gesamt} - M_{a \text{ gesamt}})$$

Im Fall, dass ein Sammel- und Verwertungssystem trotz Mahnung durch die Aufsichtsbehörde keine rechtzeitige monatliche Meldung der Teilnahmemassen abgibt, wird automatisch der Durchschnitt der gemeldeten Massen der letzten zwölf Monate zur Berechnung herangezogen. Allfällige Differenzen zur tatsächlichen Masse sind bei der nächstfolgenden Meldung des betroffenen Sammel- und Verwertungssystems zu berücksichtigen.

Der Marktanteil wird jeweils auf zwei Kommastellen errechnet.

1. Sammel- und Tarifikategorien für Haushaltsverpackungen

Sammelkategorien (getrennte Sammelfraktionen)	Tarifikategorien
Papier, Karton, Pappe und Wellpappe	Papier Haushalt
Glas	Glas
Metalle	Eisenmetalle Haushalt
	Aluminium Haushalt
Leichtverpackungen	Kunststoff Haushalt
	Getränkeverbundkarton
	Verbundverpackungen Haushalt, ausgenommen Getränkeverbundkarton
	Keramik Haushalt
	Holz Haushalt
	Textile Faserstoffe Haushalt
	Biogene Packstoffe Haushalt

Verbundverpackungen, bei denen ein Packstoff zumindest 80 Gewichtsprozent der Verpackungseinheit ausmacht, sind der jeweiligen Tarifikategorie des Hauptbestandteils zuzuordnen, ausgenommen Getränkeverbundkartons.

Beidseitig beschichtetes Papier und ein- oder beidseitig mit Paraffin oder Wachs beschichtetes Papier ist der Tarifikategorie „Verbundverpackungen Haushalt“ zuzuordnen.

Abweichend zum ersten Satz sind Verbundverpackungen, bei denen der Hauptbestandteil Kunststoff gemäß § 2 Abs. 10 Z 2 AWG 2002 ist und dieser Bestandteil unter 95 Gewichtsprozent beträgt, der Tarifikategorie „Verbundverpackungen Haushalt“ zuzuordnen.

Die Sammel- und Verwertungssysteme haben für die in **Anhang 6** Punkt 2.1. genannten Verpackungen jeweils die bundesweit einheitlichen Zuschläge bzw. Kostenersätze (vgl. § 9 Abs. 2a) gesondert auszuweisen, die die angemessenen Kosten für Reinigungsaktionen und für die Bereitstellung geeigneter Informationen für die Letztverbraucher beinhalten.

2. Sammel- und Tarifikategorien für gewerbliche Verpackungen

Sammelkategorien (getrennte Sammelfraktionen)	Tarifikategorien
Papier, Karton, Pappe und Wellpappe	Papier gewerblich
Metalle	Eisenmetalle gewerblich
	Aluminium gewerblich
Kunststoffe Folien	Folien gewerblich, Umreifungsbänder und Klebänder aus Kunststoff
Kunststoffe Hohlkörper	Hohlkörper gewerblich
EPS	EPS gewerblich
Holz	Holz gewerblich
Sonstige Verpackungen	Verbundverpackungen gewerblich
	Keramik gewerblich

	Textile Faserstoffe gewerblich
	Biogene Packstoffe gewerblich

Verbundverpackungen, bei denen ein Packstoff zumindest 80 Gewichtsprozent der Verpackungseinheit ausmacht, sind der jeweiligen Tarifkategorie des Hauptbestandteils zuzuordnen.

Beidseitig beschichtetes Papier und ein- oder beidseitig mit Paraffin oder Wachs beschichtetes Papier ist der Tarifkategorie „Verbundverpackungen gewerblich“ zuzuordnen.

Abweichend zum ersten Satz sind Verbundverpackungen, bei denen der Hauptbestandteil Kunststoff gemäß § 2 Abs. 10 Z 2 AWG 2002 ist und dieser Bestandteil unter 95 Gewichtsprozent beträgt, der Tarifkategorie „Verbundverpackungen Haushalt“ zuzuordnen.

3. Kategorien für den Kostenersatz für zusätzliche Einwegkunststoffprodukte (ausgenommen Verpackungen)

Kategorien
Feuchttücher
Luftballons
Tabakprodukte
Fanggeräte gemäß § 3 Z 27

Die Sammel- und Verwertungssysteme haben für diese den bundesweit einheitlichen Kostenersatz (vgl. § 9 Abs. 2a) gesondert auszuweisen, der die angemessenen Kosten für Reinigungsaktionen und für die Bereitstellung geeigneter Informationen für die Letztverbraucher beinhaltet.

Anhang 6

1. Einwegkunststoffprodukte im Sinne des § 4 Abs. 6 (Produktanforderungen)

Getränkebehälter mit einem Fassungsvermögen von bis zu drei Litern, dh. Behältnisse, die zur Aufnahme von Flüssigkeiten verwendet werden, wie Getränkeflaschen, einschließlich ihrer Verschlüsse und Deckel und Verbundgetränkeverpackungen einschließlich ihrer Verschlüsse und Deckel, aber nicht

- a) Getränkebehälter aus Glas oder Metall mit Verschlüssen oder Deckeln aus Kunststoff,
- b) Getränkebehälter, die für flüssige Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke gemäß Artikel 2 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 609/2013 über Lebensmittel für Säuglinge und Kleinkinder, Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke und Tagesrationen für gewichtskontrollierende Ernährung und zur Aufhebung der Richtlinie 92/52/EWG, der Richtlinien 96/8/EG, 1999/21/EG, 2006/125/EG und 2006/141/EG, der Richtlinie 2009/39/EG sowie der Verordnungen (EG) Nr. 41/2009 und (EG) Nr. 953/2009, ABl. Nr. L 181 vom 29.06.2013 S. 35, bestimmt sind und dafür verwendet werden.

2. Einwegkunststoffprodukte im Sinne des § 18a (Erweiterte Herstellerverantwortung)

2.1. Einwegkunststoff-Verpackungen im Sinne des § 18a (Erweiterte Herstellerverantwortung)

1. Lebensmittelverpackungen, dh. Behältnisse wie Boxen (mit oder ohne Deckel) für Lebensmittel, die
 - a) dazu bestimmt sind, unmittelbar vor Ort verzehrt oder als Take-away-Gericht mitgenommen zu werden,
 - b) in der Regel aus der Verpackung heraus verzehrt werden, und
 - c) ohne weitere Zubereitung wie Kochen, Sieden oder Erhitzen verzehrt werden können, einschließlich Verpackungen für Fast Food oder andere Speisen zum unmittelbaren Verzehr, ausgenommen Getränkebehälter, Teller sowie Säckchen und Folienverpackungen (Wrappers) mit Lebensmittelinhalt

2. Aus flexiblem Material hergestellte Säckchen, und Folienverpackungen (Wrappers) mit Lebensmittelinhalt, der dazu bestimmt ist, unmittelbar aus dem Säckchen oder der Folienpackung heraus verzehrt zu werden, und der keiner weiteren Zubereitung bedarf
3. Getränkebehälter mit einem Fassungsvermögen von bis zu drei Litern, dh. Behältnisse, die zur Aufnahme von Flüssigkeiten verwendet werden, wie Getränkeflaschen, einschließlich ihrer Verschlüsse und Deckel und Verbundgetränkeverpackungen einschließlich ihrer Verschlüsse und Deckel, aber nicht Getränkebehälter aus Glas oder Metall mit Verschlüssen oder Deckeln aus Kunststoff
4. Getränkebecher, einschließlich ihrer Verschlüsse und Deckel
5. Leichte Kunststofftragetaschen im Sinne des Artikels 3 Nummer 1c der Richtlinie 94/62/EG.

2.2. Sonstige Einwegkunststoffprodukte im Sinne des § 18a (Erweiterte Herstellerverantwortung)

1. Feuchttücher, dh. getränkte Tücher für Körper- und Haushaltspflege;
2. Luftballons, ausgenommen Ballons für industrielle oder sonstige gewerbliche Verwendungszwecke und Anwendungen, die nicht an Verbraucher abgegeben werden.

2.3. Einwegkunststoff-Tabakprodukte im Sinne des § 18a (Erweiterte Herstellerverantwortung)

Tabakprodukte mit Filter sowie Filter, die zur Verwendung in Kombination mit Tabakprodukten vertrieben werden

3. Einwegkunststoffprodukte im Sinne der § 4 Abs. 7 und 8 (Produktanforderungen)

Getränkeflaschen mit einem Fassungsvermögen von bis zu drei Litern, einschließlich ihrer Verschlüsse und Deckel, aber nicht

- a) Getränkeflaschen aus Glas oder Metall mit Verschlüssen oder Deckeln aus Kunststoff,
- b) Getränkeflaschen, die für flüssige Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke gemäß Artikel 2 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 609/2013 bestimmt sind und dafür verwendet werden.

4. Einwegkunststoffprodukte im Sinne des § 20 (Sensibilisierung)

4.1. Einwegkunststoffprodukte im Sinne des § 20 Abs. 1 (Sensibilisierung)

1. Lebensmittelverpackungen, dh. Behältnisse wie Boxen (mit oder ohne Deckel) für Lebensmittel, die
 - a) dazu bestimmt sind, unmittelbar vor Ort verzehrt oder als Take-away-Gericht mitgenommen zu werden,
 - b) in der Regel aus der Verpackung heraus verzehrt werden und
 - c) ohne weitere Zubereitung wie Kochen, Sieden oder Erhitzen verzehrt werden können, einschließlich Lebensmittelverpackungen für Fast Food oder andere Speisen zum unmittelbaren Verzehr, ausgenommen Getränkebehälter, Teller sowie Säckchen und Folienverpackungen (Wrappers) mit Lebensmittelinhalt;
2. Aus flexiblem Material hergestellte Säckchen und Folienverpackungen (Wrappers) mit Lebensmittelinhalt, der dazu bestimmt ist, unmittelbar aus dem Säckchen oder der Folienpackung heraus verzehrt zu werden, und der keiner weiteren Zubereitung bedarf;
3. Getränkebehälter mit einem Fassungsvermögen von bis zu drei Litern, dh. Behältnisse, die zur Aufnahme von Flüssigkeiten verwendet werden, wie Getränkeflaschen einschließlich ihrer Verschlüsse und Deckel und Verbundgetränkeverpackungen einschließlich ihrer Verschlüsse und Deckel, aber nicht Getränkebehälter aus Glas oder Metall mit Verschlüssen oder Deckeln aus Kunststoff;
4. Getränkebecher einschließlich ihrer Verschlüsse und Deckel;
5. Tabakprodukte mit Filtern sowie Filter, die zur Verwendung in Kombination mit Tabakprodukten vertrieben werden;
6. Feuchttücher, dh. getränkte Tücher für Körper- und Haushaltspflege;
7. Luftballons, ausgenommen Ballons für industrielle oder sonstige gewerbliche Verwendungszwecke und Anwendungen, die nicht an Verbraucher abgegeben werden;

8. Leichte Kunststofftragetaschen im Sinne des Artikels 3 Nummer 1c der Richtlinie 94/62/EG.

4.2. Einwegkunststoffprodukte für die Damenhygiene (Damenhygieneprodukte) im Sinne des § 20 Abs. 2 (Sensibilisierung)

Hygieneeinlagen (Binden), Tampons und Tamponapplikatoren.

11.2 VERPACKUNGSABGRENZUNGSVERORDNUNG

Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die Festlegung von Anteilen zur Abgrenzung von Haushaltsverpackungen und gewerblichen Verpackungen (Verpackungsabgrenzungsverordnung), BGBl. II Nr. 10/2015 idF. BGBl. II Nr. 631/2020

Aufgrund des § 13h Abs. 2 des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 193/2013, wird verordnet:

Ziel

§ 1. Ziel dieser Verordnung ist die Festlegung einer einheitlichen Abgrenzung zwischen Haushaltsverpackungen und gewerblichen Verpackungen, um Wettbewerbsverzerrungen zwischen den Verpflichteten für die Verpackungssammlung und -verwertung zu vermeiden.

Zuordnung zu Produktgruppen

§ 2. (1) Alle Verpackungen gemäß § 3 Z 1 der Verpackungsverordnung 2014, BGBl. II Nr. 184/2014, sind einer der Produktgruppen gemäß **Anhang** zuzuordnen, je nachdem welche Produkte oder Güter verpackt werden.

(2) Von Abs. 1 ausgenommen sind Verpackungen gemäß den §§ 6 und 7 der Verpackungsverordnung 2014.

Anteilsfestlegung

§ 3. (1) Im Anhang werden die Verpackungen einer Produktgruppe entweder den Haushaltsverpackungen oder den gewerblichen Verpackungen zugeordnet (Voreinstellung). Trayfolien werden als gewerbliche Verpackung voreingestellt. Als Trayfolien gelten Kunststofffolien, die dazu konzipiert sind, mehrere kleinstübliche Verkaufseinheiten bis zur Abgabestelle zu bringen.

(2) Im **Anhang** werden für bestimmte Produktgruppen die jeweiligen Anteile an Verpackungen je Packstoff wie Papier, Karton, Pappe und Wellpappe (PPK), Glas, Metall, Kunststoffe, sonstige Materialverbunde und Keramik, textile Faserstoffe, Getränkeverbundkartons, sonstige Packstoffe (zB auf biologischer Basis) festgelegt, die gemäß Abs. 1 entweder

1. den Haushaltsverpackungen zugeordnet wurden, aber nicht in privaten Haushalten oder vergleichbaren Anfallstellen gemäß § 13h Abs. 1 Z 2 des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002 anfallen, oder
2. den gewerblichen Verpackungen zugeordnet wurden, aber in privaten Haushalten oder in vergleichbaren Anfallstellen gemäß § 13h Abs. 1 Z 2 AWG 2002 anfallen.

Erfüllung der Verpflichtungen

§ 4. (1) Für die von ihnen in Verkehr gesetzten Verpackungen haben

1. die Primärverpflichteten gemäß § 13g Abs. 1 AWG 2002 und
2. im Fall, dass ein vor- oder nachgelagerter Vertreiber die Verpflichtungen gemäß der Verpackungsverordnung 2014 erfüllt, dieser Vertreiber

die sie treffenden Verpflichtungen entsprechend dem Anhang und den darin festgelegten Anteilen zu erfüllen.

(2) Für jene Massen an Verpackungen, für die ein Primärverpflichteter an einem Sammel- und Verwertungssystem teilnimmt, das die Bestimmung des § 78 Abs. 21 AWG 2002 zulässigerweise in Anspruch nimmt, gilt die Abgrenzung zwischen Haushaltsverpackungen und Gewerbeverpackungen auf Basis der Rechtslage vor dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes, BGBl. I Nr. 193/2013.

(3) Abweichend von Abs. 1 kann ein Teilnehmer an einem Sammel- und Verwertungssystem für Verpackungen den Anhang in der Fassung der VerpackungsabgrenzungsV-Novelle 2016, BGBl. II Nr. 29/2016, in folgenden Fällen anwenden:

1. Im Rahmen der Jahresabschlussmeldung für das Jahr 2015 an das Sammel- und Verwertungssystem und
2. für die Teilnahme und Meldung an ein Sammel- und Verwertungssystem für den Zeitraum von 1. Jänner 2016 bis zum Inkrafttreten der VerpackungsabgrenzungsV-Novelle 2016, BGBl. II Nr. 29/2016; dies gilt sinngemäß auch für Verpflichtete des Abschnitts 3 der Verpackungsverordnung 2014, BGBl. II Nr. 184/2014.

Umsetzung von Unionsrecht

§ 5. Mit dieser Verordnung wird die Richtlinie 94/62/EG über Verpackungen und Verpackungsabfälle, ABl. Nr. L 365 vom 31.12.1994 S 10, zuletzt geändert durch die Richtlinie (EU) 2015/720, ABl. Nr. L 115 vom 06.05.2015 S 11, umgesetzt.

Notifikation

§ 6. (1) Diese Verordnung wurde unter Einhaltung der Bestimmungen der Richtlinie 98/34/EG über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft, ABl. Nr. L 204 vom 21.07.1998 S 37, in der Fassung der Richtlinie 98/48/EG, ABl. Nr. L 217 vom 05.08.1998 S 18, notifiziert (Notifikationsnummer: 2014/476/A).

(2) Diese Verordnung wurde unter Einhaltung der Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2015/1535 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft, ABl. Nr. L 241 vom 17.09.2015 S. 1, notifiziert (Notifikationsnummer: 2020/601/A).

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

§ 7. (1) Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2025 außer Kraft.

(2) § 4 Abs. 3, die §§ 5 und 6 und der Anhang in der Fassung BGBl. II Nr. 29/2016 treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

(3) Der Titel, § 3 Abs. 2 und § 6 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 631/2020 treten mit dem 1. Jänner 2021 in Kraft.

Produktgruppen und Anteile

Produktgruppe AT 01 Agrarerzeugnisse							
Pflanzliche Erzeugnisse; wie Frischobst, Frischgemüse, Erdäpfel, Trockengemüse, Trockenobst, Nüsse, Pflanzen							
Anmerkungen: Enthalten sind auch portioniertes und geschnittenes Obst und Gemüse							
Nicht darunter fallen insbesondere Saatgut, Dünger, Futtermittel, Pommes Frites, Malz, Hopfen							
Voreinstellung: Haushaltsverpackungen							
1. Größenkriterium erfüllt oder bei PPK Verkaufsverpackung => Haushaltsverpackung							
Anteile	PPK	Glas	Metall	Holz	Kunststoffe*)	Sonstige Materialverbunde	Keramik, textile Faserstoffe, sonstige Packstoffe (zB auf biologischer Basis)
Haushaltsverpackung	99%	100%	100%	92%	94%	100%	100%
Gewerbliche Verpackung	1%			8%	6%		
2. Größenkriterium nicht erfüllt oder bei PPK Transportverpackung => gewerbliche Verpackung							
Anteile	PPK	Glas	Metall	Holz	Kunststoffe*)	Sonstige Materialverbunde	Keramik, textile Faserstoffe, sonstige Packstoffe (zB auf biologischer Basis)
Gewerbliche Verpackung	94%		100%	37%	47%	100%	100%
Haushaltsverpackung	6%	100%		63%	53%		
3. Sonderregel für Paletten, Umreifungs- und Klebebänder							
Anteile	PPK	Glas	Metall	Holz	Kunststoffe	Sonstige Materialverbunde	Textile Faserstoffe, sonstige Packstoffe (zB auf biologischer Basis)
Gewerbliche Verpackung	100%	-	92%	92%	92%	100%	100%
Haushaltsverpackung		-	8%	8%	8%		
*) Trayfolien werden unabhängig vom Größenkriterium als gewerbliche Verpackung voreingestellt (die Anteile gemäß Punkt 2. sind anzuwenden).							

Produktgruppe AT 02 Agrarerzeugnisse zur Weiterverarbeitung							
Andere pflanzliche und tierische Erzeugnisse zur Weiterverarbeitung; wie Faserpflanzen und Flechtstoffe, Getreide, Hopfen, Malz, Tabak, Zuckerrüben, andere pflanzliche Agrarerzeugnisse, andere Erzeugnisse aus der Tierhaltung							
Anmerkungen: Produkte werden zu einem erheblichen Teil unverpackt abgegeben. Nicht darunter fallen insbesondere Obst, Gemüse, Zimmerpflanzen, Blumen, Saatgut für Nutzpflanzen, Eier							
Voreinstellung: gewerbliche Verpackung							
Alle Verpackungen							
Anteile	PPK	Glas	Metall	Holz	Kunststoffe	Sonstige Materialverbunde	Keramik, textile Faserstoffe, sonstige Packstoffe (zB auf biologischer Basis)
Gewerbliche Verpackung	100%		100%	100%	100%	100%	100%
Haushaltsverpackung		100%					

Produktgruppe AT 03 Getränke							
Alkoholhaltige, alkoholfreie Getränke und Konzentrate für Getränke; wie Bier, Wein, Schaumwein, Spirituosen, Wasser, Erfrischungsgetränke, Säfte und Nektare, sonstige Getränke, Konzentrate und Fruchtsirupe							
Anmerkungen: In dieser Produktgruppe werden nur Verpackungen von Fertiggetränken und Konzentraten bzw. Fruchtsirupen für Getränke erfasst. Dazu gehören zB auch die Packmittel, mit denen Postmix-Sirupe in die Gastronomie geliefert werden. Nicht erfasst werden die Verpackungen, die unmittelbar an der Verkaufsstelle, zB als Serviceverpackungen, zur Befüllung von Getränken verwendet werden. Nicht darunter fallen insbesondere Milch, Milchmischgetränke, Instantgetränke, Automatengetränke							
Voreinstellung: Haushaltsverpackungen							
1. Größenkriterium erfüllt oder bei PPK Verkaufsverpackung => Haushaltsverpackung							
Anteile	PPK	Glas	Metall	Holz	Kunststoffe*)	Sonstige Materialverbunde	Keramik, textile Faserstoffe, Getränkeverbundkartons, sonstige Packstoffe (zB auf biologischer Basis)
Haushaltsverpackung	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
Gewerbliche Verpackung							
2. Größenkriterium nicht erfüllt oder bei PPK Transportverpackung => gewerbliche Verpackung							
Anteile	PPK	Glas	Metall	Holz	Kunststoffe*)	Sonstige Materialverbunde	Keramik, textile Faserstoffe, Getränkeverbundkartons, sonstige Packstoffe (zB auf

							biologischer Basis)
Gewerbliche Verpackung	66%		100%	100%	45%	100%	100%
Haushaltsverpackung	34%	100%			55%		
3. Sonderregel für Paletten, Umreifungs- und Klebebänder							
Anteile	PPK	Glas	Metall	Holz	Kunststoffe	Sonstige Materialverbunde	Textile Faserstoffe, sonstige Packstoffe (zB auf biologischer Basis)
Gewerbliche Verpackung	100%	-	97%	97%	97%	100%	100%
Haushaltsverpackung		-	3%	3%	3%		
*) Trayfolien werden unabhängig vom Größenkriterium als gewerbliche Verpackung voreingestellt (die Anteile gemäß Punkt 2. sind anzuwenden).							

Produktgruppe AT 04 Molkereiprodukte							
Produkte, die normalerweise in Molkereien hergestellt werden, und Ersatzprodukte auf pflanzlicher Basis; wie Konsummilch, Milchgetränke, Milchmischgetränke, Molkegetränke, Sahneprodukte, Kondensmilch, Trockenmilcherzeugnisse, Joghurt, Butter, Käse, Frischkäse, Fertigdesserts, sonstige Molkereiprodukte, vergleichbare Produkte auf pflanzlicher Basis							
Anmerkungen: Enthalten sind auch Trinkjoghurt; Fertigdesserts auch solche ohne Milchbasis; unter vergleichbaren Produkten auf pflanzlicher Basis werden Ersatzprodukte für Molkereiprodukte auf pflanzlicher Basis verstanden. Nicht einbezogen werden Getränke und Sojagetränke (sogenannte Sojamilch) oder Reisgetränke. Nicht darunter fallen insbesondere Speiseeis, Schokoladewaren, Schokolademassen, Babynahrung und -beikost, Puddingpulver, Margarine, Fette und Öle, Sojagetränke, Reisgetränke							
Voreinstellung: Haushaltsverpackungen							
1. Größenkriterium erfüllt oder bei PPK Verkaufsverpackung => Haushaltsverpackung							
Anteile	PPK	Glas	Metall	Holz	Kunststoffe*)	Sonstige Materialverbunde	Keramik, textile Faserstoffe, Getränkeverbundkartons, sonstige Packstoffe (zB auf biologischer Basis)
Haushaltsverpackung	72%	100%	97%	100%	97%	95%	100%
Gewerbliche Verpackung	28%		3%		3%	5%	
2. Größenkriterium nicht erfüllt oder bei PPK Transportverpackung => gewerbliche Verpackung							
Anteile	PPK	Glas	Metall	Holz	Kunststoffe*)	Sonstige Materialverbunde	Keramik, textile Faserstoffe, Getränkeverbundkartons, sonstige Packstoffe (zB auf biologischer Basis)

Gewerbliche Verpackung	82%		37%	100%	71%	100%	100%
Haushaltsverpackung	18%	100%	63%		29%		
3. Sonderregel für Paletten, Umreifungs- und Klebebänder							
Anteile	PPK	Glas	Metall	Holz	Kunststoffe	Sonstige Materialverbunde	Textile Faserstoffe, sonstige Packstoffe (zB auf biologischer Basis)
Gewerbliche Verpackung	100%	-	96%	96%	96%	100%	100%
Haushaltsverpackung		-	4%	4%	4%		
*) Trayfolien werden unabhängig vom Größenkriterium als gewerbliche Verpackung voreingestellt (die Anteile gemäß Punkt 2. sind anzuwenden).							

Produktgruppe AT 05 Konserven							
Obst-, Gemüse-, Fleisch-, Wurst- und Fischkonserven; wie Suppen, Obstkonserven, Gemüsekonserven, Kartoffelkonserven, Tomatenkonserven, Tomatenmark, feinsaures Gemüse/Gurken, Rotkraut, Sauerkraut, Wurstkonserven, Fleisch- und Wurstbrottaufstrichkonserven, Würstelkonserven, Fleischkonserven, Mischkonserven, Fischkonserven, sonstige Konserven							
Anmerkungen: Nicht darunter fallen insbesondere Tiefkühlerzeugnisse, Frischobst, Frischgemüse, Trockenobst, Nüsse, Kondensmilch, Frischfleisch, Fisch, Brotaufstriche, Trockensuppen							
Voreinstellung: Haushaltsverpackungen							
1. Größenkriterium erfüllt oder bei PPK Verkaufsverpackung => Haushaltsverpackung							
Anteile	PPK	Glas	Metall	Holz	Kunststoffe*)	Sonstige Materialverbunde	Keramik, textile Faserstoffe, Getränkeverbundkartons, sonstige Packstoffe (zB auf biologischer Basis)
Haushaltsverpackung	98%	100%	95%	100%	93%	95%	100%
Gewerbliche Verpackung	2%		5%		7%	5%	
2. Größenkriterium nicht erfüllt oder bei PPK Transportverpackung => gewerbliche Verpackung							
Anteile	PPK	Glas	Metall	Holz	Kunststoffe*)	Sonstige Materialverbunde	Keramik, textile Faserstoffe, Getränkeverbundkartons, sonstige Packstoffe (zB auf biologischer Basis)
Gewerbliche Verpackung	76%		58%	100%	91%	100%	100%
Haushaltsverpackung	24%	100%	42%		9%		

3. Sonderregel für Paletten, Umreifungs- und Klebebänder							
Anteile	PPK	Glas	Metall	Holz	Kunststoffe	Sonstige Materialverbunde	Textile Faserstoffe, sonstige Packstoffe (zB auf biologischer Basis)
Gewerbliche Verpackung	100%	-	98%	98%	98%	100%	100%
Haushaltsverpackung		-	2%	2%	2%		
*) Trayfolien werden unabhängig vom Größenkriterium als gewerbliche Verpackung voreingestellt (die Anteile gemäß Punkt 2. sind anzuwenden).							

Produktgruppe AT 06 Tiefkühlkost							
gefrorene Lebensmittel; wie Tiefkühlfleisch und -wild, Tiefkühlgemüse, Tiefkühl Obst, Tiefkühlbackwaren, Tiefkühlfertiggerichte, Tiefkühschlachtgeflügel, Tiefkühlpizza und -snacks, Tiefkühlfish (inklusive Krustentiere), Tiefkühlgetreide- und -mehlerzeugnisse, Tiefkühlerdäpfelerzeugnisse, Speiseeis, sonstige Tiefkühlprodukte, sonstige gefrorene Lebensmittel							
Anmerkungen: Erfasst sind gefrorene Lebensmittel, die für Kantinen, Gastronomie, Lebensmittelhandwerk oder private Haushalte bestimmt sind (klassische Tiefkühlkost). Ebenso werden hier gefrorene Lebensmittel erfasst, die im industriellen Bereich (zur Weiterverarbeitung), von Tiefkühlkostproduzenten in typische Tiefkühlkostgebände (klassischen Tiefkühlkost) für den Endverbraucher umgepackt und an den Handel abgegeben werden, um dort aufgetaut als Frischware abgegeben zu werden.							
Nicht darunter fallen insbesondere gekühltes vorgebackenes Brot und Gebäck, Fleisch- und Wurstwaren, Gemüse, Konserven, gekühlte Lebensmittel							
Voreinstellung: Haushaltsverpackungen							
1. Größenkriterium erfüllt oder bei PPK Verkaufsverpackung => Haushaltsverpackung							
Anteile	PPK	Glas	Metall	Holz	Kunststoffe*)	Sonstige Materialverbunde	Keramik, textile Faserstoffe, Getränkeverbundkartons, sonstige Packstoffe (zB auf biologischer Basis)
Haushaltsverpackung	95%	100%	100%	100%	97%	100%	100%
Gewerbliche Verpackung	5%				3%		
2. Größenkriterium nicht erfüllt oder bei PPK Transportverpackung => gewerbliche Verpackung							
Anteile	PPK	Glas	Metall	Holz	Kunststoffe*)	Sonstige Materialverbunde	Keramik, textile Faserstoffe, Getränkeverbundkartons, sonstige Packstoffe (zB auf biologischer Basis)
Gewerbliche Verpackung	72%		100%	100%	95%	100%	100%
Haushaltsverpackung	28%	100%			5%		

3. Sonderregel für Paletten, Umreifungs- und Klebebänder							
Anteile	PPK	Glas	Metall	Holz	Kunststoffe	Sonstige Materialverbunde	Textile Faserstoffe, sonstige Packstoffe (zB auf biologischer Basis)
Gewerbliche Verpackung	100%	-	100%	96%	96%	100%	100%
Haushaltsverpackung		-		4%	4%		
*) Trayfolien werden unabhängig vom Größenkriterium als gewerbliche Verpackung voreingestellt (die Anteile gemäß Punkt 2. sind anzuwenden).							

Produktgruppe AT 07 Süßwaren, Knabberartikel							
Süßwaren, Knabberartikel, Kekse, Dauerbackwaren, Salz-, Käse-, Laugengebäck, Schokoladenwaren, Kaugummi; wie Zwieback, Kartoffelchips und -sticks, Zuckerwaren, Fondanterzeugnisse							
Anmerkungen: Nicht darunter fallen insbesondere Dekore, Rohmassen, Schokoladenmassen, Kochschokolade, Backwaren, Kuchenwaffeln, Speiseeis, Brotaufstriche, Nüsse, Studentenfutter							
Voreinstellung: Haushaltsverpackungen							
1. Größenkriterium erfüllt oder bei PPK Verkaufsverpackung => Haushaltsverpackung							
Anteile	PPK	Glas	Metall	Holz	Kunststoffe*)	Sonstige Materialverbunde	Keramik, textile Faserstoffe, sonstige Packstoffe (zB auf biologischer Basis)
Haushaltsverpackung	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
Gewerbliche Verpackung							
2. Größenkriterium nicht erfüllt oder bei PPK Transportverpackung => gewerbliche Verpackung							
Anteile	PPK	Glas	Metall	Holz	Kunststoffe*)	Sonstige Materialverbunde	Keramik, textile Faserstoffe, sonstige Packstoffe (zB auf biologischer Basis)
Gewerbliche Verpackung	94%		100%	100%	99%	100%	100%
Haushaltsverpackung	6%	100%			1%		
3. Sonderregel für Paletten, Umreifungs- und Klebebänder							
Anteile	PPK	Glas	Metall	Holz	Kunststoffe	Sonstige Materialverbunde	Textile Faserstoffe, sonstige Packstoffe (zB auf biologischer Basis)
Gewerbliche	100%	-	100%	99%	99%	100%	100%

Verpackung							
Haushaltsverpackung		-		1%	1%		
*) Trayfolien werden unabhängig vom Größenkriterium als gewerbliche Verpackung voreingestellt (die Anteile gemäß Punkt 2. sind anzuwenden).							

Produktgruppe AT 08 Backen							
Auswahl von Produkten, die typischerweise als Vorprodukte zum Backen genutzt werden; wie Backzutaten, Mehl, Fertigmehl, Backmischungen, Backgrundstoffe, Dekore							
Anmerkungen: Nicht darunter fallen insbesondere Backwaren, Tiefkühlerzeugnisse, Konserven, Zucker, Puddingpulver, Eispulver							
Voreinstellung: Haushaltsverpackungen							
1. Größenkriterium erfüllt oder bei PPK Verkaufsverpackung => Haushaltsverpackung							
Anteile	PPK	Glas	Metall	Holz	Kunststoffe*)	Sonstige Materialverbunde	Keramik, textile Faserstoffe, sonstige Packstoffe (zB auf biologischer Basis)
Haushaltsverpackung	72%	100%	100%	100%	87%	71%	100%
Gewerbliche Verpackung	28%				13%	29%	
2. Größenkriterium nicht erfüllt oder bei PPK Transportverpackung => gewerbliche Verpackung							
Anteile	PPK	Glas	Metall	Holz	Kunststoffe*)	Sonstige Materialverbunde	Keramik, textile Faserstoffe, sonstige Packstoffe (zB auf biologischer Basis)
Gewerbliche Verpackung	98%		100%	100%	97%	100%	100%
Haushaltsverpackung	2%	100%			3%		
3. Sonderregel für Paletten, Umreifungs- und Klebebänder							
Anteile	PPK	Glas	Metall	Holz	Kunststoffe	Sonstige Materialverbunde	Textile Faserstoffe, sonstige Packstoffe (zB auf biologischer Basis)
Gewerbliche Verpackung	100%	-	100%	99%	99%	100%	100%
Haushaltsverpackung		-		1%	1%		
*) Trayfolien werden unabhängig vom Größenkriterium als gewerbliche Verpackung voreingestellt (die Anteile gemäß Punkt 2. sind anzuwenden).							

Produktgruppe AT 09 Backwaren							
Nahrungsmittel aus Getreide, Brot, Brösel und süße Backwaren; wie Gebäck, Kuchen, Brot zum Fertigbacken, sonstige Backwaren							
Anmerkungen: Nicht darunter fallen insbesondere Produkte für Backbetriebe, Tiefkühlbackwaren, Tiefkühlerzeugnisse, Kekse, Waffeln, Zwieback, Dauerbackwaren							
Voreinstellung: Haushaltsverpackungen							
1. Größenkriterium erfüllt oder bei PPK Verkaufsverpackung => Haushaltsverpackung							
Anteile	PPK	Glas	Metall	Holz	Kunststoffe*)	Sonstige Materialverbunde	Keramik, textile Faserstoffe, sonstige Packstoffe (zB auf biologischer Basis)
Haushaltsverpackung	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
Gewerbliche Verpackung							
2. Größenkriterium nicht erfüllt oder bei PPK Transportverpackung => gewerbliche Verpackung							
Anteile	PPK	Glas	Metall	Holz	Kunststoffe*)	Sonstige Materialverbunde	Keramik, textile Faserstoffe, sonstige Packstoffe (zB auf biologischer Basis)
Gewerbliche Verpackung	91%		100%	100%	97%	100%	100%
Haushaltsverpackung	9%	100%			3%		
3. Sonderregel für Paletten, Umreifungs- und Klebebänder							
Anteile	PPK	Glas	Metall	Holz	Kunststoffe	Sonstige Materialverbunde	Textile Faserstoffe, sonstige Packstoffe (zB auf biologischer Basis)
Gewerbliche Verpackung	100%	-	100%	97%	97%	100%	100%
Haushaltsverpackung		-		3%	3%		
*) Trayfolien werden unabhängig vom Größenkriterium als gewerbliche Verpackung voreingestellt (die Anteile gemäß Punkt 2. sind anzuwenden).							

Produktgruppe AT 10 Fleisch, Wurst, Fisch, Geflügel
Auswahl von Produkten, die typischerweise in Fleischereien und Schlachtbetrieben hergestellt werden; wie Frischfleisch, Schlachtgeflügel, Fleisch- und Wurstwaren, Schlachtnebenprodukte, Fisch (frisch, geräuchert, gesalzen), Meeresfrüchte (frisch, nicht zubereitet)

Anmerkungen: Berücksichtigt sind Verpackungen im Selbstbedienungsbereich, Reifebeutel und sonstige Verkaufsverpackungen für den gewerblichen Bedarf. Berücksichtigt sind Wurst- und Fleischwaren mit Fleischanteil (unabhängig vom Fleischanteil). Ausnahmebestimmung für Fleischfolien und Fischverpackungen (verunreinigte Kunststofffolien und sonstige Verpackungen mit direktem Füllgutkontakt): Ausnahmebestimmung gemäß § 7 Verpackungsverordnung 2014 Nicht darunter fallen insbesondere Tiefkühlfleisch, Tiefkühlfisch, Tiefkühlerzeugnisse, Fleischkonserven, Fischdauerwaren							
Voreinstellung: Haushaltsverpackungen							
1. Größenkriterium erfüllt oder bei PPK Verkaufsverpackung => Haushaltsverpackung							
Anteile	PPK	Glas	Metall	Holz	Kunststoffe*)	Sonstige Materialverbunde	Keramik, textile Faserstoffe, sonstige Packstoffe (zB auf biologischer Basis)
Haushaltsverpackung	86%	100%	100%	100%	96%	100%	100%
Gewerbliche Verpackung	14%				4%		
2. Größenkriterium nicht erfüllt oder bei PPK Transportverpackung => gewerbliche Verpackung							
Anteile	PPK	Glas	Metall	Holz	Kunststoffe*)	Sonstige Materialverbunde	Keramik, textile Faserstoffe, sonstige Packstoffe (zB auf biologischer Basis)
Gewerbliche Verpackung	83%		100%	100%	78%	100%	100%
Haushaltsverpackung	17%	100%			22%		
3. Sonderregel für Paletten, Umreifungs- und Klebebänder							
Anteile	PPK	Glas	Metall	Holz	Kunststoffe	Sonstige Materialverbunde	Textile Faserstoffe, sonstige Packstoffe (zB auf biologischer Basis)
Gewerbliche Verpackung	100%	-	100%	98%	98%	100%	100%
Haushaltsverpackung		-		2%	2%		
*) Trayfolien werden unabhängig vom Größenkriterium als gewerbliche Verpackung voreingestellt (die Anteile gemäß Punkt 2. sind anzuwenden).							

Produktgruppe AT 11 Kaffee, Tee, Kakao							
Kaffee, Tee, Kakao sind Heißgetränke (Aufgussgetränke); wie Kakaopulver, Fruchtpulver, Instantgetränke, Kaffeemittel, Röstkaffee, schwarzer Tee, grüner Tee, teeähnliche Erzeugnisse, Tee- und Kaffeeextrakte für industrielle Anwendungen							
Anmerkungen: Industrieverpackungen, die bei der Bestückung von Getränkeautomaten anfallen (zB 1.000 g-Kaffeebeutel), werden hier berücksichtigt. Nicht darunter fallen insbesondere milchhaltige Kaffeegetränke, Eistee, Süßspeisen, Schokoladenwaren, Schokoladenmassen, Puddingpulver, Automatenbecher							
Voreinstellung: Haushaltsverpackungen							

1. Größenkriterium erfüllt oder bei PPK Verkaufsverpackung => Haushaltsverpackung							
Anteile	PPK	Glas	Metall	Holz	Kunststoffe*)	Sonstige Materialverbunde	Keramik, textile Faserstoffe, sonstige Packstoffe (zB auf biologischer Basis)
Haushaltsverpackung	98%	100%	98%	100%	98%	98%	100%
Gewerbliche Verpackung	2%		2%		2%	2%	
2. Größenkriterium nicht erfüllt oder bei PPK Transportverpackung => gewerbliche Verpackung							
Anteile	PPK	Glas	Metall	Holz	Kunststoffe*)	Sonstige Materialverbunde	Keramik, textile Faserstoffe, sonstige Packstoffe (zB auf biologischer Basis)
Gewerbliche Verpackung	92%		100%	100%	98%	100%	100%
Haushaltsverpackung	8%	100%			2%		
3. Sonderregel für Paletten, Umreifungs- und Klebebänder							
Anteile	PPK	Glas	Metall	Holz	Kunststoffe	Sonstige Materialverbunde	Textile Faserstoffe, sonstige Packstoffe (zB auf biologischer Basis)
Gewerbliche Verpackung	100%	-	100%	98%	98%	100%	100%
Haushaltsverpackung		-		2%	2%		
*) Trayfolien werden unabhängig vom Größenkriterium als gewerbliche Verpackung voreingestellt (die Anteile gemäß Punkt 2. sind anzuwenden).							

Produktgruppe AT 12 Trockenprodukte, Sonstige Lebensmittel							
Nahrungsmittel im getrockneten Zustand, Nahrungsmittel und andere Lebensmittel (soweit nicht an anderer Stelle bereits genannt); wie Fette, Öle, Feinkost, Eier, Nahrungsmittel, Trockenprodukte, Brotaufstriche, sonstige gekühlte Lebensmittel, Soßen, Zucker, Säuglings- und Kleinkindernahrung							
Anmerkungen: Nicht darunter fallen insbesondere Backwaren, Konserven, Produkte für Backbetriebe, Tiefkühlerzeugnisse, Trockenmilcherzeugnisse, Süßwaren							
Voreinstellung: Haushaltsverpackungen							
1. Größenkriterium erfüllt oder bei PPK Verkaufsverpackung => Haushaltsverpackung							
Anteile	PPK	Glas	Metall	Holz	Kunststoffe*)	Sonstige Materialverbunde	Keramik, textile Faserstoffe, Getränkeverbundkartons, sonstige Packstoffe (zB auf biologischer Basis)
Haushaltsverpackung	87%	100%	100%	100%	95%	99%	100%
Gewerbliche Verpackung	13%				5%	1%	

2. Größenkriterium nicht erfüllt oder bei PPK Transportverpackung => gewerbliche Verpackung							
Anteile	PPK	Glas	Metall	Holz	Kunststoffe*)	Sonstige Materialverbunde	Keramik, textile Faserstoffe, Getränkeverbundkartons, sonstige Packstoffe (zB auf biologischer Basis)
Gewerbliche Verpackung	93%		38%	100%	48%	100%	100%
Haushaltsverpackung	7%	100%	62%		52%		
3. Sonderregel für Paletten, Umreifungs- und Klebebänder							
Anteile	PPK	Glas	Metall	Holz	Kunststoffe	Sonstige Materialverbunde	Textile Faserstoffe, sonstige Packstoffe (zB auf biologischer Basis)
Gewerbliche Verpackung	100%	-	96%	96%	96%	100%	100%
Haushaltsverpackung		-	4%	4%	4%		
*) Trayfolien werden unabhängig vom Größenkriterium als gewerbliche Verpackung voreingestellt (die Anteile gemäß Punkt 2. sind anzuwenden).							

Produktgruppe AT 13 Tabakwaren							
Tabakwaren, Raucherbedarf; wie Zigaretten, Zigarren, Tabak, Zigarettenpapier							
Anmerkungen: Nicht darunter fallen insbesondere Einwegfeuerzeuge, Zündhölzer							
Voreinstellung: Haushaltsverpackungen							
1. Größenkriterium erfüllt oder bei PPK Verkaufsverpackung => Haushaltsverpackung							
Anteile	PPK	Glas	Metall	Holz	Kunststoffe*)	Sonstige Materialverbunde	Keramik, textile Faserstoffe, sonstige Packstoffe (zB auf biologischer Basis)
Haushaltsverpackung	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
Gewerbliche Verpackung							
2. Größenkriterium nicht erfüllt oder bei PPK Transportverpackung => gewerbliche Verpackung							
Anteile	PPK	Glas	Metall	Holz	Kunststoffe*)	Sonstige Materialverbunde	Keramik, textile Faserstoffe, sonstige Packstoffe (zB auf biologischer Basis)
Gewerbliche Verpackung	5%		100%	100%	12%	100%	100%

Haushaltsverpackung	95%	100%			88%		
3. Sonderregel für Paletten, Umreifungs- und Klebebänder							
Anteile	PPK	Glas	Metall	Holz	Kunststoffe	Sonstige Materialverbunde	Textile Faserstoffe, sonstige Packstoffe (zB auf biologischer Basis)
Gewerbliche Verpackung	100%	-	100%	100%	100%	100%	100%
Haushaltsverpackung		-					
*) Trayfolien werden unabhängig vom Größenkriterium als gewerbliche Verpackung voreingestellt (die Anteile gemäß Punkt 2. sind anzuwenden).							

Produktgruppe AT 14 Heimtier							
Futter, Snacks und Zubehör für Heimtiere; wie Heimtierstreu, Wintervogelfutter							
Anmerkungen: Nicht darunter fallen insbesondere Futter für Wild-, Nutz- und Zootiere, Zubehör für Nutztiere, Veterinärmedizinprodukte							
Voreinstellung: Haushaltsverpackungen							
1. Größenkriterium erfüllt oder bei PPK Verkaufsverpackung => Haushaltsverpackung							
Anteile	PPK	Glas	Metall	Holz	Kunststoffe*)	Sonstige Materialverbunde	Keramik, textile Faserstoffe, Getränkeverbundkartons, sonstige Packstoffe (zB auf biologischer Basis)
Haushaltsverpackung	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
Gewerbliche Verpackung							
2. Größenkriterium nicht erfüllt oder bei PPK Transportverpackung => gewerbliche Verpackung							
Anteile	PPK	Glas	Metall	Holz	Kunststoffe*)	Sonstige Materialverbunde	Keramik, textile Faserstoffe, Getränkeverbundkartons, sonstige Packstoffe (zB auf biologischer Basis)
Gewerbliche Verpackung	90%		100%	100%	95%	100%	100%
Haushaltsverpackung	10%	100%			5%		
3. Sonderregel für Paletten, Umreifungs- und Klebebänder							
Anteile	PPK	Glas	Metall	Holz	Kunststoffe	Sonstige Materialverbunde	Textile Faserstoffe, sonstige Packstoffe (zB auf biologischer Basis)

Gewerbliche Verpackung	100%	-	97%	97%	97%	100%	100%
Haushaltsverpackung		-	3%	3%	3%		
*) Trayfolien werden unabhängig vom Größenkriterium als gewerbliche Verpackung voreingestellt (die Anteile gemäß Punkt 2. sind anzuwenden).							

Produktgruppe AT 15 Agrarbedarf							
AT 15a Agrarbedarf für die landwirtschaftliche Verwendung							
Nutztierfutter, Saatgut, Dünger für Landwirtschaft und Gartenbau; wie Futter für Wild-, Nutz- und Zootiere, landwirtschaftliche Düngeprodukte, Saatgut für Nutzpflanzen, Zubehör für Nutztiere							
Anmerkungen: Nicht darunter fallen insbesondere Futter für Heimtiere, Heimtierstreu, Pflanzenschutzmittel, Bulben/Knollen, Zwiebeln, Stecklinge und Jungpflanzen, Rasensamen, Blumen- und Gemüsesamen, Veterinärmedizinprodukte, Blumen- und Gartenerde, Torf/Rindenmulch, Blumen- und Pflanzendünger							
Voreinstellung: gewerbliche Verpackungen							
1. Alle Verpackungen (außer Paletten, Umreifungs- und Klebebänder)							
Anteile	PPK	Glas	Metall	Holz	Kunststoffe	Sonstige Materialverbunde	Keramik, textile Faserstoffe, sonstige Packstoffe (zB auf biologischer Basis)
Gewerbliche Verpackung	100%		100%	100%	100%	100%	100%
Haushaltsverpackung		100%					
2. Sonderregel für Paletten, Umreifungs- und Klebebänder							
Anteile	PPK	Glas	Metall	Holz	Kunststoffe	Sonstige Materialverbunde	Textile Faserstoffe, sonstige Packstoffe (zB auf biologischer Basis)
Gewerbliche Verpackung	100%	-	100%	100%	100%	100%	100%
Haushaltsverpackung		-					
*) Trayfolien werden unabhängig vom Größenkriterium als gewerbliche Verpackung voreingestellt (die Anteile gemäß Punkt 2. sind anzuwenden).							

AT 15b Agrarbedarf für den Haus- und Kleingartenbereich							
Blumenerde, Torf und Düngeprodukte; wie Blumen- und Gartenerde, Torf, Rindenmulch, Blumen- und Pflanzendünger, Blattglanzmittel							

Anmerkungen: Nicht darunter fallen insbesondere Futter für Heimtiere, Heimtierstreu, Pflanzenschutzmittel, Bulben/Knollen, Zwiebeln, Stecklinge und Jungpflanzen, Rasensamen, Blumen- und Gemüsesamen, Veterinärmedizinprodukte, Futter für Wild-, Nutz- und Zootiere, landwirtschaftliche Düngeprodukte, Saatgut für Nutzpflanzen							
Voreinstellung: Haushaltsverpackung							
1. Größenkriterium erfüllt oder bei PPK Verkaufsverpackung => Haushaltsverpackung							
Anteile	PPK	Glas	Metall	Holz	Kunststoffe*)	Sonstige Materialverbunde	Keramik, textile Faserstoffe, sonstige Packstoffe (zB auf biologischer Basis)
Haushaltsverpackung	100%	100%	99%	100%	100%	100%	100%
Gewerbliche Verpackung			1%				
2. Größenkriterium nicht erfüllt oder bei PPK Transportverpackung => gewerbliche Verpackung							
Anteile	PPK	Glas	Metall	Holz	Kunststoffe*)	Sonstige Materialverbunde	Keramik, textile Faserstoffe, sonstige Packstoffe (zB auf biologischer Basis)
Gewerbliche Verpackung	98%		100%	100%	60%	100%	100%
Haushaltsverpackung	2%	100%			40%		
3. Sonderregel für Paletten, Umreifungs- und Klebebänder							
Anteile	PPK	Glas	Metall	Holz	Kunststoffe	Sonstige Materialverbunde	Textile Faserstoffe, sonstige Packstoffe (zB auf biologischer Basis)
Gewerbliche Verpackung	100%	-	98%	98%	98%	100%	100%
Haushaltsverpackung		-	2%	2%	2%		
*) Trayfolien werden unabhängig vom Größenkriterium als gewerbliche Verpackung voreingestellt (die Anteile gemäß Punkt 2. sind anzuwenden).							

Produktgruppe AT 16 Pflanzenschutz
AT 16a Pflanzenschutzmittel für die landwirtschaftliche Verwendung
Pflanzenschutzmittel (nur mit Sachkundenachweis verkäuflich) sind chemische oder biologische Wirkstoffe zur Bekämpfung von Unkraut, Schädlingen und Krankheiten in Landwirtschaft und Gartenbau; wie Pflanzenschutzmittel in fester und flüssiger Form, Schädlingsbekämpfungsmittel in fester und flüssiger Form
Anmerkungen: Nicht darunter fallen insbesondere Düngemittel für Nutzpflanzen, Saatgut für Nutzpflanzen, Garten- und Blumendünger, Torf, Blumen- und Gartenerde
Voreinstellung: gewerbliche Verpackungen

1. Alle Verpackungen (außer Paletten, Umreifungs- und Klebebänder)							
Anteile	PPK	Glas	Metall	Holz	Kunststoffe	Sonstige Materialverbunde	Keramik, textile Faserstoffe, sonstige Packstoffe (zB auf biologischer Basis)
Gewerbliche Verpackung	99%		100%	100%	100%	100%	100%
Haushaltsverpackung	1%	100%					
2. Sonderregel für Paletten, Umreifungs- und Klebebänder							
Anteile	PPK	Glas	Metall	Holz	Kunststoffe	Sonstige Materialverbunde	Textile Faserstoffe, sonstige Packstoffe (zB auf biologischer Basis)
Gewerbliche Verpackung	100%	-	99%	99%	99%	100%	100%
Haushaltsverpackung		-	1%	1%	1%		
*) Trayfolien werden unabhängig vom Größenkriterium als gewerbliche Verpackung voreingestellt (die Anteile gemäß Punkt 2. sind anzuwenden).							

AT 16b Pflanzenschutzmittel für den Haus- und Kleingartenbereich							
Pflanzenschutzmittel (verkäuflich ohne Sachkundenachweis) sind chemische oder biologische Wirkstoffe zur Bekämpfung von Unkraut, Schädlingen und Krankheiten an Zier- und Nutzpflanzen in Haus und Garten; wie Pflanzenschutzmittel in fester und flüssiger Form, Schädlingsbekämpfungsmittel in fester und flüssiger Form							
Anmerkungen: Nicht darunter fallen insbesondere Düngemittel für Nutzpflanzen, Saatgut für Nutzpflanzen, Garten- und Blumendünger, Torf, Blumen- und Gartenerde, Blattglanzmittel							
Voreinstellung: Haushaltsverpackungen							
1. Größenkriterium erfüllt oder bei PPK Verkaufsverpackung => Haushaltsverpackung							
Anteile	PPK	Glas	Metall	Holz	Kunststoffe*)	Sonstige Materialverbunde	Keramik, textile Faserstoffe, sonstige Packstoffe (zB auf biologischer Basis)
Haushaltsverpackung	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
Gewerbliche Verpackung							
2. Größenkriterium nicht erfüllt oder bei PPK Transportverpackung => gewerbliche Verpackung							
Anteile	PPK	Glas	Metall	Holz	Kunststoffe*)	Sonstige Materialverbunde	Keramik, textile Faserstoffe, sonstige Packstoffe (zB auf biologischer Basis)
Gewerbliche Verpackung	99%		100%	100%	5%	100%	100%
Haushaltsverpackung	1%	100%			95%		

3. Sonderregel für Paletten, Umreifungs- und Klebebänder							
Anteile	PPK	Glas	Metall	Holz	Kunststoffe	Sonstige Materialverbunde	Textile Faserstoffe, sonstige Packstoffe (zB auf biologischer Basis)
Gewerbliche Verpackung	100%	-	100%	100%	100%	100%	100%
Haushaltsverpackung		-					
*) Trayfolien werden unabhängig vom Größenkriterium als gewerbliche Verpackung voreingestellt (die Anteile gemäß Punkt 2. sind anzuwenden).							

Produktgruppe AT 17 Bauchemie, Baustoffe und Installation							
AT 17a Bauchemie							
Farben, Lacke, Bautenschutzmittel; wie Spachtelmasse, Kitt, Kunststoffputze, Dichtstoffe, Farben, Grundierungen, Rostmittel, sonstige Bauchemie, Lacke für Refinishsysteme für PKW							
Anmerkungen: Nicht darunter fallen insbesondere Bodenbeläge, Heimwerker-, Garten-, Mal- und Künstlerbedarf, Baustoffe, Mörtel und sonstige Putze, Bauelemente, Bauinstallationen, Pulverlacke, industrielle Beschichtungen wie UV-Lacke, Beschichtungen und Imprägnierungen für industrielle Tauch- oder Flutanlagen, Zweikomponentenlacke (die gemäß Chemikalienrecht nicht an private Letztverbraucher abgegeben werden dürfen), Korrosionsschutz/Brandschutz für Verkehrsinfrastruktur (zB Brücken, Maste, Tunnel), Lacke für Refinishsysteme für Nutz- und Schienenfahrzeuge, Einbrenn-, Trommel- und Hochhitzeffestlacke für die industrielle Verarbeitung, Elektrolechlacke, Kaltplastiken oder Kaltspritzplastiken für Bodenmarkierungen							
Voreinstellung: Haushaltsverpackungen							
1. Größenkriterium erfüllt oder bei PPK Verkaufsverpackung => Haushaltsverpackung							
Anteile	PPK	Glas	Metall	Holz	Kunststoffe*)	Sonstige Materialverbunde	Keramik, textile Faserstoffe, sonstige Packstoffe (zB auf biologischer Basis)
Haushaltsverpackung	60%	100%	88%	100%	94%	88%	100%
Gewerbliche Verpackung	40%		12%		6%	12%	
2. Größenkriterium nicht erfüllt oder bei PPK Transportverpackung => gewerbliche Verpackung							
Anteile	PPK	Glas	Metall	Holz	Kunststoffe*)	Sonstige Materialverbunde	Keramik, textile Faserstoffe, sonstige Packstoffe (zB auf biologischer Basis)
Gewerbliche Verpackung	91%		60%	100%	59%	100%	100%
Haushaltsverpackung	9%	100%	40%		41%		

3. Sonderregel für Paletten, Umreifungs- und Klebebänder							
Anteile	PPK	Glas	Metall	Holz	Kunststoffe	Sonstige Materialverbunde	Textile Faserstoffe, sonstige Packstoffe (zB auf biologischer Basis)
Gewerbliche Verpackung	100%	-	95%	95%	95%	100%	100%
Haushaltsverpackung		-	5%	5%	5%		
*) Trayfolien werden unabhängig vom Größenkriterium als gewerbliche Verpackung voreingestellt (die Anteile gemäß Punkt 2. sind anzuwenden).							

AT 17b Baustoffe							
Baustoffe; wie Steine, Ziegel, Zement, Mörtel und Putze, Gips, Gipsplatten, Fliesen, einschließlich Dämmstoffe							
Anmerkungen: Nicht darunter fallen insbesondere Bodenbeläge, Heimwerker-, Garten-, Mal- und Künstlerbedarf; Kunststoffputze, Bauchemie, Bauelemente und Bauinstallationen							
Voreinstellung: Haushaltsverpackungen							
1. Größenkriterium erfüllt oder bei PPK Verkaufsverpackung => Haushaltsverpackung							
Anteile	PPK	Glas	Metall	Holz	Kunststoffe*)	Sonstige Materialverbunde	Keramik, textile Faserstoffe, sonstige Packstoffe (zB auf biologischer Basis)
Haushaltsverpackung	39%	100%	100%	100%	44%	100%	100%
Gewerbliche Verpackung	61%				56%		
2. Größenkriterium nicht erfüllt oder bei PPK Transportverpackung => gewerbliche Verpackung							
Anteile	PPK	Glas	Metall	Holz	Kunststoffe*)	Sonstige Materialverbunde	Keramik, textile Faserstoffe, sonstige Packstoffe (zB auf biologischer Basis)
Gewerbliche Verpackung	89%		97%	100%	82%	100%	100%
Haushaltsverpackung	11%	100%	3%		18%		
3. Sonderregel für Paletten, Umreifungs- und Klebebänder							
Anteile	PPK	Glas	Metall	Holz	Kunststoffe	Sonstige Materialverbunde	Textile Faserstoffe, sonstige Packstoffe (zB auf biologischer Basis)
Gewerbliche Verpackung	100%	-	88%	90%	85%	100%	100%
Haushaltsverpackung		-	12%	10%	15%		

*) Trayfolien werden unabhängig vom Größenkriterium als gewerbliche Verpackung voreingestellt (die Anteile gemäß Punkt 2. sind anzuwenden).

AT 17c Bauelemente und -installationen

Bauelemente, Installationen; wie Bauinstallationen, Sanitär-Armaturen, Sonstiger Baubedarf, Solartechnik

Anmerkungen: Nicht darunter fallen insbesondere Bodenbeläge, Heimwerker-, Garten-, Mal- und Künstlerbedarf, Bauchemie, Baustoffe, Gipsplatten

Voreinstellung: Haushaltsverpackungen

1. Größenkriterium erfüllt oder bei PPK Verkaufsverpackung => Haushaltsverpackung

Anteile	PPK	Glas	Metall	Holz	Kunststoffe*)	Sonstige Materialverbunde	Keramik, textile Faserstoffe, sonstige Packstoffe (zB auf biologischer Basis)
Haushaltsverpackung	36%	100%	100%	100%	50%	100%	100%
Gewerbliche Verpackung	64%				50%		

2. Größenkriterium nicht erfüllt oder bei PPK Transportverpackung => gewerbliche Verpackung

Anteile	PPK	Glas	Metall	Holz	Kunststoffe*)	Sonstige Materialverbunde	Keramik, textile Faserstoffe, sonstige Packstoffe (zB auf biologischer Basis)
Gewerbliche Verpackung	92%		100%	100%	69%	100%	100%
Haushaltsverpackung	8%	100%			31%		

3. Sonderregel für Paletten, Umreifungs- und Klebebänder

Anteile	PPK	Glas	Metall	Holz	Kunststoffe	Sonstige Materialverbunde	Textile Faserstoffe, sonstige Packstoffe (zB auf biologischer Basis)
Gewerbliche Verpackung	100%	-	93%	89%	78%	100%	100%
Haushaltsverpackung		-	7%	11%	22%		

*) Trayfolien werden unabhängig vom Größenkriterium als gewerbliche Verpackung voreingestellt (die Anteile gemäß Punkt 2. sind anzuwenden).

Produktgruppe AT 18 Bodenbeläge, Heimwerker- und Gartenbedarf							
AT 18a Bodenbeläge							
Teppiche, Laminat und andere Bodenbeläge; wie Parkett							
Anmerkungen: Nicht darunter fallen insbesondere keramische Bodenfliesen, Baustoffe und Bauinstallationen, Kleber							
Voreinstellung: Haushaltsverpackungen							
1. Größenkriterium erfüllt oder bei PPK Verkaufsverpackung => Haushaltsverpackung							
Anteile	PPK	Glas	Metall	Holz	Kunststoffe*)	Sonstige Materialverbunde	Keramik, textile Faserstoffe, sonstige Packstoffe (zB auf biologischer Basis)
Haushaltsverpackung	40%	100%	100%	100%	41%	100%	100%
Gewerbliche Verpackung	60%				59%		
2. Größenkriterium nicht erfüllt oder bei PPK Transportverpackung => gewerbliche Verpackung							
Anteile	PPK	Glas	Metall	Holz	Kunststoffe*)	Sonstige Materialverbunde	Keramik, textile Faserstoffe, sonstige Packstoffe (zB auf biologischer Basis)
Gewerbliche Verpackung	99%		100%	100%	99%	100%	100%
Haushaltsverpackung	1%	100%			1%		
3. Sonderregel für Paletten, Umreifungs- und Klebebänder							
Anteile	PPK	Glas	Metall	Holz	Kunststoffe	Sonstige Materialverbunde	Textile Faserstoffe, sonstige Packstoffe (zB auf biologischer Basis)
Gewerbliche Verpackung	100%	-	100%	99%	99%	100%	100%
Haushaltsverpackung		-		1%	1%		
*) Trayfolien werden unabhängig vom Größenkriterium als gewerbliche Verpackung voreingestellt (die Anteile gemäß Punkt 2. sind anzuwenden).							

AT 18b Elektrische, pneumatische und anders betriebene Werkzeuge
Elektrische, pneumatische und anders betriebene Werkzeuge für nicht industrielle Anwendungen; wie Elektrowerkzeuge, Druckluftwerkzeuge und mit fossiler Energie

betriebene Werkzeuge							
Anmerkungen: Nicht darunter fallen insbesondere Handwerkzeuge, auswechselbare Werkzeugbestandteile, Gartenwerkzeuge und Rasenmäher zum Aufsitzen							
Voreinstellung: Haushaltsverpackungen							
1. Größenkriterium erfüllt oder bei PPK Verkaufsverpackung => Haushaltsverpackung							
Anteile	PPK	Glas	Metall	Holz	Kunststoffe*)	Sonstige Materialverbunde	Keramik, textile Faserstoffe, sonstige Packstoffe (zB auf biologischer Basis)
Haushaltsverpackung	55%	100%	100%	100%	46%	100%	100%
Gewerbliche Verpackung	45%				54%		
2. Größenkriterium nicht erfüllt oder bei PPK Transportverpackung => gewerbliche Verpackung							
Anteile	PPK	Glas	Metall	Holz	Kunststoffe*)	Sonstige Materialverbunde	Keramik, textile Faserstoffe, sonstige Packstoffe (zB auf biologischer Basis)
Gewerbliche Verpackung	99%		94%	100%	42%	100%	100%
Haushaltsverpackung	1%	100%	6%		58%		
3. Sonderregel für Paletten, Umreifungs- und Klebebänder							
Anteile	PPK	Glas	Metall	Holz	Kunststoffe	Sonstige Materialverbunde	Textile Faserstoffe, sonstige Packstoffe (zB auf biologischer Basis)
Gewerbliche Verpackung	100%	-	100%	99%	94%	100%	100%
Haushaltsverpackung		-		1%	6%		
*) Trayfolien werden unabhängig vom Größenkriterium als gewerbliche Verpackung voreingestellt (die Anteile gemäß Punkt 2. sind anzuwenden).							

AT 18c Heimwerker- und Gartenbedarf							
auswechselbare Werkzeugbestandteile, Handwerkzeuge, nicht elektrische Gartenwerkzeuge, sonstige Gartenausrüstungen, Sonstige Heimwerkerartikel, Schlösser und Beschläge, Tapeten, Leitern, Malerzubehör, Stifte, Nägel, Schrauben, Muttern, Dübel							
Anmerkungen: Nicht darunter fallen insbesondere Bauchemie, keramische Bodenfliesen, Baustoffe und Bauinstallationen, Farben, Elektrowerkzeuge, Druckluftwerkzeuge, Bodenbeläge, Düngemittel, Saatgut und Pflanzenschutzmittel, Pflanzen und Samen, Blumen- und Gartenerde, Torf							
Voreinstellung: Haushaltsverpackungen							

1. Größenkriterium erfüllt oder bei PPK Verkaufsverpackung => Haushaltsverpackung							
Anteile	PPK	Glas	Metall	Holz	Kunststoffe*)	Sonstige Materialverbunde	Keramik, textile Faserstoffe, sonstige Packstoffe (zB auf biologischer Basis)
Haushaltsverpackung	47%	100%	100%	100%	90%	100%	100%
Gewerbliche Verpackung	53%				10%		
2. Größenkriterium nicht erfüllt oder bei PPK Transportverpackung => gewerbliche Verpackung							
Anteile	PPK	Glas	Metall	Holz	Kunststoffe*)	Sonstige Materialverbunde	Keramik, textile Faserstoffe, sonstige Packstoffe (zB auf biologischer Basis)
Gewerbliche Verpackung	98%		100%	100%	94%	100%	100%
Haushaltsverpackung	2%	100%			6%		
3. Sonderregel für Paletten, Umreifungs- und Klebebänder							
Anteile	PPK	Glas	Metall	Holz	Kunststoffe	Sonstige Materialverbunde	Textile Faserstoffe, sonstige Packstoffe (zB auf biologischer Basis)
Gewerbliche Verpackung	100%	-	100%	99%	99%	100%	100%
Haushaltsverpackung		-		1%	1%		
*) Trayfolien werden unabhängig vom Größenkriterium als gewerbliche Verpackung voreingestellt (die Anteile gemäß Punkt 2. sind anzuwenden).							

Produktgruppe AT 19 Oberflächenbehandlung							
Wasch-, Putz-, Reinigungs- und Desinfektionsmittel; wie Pflegemittel, Geschirrspülmittel, Rohr- und WC-Reiniger, Produkte zur Wäschebehandlung, Industriereiniger, Seifen (ohne Feinseifen), Autopflegemittel, sonstige Mittel zur Oberflächenbehandlung							
Anmerkungen: Nicht darunter fallen insbesondere Reinigungstücher, Reinigungs- und Waschbenzin, Feinseifen (auch Medizinalseifen), Farben, Lackfarben							
Voreinstellung: Haushaltsverpackungen							
1. Größenkriterium erfüllt oder bei PPK Verkaufsverpackung => Haushaltsverpackung							
Anteile	PPK	Glas	Metall	Holz	Kunststoffe*)	Sonstige Materialverbunde	Keramik, textile Faserstoffe, sonstige Packstoffe (zB auf biologischer Basis)
Haushaltsverpackung	95%	100%	96%	100%	98%	100%	100%
Gewerbliche Verpackung	5%		4%		2%		

2. Größenkriterium nicht erfüllt oder bei PPK Transportverpackung => gewerbliche Verpackung							
Anteile	PPK	Glas	Metall	Holz	Kunststoffe*)	Sonstige Materialverbunde	Keramik, textile Faserstoffe, sonstige Packstoffe (zB auf biologischer Basis)
Gewerbliche Verpackung	95%		74%	100%	69%	100%	100%
Haushaltsverpackung	5%	100%	26%		31%		
3. Sonderregel für Paletten, Umreifungs- und Klebebänder							
Anteile	PPK	Glas	Metall	Holz	Kunststoffe	Sonstige Materialverbunde	Textile Faserstoffe, sonstige Packstoffe (zB auf biologischer Basis)
Gewerbliche Verpackung	100%	-	91%	91%	91%	100%	100%
Haushaltsverpackung		-	9%	9%	9%		
*) Trayfolien werden unabhängig vom Größenkriterium als gewerbliche Verpackung voreingestellt (die Anteile gemäß Punkt 2. sind anzuwenden).							

Produktgruppe AT 20 Schmier- und Brennstoffe							
AT 20a Schmierstoffe							
Industrie-Schmieröl, Kfz-Schmieröl, Schmierfette und sonstige Schmieröle (zB Kettenöle)							
Anmerkungen: Nicht darunter fallen insbesondere Bremsflüssigkeit, feste und flüssige Brennstoffe, sonstiges Benzin, Laborchemikalien							
Voreinstellung: Haushaltsverpackungen							
1. Größenkriterium erfüllt oder bei PPK Verkaufsverpackung => Haushaltsverpackung							
Anteile	PPK	Glas	Metall	Holz	Kunststoffe*)	Sonstige Materialverbunde	Keramik, textile Faserstoffe, sonstige Packstoffe (zB auf biologischer Basis)
Haushaltsverpackung	24%	100%	55%	100%	81%	100%	100%
Gewerbliche Verpackung	76%		45%		19%		
2. Größenkriterium nicht erfüllt oder bei PPK Transportverpackung => gewerbliche Verpackung							
Anteile	PPK	Glas	Metall	Holz	Kunststoffe*)	Sonstige Materialverbunde	Keramik, textile Faserstoffe, sonstige Packstoffe (zB auf biologischer Basis)
Gewerbliche	84%		82%	100%	74%	100%	100%

Verpackung							
Haushaltsverpackung	16%	100%	18%		26%		
3. Sonderregel für Paletten, Umreifungs- und Klebebänder							
Anteile	PPK	Glas	Metall	Holz	Kunststoffe	Sonstige Materialverbunde	Textile Faserstoffe, sonstige Packstoffe (zB auf biologischer Basis)
Gewerbliche Verpackung	100%	-	100%	98%	96%	100%	100%
Haushaltsverpackung		-		2%	4%		
*) Trayfolien werden unabhängig vom Größenkriterium als gewerbliche Verpackung voreingestellt (die Anteile gemäß Punkt 2. sind anzuwenden).							

AT 20b Brennstoffe							
feste und flüssige Brennstoffe und sonstiges Benzin							
Anmerkungen: Nicht darunter fallen insbesondere Schmierstoffe, KFZ-Zubehör, Laborchemikalien							
Voreinstellung: Haushaltsverpackungen							
1. Größenkriterium erfüllt oder bei PPK Verkaufsverpackung => Haushaltsverpackung							
Anteile	PPK	Glas	Metall	Holz	Kunststoffe*)	Sonstige Materialverbunde	Keramik, textile Faserstoffe, sonstige Packstoffe (zB auf biologischer Basis)
Haushaltsverpackung	100%	100%	100%	100%	97%	100%	100%
Gewerbliche Verpackung					3%		
2. Größenkriterium nicht erfüllt oder bei PPK Transportverpackung => gewerbliche Verpackung							
Anteile	PPK	Glas	Metall	Holz	Kunststoffe*)	Sonstige Materialverbunde	Keramik, textile Faserstoffe, sonstige Packstoffe (zB auf biologischer Basis)
Gewerbliche Verpackung	98%		62%	100%	52%	100%	100%
Haushaltsverpackung	2%	100%	38%		48%		
3. Sonderregel für Paletten, Umreifungs- und Klebebänder							
Anteile	PPK	Glas	Metall	Holz	Kunststoffe	Sonstige	Textile Faserstoffe, sonstige Packstoffe (zB auf biologischer

						Materialverbunde	Basis)
Gewerbliche Verpackung	100%	-	100%	100%	91%	100%	100%
Haushaltsverpackung		-			9%		
*) Trayfolien werden unabhängig vom Größenkriterium als gewerbliche Verpackung voreingestellt (die Anteile gemäß Punkt 2. sind anzuwenden).							

Produktgruppe AT 21 KFZ-Ersatzteile, -Zubehör							
Krafträder und Fahrräder (Neuware), Ersatzteile und Zubehör für KFZ (inklusive Krafträder) und Fahrräder, KFZ-Elektrik (inklusive Krafträder), chemische Erzeugnisse für KFZ (inklusive Krafträder), Autoglas							
Anmerkungen: Nicht darunter fallen KFZ (Neufahrzeuge, ausgenommen Krafträder), KFZ-Schmieröl, Autopflegemittel, KFZ-Teile und KFZ-Reifen für Neufahrzeuge, Motorradbekleidung							
Voreinstellung: Haushaltsverpackungen							
1. Größenkriterium erfüllt oder bei PPK Verkaufsverpackung => Haushaltsverpackung							
Anteile	PPK	Glas	Metall	Holz	Kunststoffe*)	Sonstige Materialverbunde	Keramik, textile Faserstoffe, sonstige Packstoffe (zB auf biologischer Basis)
Haushaltsverpackung	29%	100%	85%	100%	58%	100%	100%
Gewerbliche Verpackung	71%		15%		42%		
2. Größenkriterium nicht erfüllt oder bei PPK Transportverpackung => gewerbliche Verpackung							
Anteile	PPK	Glas	Metall	Holz	Kunststoffe*)	Sonstige Materialverbunde	Keramik, textile Faserstoffe, sonstige Packstoffe (zB auf biologischer Basis)
Gewerbliche Verpackung	88%		80%	100%	77%	100%	100%
Haushaltsverpackung	12%	100%	20%		23%		
3. Sonderregel für Paletten, Umreifungs- und Klebebänder							
Anteile	PPK	Glas	Metall	Holz	Kunststoffe	Sonstige Materialverbunde	Textile Faserstoffe, sonstige Packstoffe (zB auf biologischer Basis)
Gewerbliche Verpackung	100%	-	100%	90%	80%	100%	100%
Haushaltsverpackung		-		10%	20%		
*) Trayfolien werden unabhängig vom Größenkriterium als gewerbliche Verpackung voreingestellt (die Anteile gemäß Punkt 2. sind anzuwenden).							

Produktgruppe AT 22 Körperpflegemittel							
Produkte, die für das Reinigen und Pflegen des Körpers verwendet werden; wie Haarpflegeprodukte, Hautpflegeprodukte, Mundhygiene, Deodorants, Duftwässer, dekorative Kosmetik, sonstige Artikel zur Körperpflege (Bürsten, Pinsel, Rasierer), Schönheitspflegemittel und kosmetische Wässer							
Anmerkungen: Nicht darunter fallen insbesondere Wasch-, Putz- und Reinigungsmittel, Gesundheitsmittel, Hygieneartikel, Nagelscheren, Nagelfeilen							
Voreinstellung: Haushaltsverpackungen							
1. Größenkriterium erfüllt oder bei PPK Verkaufsverpackung => Haushaltsverpackung							
Anteile	PPK	Glas	Metall	Holz	Kunststoffe*)	Sonstige Materialverbunde	Keramik, textile Faserstoffe, sonstige Packstoffe (zB auf biologischer Basis)
Haushaltsverpackung	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
Gewerbliche Verpackung							
2. Größenkriterium nicht erfüllt oder bei PPK Transportverpackung => gewerbliche Verpackung							
Anteile	PPK	Glas	Metall	Holz	Kunststoffe*)	Sonstige Materialverbunde	Keramik, textile Faserstoffe, sonstige Packstoffe (zB auf biologischer Basis)
Gewerbliche Verpackung	92%		100%	100%	97%	100%	100%
Haushaltsverpackung	8%	100%			3%		
3. Sonderregel für Paletten, Umreifungs- und Klebebänder							
Anteile	PPK	Glas	Metall	Holz	Kunststoffe	Sonstige Materialverbunde	Textile Faserstoffe, sonstige Packstoffe (zB auf biologischer Basis)
Gewerbliche Verpackung	100%	-	98%	98%	98%	100%	100%
Haushaltsverpackung		-	2%	2%	2%		
*) Trayfolien werden unabhängig vom Größenkriterium als gewerbliche Verpackung voreingestellt (die Anteile gemäß Punkt 2. sind anzuwenden).							

Produktgruppe AT 23 Gewerbechemikalien, Klebstoffe, Gewerbe-, Industrie- und Streusalz							
Fein- und Spezialchemikalien, Druckfarben und Signalraketen, Leime und Klebstoffe, Streu-, Gewerbe-, Industriesalze, Galvanozubereitung, Pyrotechnik, Feuerlöscher							
Anmerkungen: Chemische Grundstoffe werden in der Produktgruppe AT 37 erfasst							
Nicht darunter fallen insbesondere Arzneimittel, Waschmittel, Industriereiniger, Regeneriersalz, Körperpflegemittel, Düngemittel, Pflanzenschutzmittel, Bauchemie,							

Speisesalz							
Voreinstellung: gewerbliche Verpackungen							
1. Alle Verpackungen (außer Paletten, Umreifungs- und Klebebänder)							
Anteile	PPK	Glas	Metall	Holz	Kunststoffe	Sonstige Materialverbunde	Keramik, textile Faserstoffe, sonstige Packstoffe (zB auf biologischer Basis)
Gewerbliche Verpackung	65%		81%	100%	53%	100%	100%
Haushaltsverpackung	35%	100%	19%		47%		
2. Sonderregel für Paletten, Umreifungs- und Klebebänder							
Anteile	PPK	Glas	Metall	Holz	Kunststoffe	Sonstige Materialverbunde	Textile Faserstoffe, sonstige Packstoffe (zB auf biologischer Basis)
Gewerbliche Verpackung	100%	-	77%	77%	77%	100%	100%
Haushaltsverpackung		-	23%	23%	23%		

Produktgruppe AT 24 Gesundheit							
Freie und rezeptpflichtige Arzneimittel, freiverkäufliche Gesundheits- und Heilmittel (OTC-Produkte), Veterinärmedizinprodukte, medizinische Geräte und Zubehör, Injektionsflaschen und Zubehör, Infusionslösungen und Zubehör, Spritzen gefüllt und ungefüllt, Kontrastmittel und Diagnostika, Verbandsmaterial und Pflaster, Kontaktlinsenpflegemittel							
Anmerkungen: Die in der Produktübersicht genannten Spritzen (gefüllt wie ungefüllt) und Infusionsbeutel, die mit Vorrichtungen wie Schläuchen, Tropfflaschen usw. untrennbar verbunden sind und Verbandskasten sind keine Verpackungen. Nicht darunter fallen Körperpflegemittel							
Voreinstellung: Haushaltsverpackungen							
1. Größenkriterium erfüllt oder bei PPK Verkaufsverpackung => Haushaltsverpackung							
Anteile	PPK	Glas	Metall	Holz	Kunststoffe*)	Sonstige Materialverbunde	Keramik, textile Faserstoffe, sonstige Packstoffe (zB auf biologischer Basis)
Haushaltsverpackung	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
Gewerbliche Verpackung							

2. Größenkriterium nicht erfüllt oder bei PPK Transportverpackung => gewerbliche Verpackung							
Anteile	PPK	Glas	Metall	Holz	Kunststoffe*)	Sonstige Materialverbunde	Keramik, textile Faserstoffe, sonstige Packstoffe (zB auf biologischer Basis)
Gewerbliche Verpackung	59%		100%	100%	65%	100%	100%
Haushaltsverpackung	41%	100%			35%		
3. Sonderregel für Paletten, Umreifungs- und Klebebänder							
Anteile	PPK	Glas	Metall	Holz	Kunststoffe*)	Sonstige Materialverbunde	Textile Faserstoffe, sonstige Packstoffe (zB auf biologischer Basis)
Gewerbliche Verpackung	100%	-	91%	91%	91%	100%	100%
Haushaltsverpackung		-	9%	9%	9%		
*) Trayfolien werden unabhängig vom Größenkriterium als gewerbliche Verpackung voreingestellt (die Anteile gemäß Punkt 2. sind anzuwenden).							

Produktgruppe AT 25 Möbel Haushalt, Einbauküche							
Möbel, vorwiegend für Haushalte, inklusive Einbauküchen; wie Schränke, Betten, Matratzen, Küchenmöbel, Einrichtung für Gewerbeküchen, Sitzmöbel, Polstermöbel, sonstige Möbel, Haushaltsmöbelartikel (zB Spiegel, Bilderrahmen, Korb- und Flechtwaren)							
Anmerkungen: Nicht darunter fallen insbesondere sonstige Gewerbemöbel, Elektrische Einbaugeräte, Kabel, Lampen und Leuchten							
Voreinstellung: Haushaltsverpackungen							
1. Größenkriterium erfüllt oder bei PPK Verkaufsverpackung => Haushaltsverpackung							
Anteile	PPK	Glas	Metall	Holz	Kunststoffe*)	Sonstige Materialverbunde	Keramik, textile Faserstoffe, sonstige Packstoffe (zB auf biologischer Basis)
Haushaltsverpackung	54%	100%	88%	64%	67%	100%	100%
Gewerbliche Verpackung	46%		12%	36%	33%		
2. Größenkriterium nicht erfüllt oder bei PPK Transportverpackung => gewerbliche Verpackung							
Anteile	PPK	Glas	Metall	Holz	Kunststoffe*)	Sonstige Materialverbunde	Keramik, textile Faserstoffe, sonstige Packstoffe (zB auf biologischer Basis)
Gewerbliche Verpackung	92%		100%	100%	61%	100%	100%
Haushaltsverpackung	8%	100%			39%		

3. Sonderregel für Paletten, Umreifungs- und Klebebänder							
Anteile	PPK	Glas	Metall	Holz	Kunststoffe	Sonstige Materialverbunde	Textile Faserstoffe, sonstige Packstoffe (zB auf biologischer Basis)
Gewerbliche Verpackung	100%	-	100%	94%	77%	100%	100%
Haushaltsverpackung		-		6%	23%		
*) Trayfolien werden unabhängig vom Größenkriterium als gewerbliche Verpackung voreingestellt (die Anteile gemäß Punkt 2. sind anzuwenden).							

Produktgruppe AT 26 Gewerbmöbel							
Möbel, vorwiegend für gewerbliche Zwecke; wie Büromöbel, Ladenmöbel, Krankenhausböbel, Schulmöbel, sonstige Gewerbmöbel (Gastronomie- und Hotelmöbel)							
Anmerkungen: Nicht darunter fallen insbesondere Möbel für Haushalte, Einbauküchen, Einrichtung für Gewerbeküchen							
Voreinstellung: Haushaltsverpackungen							
1. Größenkriterium erfüllt oder bei PPK Verkaufsverpackung => Haushaltsverpackung							
Anteile	PPK	Glas	Metall	Holz	Kunststoffe*)	Sonstige Materialverbunde	Keramik, textile Faserstoffe, sonstige Packstoffe (zB auf biologischer Basis)
Haushaltsverpackung	34%	100%	100%	35%	14%	100%	100%
Gewerbliche Verpackung	66%			65%	86%		
2. Größenkriterium nicht erfüllt oder bei PPK Transportverpackung => gewerbliche Verpackung							
Anteile	PPK	Glas	Metall	Holz	Kunststoffe*)	Sonstige Materialverbunde	Keramik, textile Faserstoffe, sonstige Packstoffe (zB auf biologischer Basis)
Gewerbliche Verpackung	98%		100%	100%	98%	100%	100%
Haushaltsverpackung	2%	100%			2%		
3. Sonderregel für Paletten, Umreifungs- und Klebebänder							
Anteile	PPK	Glas	Metall	Holz	Kunststoffe	Sonstige Materialverbunde	Textile Faserstoffe, sonstige Packstoffe (zB auf biologischer Basis)
Gewerbliche Verpackung	100%	-	100%	98%	98%	100%	100%
Haushaltsverpackung		-		2%	2%		

*) Trayfolien werden unabhängig vom Größenkriterium als gewerbliche Verpackung voreingestellt (die Anteile gemäß Punkt 2. sind anzuwenden).

Produktgruppe AT 27 Textilien, Schuhe, Lederwaren

Bekleidung, Wäsche, Schuhe und Lederwaren (auch in den Bereichen Sport und Arbeit), Bettwäsche, Decken, Oberbetten, Haus- und Tischwäsche, Ledertaschen, Lederkoffer, textile Kurzwaren, Garne, Zelte, Schlafsäcke

Anmerkungen: Nicht darunter fallen insbesondere Reinigungstücher, Matratzen, Garne und Gewebe zur industriellen Weiterverarbeitung

Voreinstellung: Haushaltsverpackungen

1. Größenkriterium erfüllt oder bei PPK Verkaufsverpackung => Haushaltsverpackung

Anteile	PPK	Glas	Metall	Holz	Kunststoffe*)	Sonstige Materialverbunde	Keramik, textile Faserstoffe, sonstige Packstoffe (zB auf biologischer Basis)
Haushaltsverpackung	76%	100%	100%	100%	99%	100%	100%
Gewerbliche Verpackung	24%				1%		

2. Größenkriterium nicht erfüllt oder bei PPK Transportverpackung => gewerbliche Verpackung

Anteile	PPK	Glas	Metall	Holz	Kunststoffe*)	Sonstige Materialverbunde	Keramik, textile Faserstoffe, sonstige Packstoffe (zB auf biologischer Basis)
Gewerbliche Verpackung	89%		100%	100%	89%	100%	100%
Haushaltsverpackung	11%	100%			11%		

3. Sonderregel für Paletten, Umreifungs- und Klebebänder

Anteile	PPK	Glas	Metall	Holz	Kunststoffe	Sonstige Materialverbunde	Textile Faserstoffe, sonstige Packstoffe (zB auf biologischer Basis)
Gewerbliche Verpackung	100%	-	100%	89%	89%	100%	100%
Haushaltsverpackung		-		11%	11%		

*) Trayfolien werden unabhängig vom Größenkriterium als gewerbliche Verpackung voreingestellt (die Anteile gemäß Punkt 2. sind anzuwenden).

Produktgruppe AT 28 Haushalt, Spiel & Sport

Gegenstände des Haushaltsbedarfs; Spielwaren, Sportgeräte, Musikinstrumente, Küchenbedarf und –geräte, Körbe, Kübel, Behälter, sonstige Haushaltsartikel,

Babybedarf, Watte, Hygienepapiere und sonstige Hygieneartikel, Uhren, Schmuck, Spielkonsolen und Zubehör, Sportbedarf, Waffen und Schießbedarf, sonstige Spiel- und Sportartikel							
Anmerkungen: Spielkartons für mehrteilige Spiele sind keine Verpackungen im Sinne der Verpackungsverordnung 2014 Nicht darunter fallen insbesondere Reiniger, Elektrogeräte, Garten-, Sanitärartikel, Sportschuhe, Sportbekleidung, festinstallierte Spielplatzgeräte							
Voreinstellung: Haushaltsverpackungen							
1. Größenkriterium erfüllt oder bei PPK Verkaufsverpackung => Haushaltsverpackung							
Anteile	PPK	Glas	Metall	Holz	Kunststoffe*)	Sonstige Materialverbunde	Keramik, textile Faserstoffe, sonstige Packstoffe (zB auf biologischer Basis)
Haushaltsverpackung	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
Gewerbliche Verpackung							
2. Größenkriterium nicht erfüllt oder bei PPK Transportverpackung => gewerbliche Verpackung							
Anteile	PPK	Glas	Metall	Holz	Kunststoffe*)	Sonstige Materialverbunde	Keramik, textile Faserstoffe, sonstige Packstoffe (zB auf biologischer Basis)
Gewerbliche Verpackung	84%		100%	100%	90%	100%	100%
Haushaltsverpackung	16%	100%			10%		
3. Sonderregel für Paletten, Umreifungs- und Klebebänder							
Anteile	PPK	Glas	Metall	Holz	Kunststoffe	Sonstige Materialverbunde	Textile Faserstoffe, sonstige Packstoffe (zB auf biologischer Basis)
Gewerbliche Verpackung	100%	-	93%	93%	93%	100%	100%
Haushaltsverpackung		-	7%	7%	7%		
*) Trayfolien werden unabhängig vom Größenkriterium als gewerbliche Verpackung voreingestellt (die Anteile gemäß Punkt 2. sind anzuwenden).							

Produktgruppe AT 29 Weiße Ware, Haustechnik, Elektrokleingeräte, Informations-, Kommunikationstechnik, Consumer Electronics							
Weiße Ware, Haustechnik, Elektrokleingeräte, Produkte der Unterhaltungselektronik, Daten- und Telekommunikationstechnik; wie Batterien, Installationen (bis 1000V), Büro- und Kommunikationstechnik, Datenträger (CD-Rom etc.), Fototechnik							
Anmerkungen: Nicht darunter fallen insbesondere Einbauküchen, nicht elektrische Bürogeräte, Uhren, KFZ-Elektrik, Elektrowerkzeuge, Vorschaltgeräte für Entladungslampen							
Voreinstellung: Haushaltsverpackungen							

1. Größenkriterium erfüllt oder bei PPK Verkaufsverpackung => Haushaltsverpackung							
Anteile	PPK	Glas	Metall	Holz	Kunststoffe*)	Sonstige Materialverbunde	Keramik, textile Faserstoffe, sonstige Packstoffe (zB auf biologischer Basis)
Haushaltsverpackung	75%	100%	62%	37%	91%	97%	100%
Gewerbliche Verpackung	25%		38%	63%	9%	3%	
2. Größenkriterium nicht erfüllt oder bei PPK Transportverpackung => gewerbliche Verpackung							
Anteile	PPK	Glas	Metall	Holz	Kunststoffe*)	Sonstige Materialverbunde	Keramik, textile Faserstoffe, sonstige Packstoffe (zB auf biologischer Basis)
Gewerbliche Verpackung	88%		82%	100%	58%	100%	100%
Haushaltsverpackung	12%	100%	18%		42%		
3. Sonderregel für Paletten, Umreifungs- und Klebebänder							
Anteile	PPK	Glas	Metall	Holz	Kunststoffe	Sonstige Materialverbunde	Textile Faserstoffe, sonstige Packstoffe (zB auf biologischer Basis)
Gewerbliche Verpackung	100%	-	100%	94%	86%	100%	100%
Haushaltsverpackung		-		6%	14%		
*) Trayfolien werden unabhängig vom Größenkriterium als gewerbliche Verpackung voreingestellt (die Anteile gemäß Punkt 2. sind anzuwenden).							

Produktgruppe AT 30 Bürobedarf							
Papier-, Büro-, Schreibwaren, Schulartikel, Mal- und Künstlerbedarf, Klebebänder, Etiketten, Bürogeräte (nicht elektrisch), Kugelschreiber, Filzschreiber und -stifte, Marker, Tinten, Stempel, Druckerkartuschen, Sonstige Büro- und Schulartikel (Büroklammern, Reißnägel, etc.)							
Anmerkungen: Die Etiketten und Klebebänder sind zum Einsatz durch den privaten Haushalt oder in Büros gedacht. Sie gelten selbst nicht als Verpackungen i.S. der Verpackungsverordnung 2014, soweit sie nicht als Packhilfsmittel eingesetzt werden. Zu den Papierwaren werden auch bedruckte Produkte; zB Postkarten, Formularsätze, gezählt.							
Nicht darunter fallen insbesondere Datenträger (CD-Rom, etc.), Telekommunikationsgeräte, Elektrokleingeräte Haushalt, Büromöbel, Servietten, Klebstoffe							
Voreinstellung: Haushaltsverpackungen							
1. Größenkriterium erfüllt oder bei PPK Verkaufsverpackung => Haushaltsverpackung							
Anteile	PPK	Glas	Metall	Holz	Kunststoffe*)	Sonstige Materialverbunde	Keramik, textile Faserstoffe, sonstige Packstoffe (zB auf biologischer Basis)
Haushaltsverpackung	91%	100%	100%	100%	96%	98%	100%

Gewerbliche Verpackung	9%				4%	2%	
2. Größenkriterium nicht erfüllt oder bei PPK Transportverpackung => gewerbliche Verpackung							
Anteile	PPK	Glas	Metall	Holz	Kunststoffe*)	Sonstige Materialverbunde	Keramik, textile Faserstoffe, sonstige Packstoffe (zB auf biologischer Basis)
Gewerbliche Verpackung	54%		79%	100%	89%	100%	100%
Haushaltsverpackung	46%	100%	21%		11%		
3. Sonderregel für Paletten, Umreifungs- und Klebebänder							
Anteile	PPK	Glas	Metall	Holz	Kunststoffe	Sonstige Materialverbunde	Textile Faserstoffe, sonstige Packstoffe (zB auf biologischer Basis)
Gewerbliche Verpackung	100%	-	100%	89%	78%	100%	100%
Haushaltsverpackung		-		11%	22%		
*) Trayfolien werden unabhängig vom Größenkriterium als gewerbliche Verpackung voreingestellt (die Anteile gemäß Punkt 2. sind anzuwenden).							

Produktgruppe AT 31 Printmedien							
Bücher, Zeitschriften, Zeitungen, Kataloge, Prospekte, Werbeprospekte, Anzeigenblätter, sonstige Produkte von Printmedien							
Anmerkungen: Nicht darunter fallen insbesondere Spielkonsolen und Zubehör, Datenträger (CD-Rom etc.), Papier- und Schreibwaren							
Voreinstellung: Haushaltsverpackungen							
1. Größenkriterium erfüllt oder bei PPK Verkaufsverpackung => Haushaltsverpackung							
Anteile	PPK	Glas	Metall	Holz	Kunststoffe*)	Sonstige Materialverbunde	Keramik, textile Faserstoffe, sonstige Packstoffe (zB auf biologischer Basis)
Haushaltsverpackung	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
Gewerbliche Verpackung							
2. Größenkriterium nicht erfüllt oder bei PPK Transportverpackung => gewerbliche Verpackung							
Anteile	PPK	Glas	Metall	Holz	Kunststoffe*)	Sonstige Materialverbunde	Keramik, textile Faserstoffe, sonstige Packstoffe (zB auf biologischer Basis)
Gewerbliche Verpackung	87%		100%	100%	92%	100%	100%

Haushaltsverpackung	13%	100%			8%		
3. Sonderregel für Paletten, Umreifungs- und Klebebänder							
Anteile	PPK	Glas	Metall	Holz	Kunststoffe	Sonstige Materialverbunde	Textile Faserstoffe, sonstige Packstoffe (zB auf biologischer Basis)
Gewerbliche Verpackung	100%	-	100%	92%	25%	100%	100%
Haushaltsverpackung		-		8%	75%		
*) Trayfolien werden unabhängig vom Größenkriterium als gewerbliche Verpackung voreingestellt (die Anteile gemäß Punkt 2. sind anzuwenden).							

Produktgruppe AT 32 Versandhandel							
Verpackungen, die von Versandhandelsunternehmen oder durch den Onlineversandhandel stationärer Handelsunternehmen für den Versand an Endverbraucher im Fernabsatz zusätzlich eingesetzt werden; wie Kartonagen, Folien, Beutel, Polstermittel, Klebebänder, andere Packmittel							
Anmerkungen: Hier sind nur Verpackungen berücksichtigt, die vom Versandhandel zusätzlich eingesetzt werden. Die Produktverpackungen der versendeten Waren sind inklusive ihrer ursprünglichen Transportverpackungen immer den entsprechenden Produktgruppen der Waren zugeordnet. Verpackungen, die zusätzlich zum Versand von Waren durch einen Hersteller ohne Einschaltung des Handels benötigt werden, sind auch den entsprechenden Produktgruppen zugeordnet. Verpackungen für private Warensendungen sind ebenfalls nicht enthalten. Nicht darunter fallen insbesondere Printmedien, Kataloge, Verpackungen der Versandverpackungen							
Voreinstellung: Haushaltsverpackungen							
1. Größenkriterium erfüllt oder bei PPK Verkaufsverpackung => Haushaltsverpackung							
Anteile	PPK	Glas	Metall	Holz	Kunststoffe*)	Sonstige Materialverbunde	Keramik, textile Faserstoffe, sonstige Packstoffe (zB auf biologischer Basis)
Haushaltsverpackung	-	100%	100%	100%	93%	96%	100%
Gewerbliche Verpackung	-				7%	4%	
2. Größenkriterium nicht erfüllt oder bei PPK Transportverpackung => gewerbliche Verpackung							
Anteile	PPK	Glas	Metall	Holz	Kunststoffe*)	Sonstige Materialverbunde	Keramik, textile Faserstoffe, sonstige Packstoffe (zB auf biologischer Basis)
Gewerbliche Verpackung	8%		5%	100%	9%	100%	100%
Haushaltsverpackung	92%	100%	95%		91%		

3. Sonderregel für Paletten, Umreifungs- und Klebebänder							
Anteile	PPK	Glas	Metall	Holz	Kunststoffe	Sonstige Materialverbunde	Textile Faserstoffe, sonstige Packstoffe (zB auf biologischer Basis)
Gewerbliche Verpackung	100%	-	100%	100%	9%	100%	100%
Haushaltsverpackung		-			91%		
*) Trayfolien werden unabhängig vom Größenkriterium als gewerbliche Verpackung voreingestellt (die Anteile gemäß Punkt 2. sind anzuwenden).							

Produktgruppe AT 33 Serviceverpackungen							
Verpackungen, die üblicherweise in oder im Bereich der Abgabestelle an den Letztverbraucher befüllt werden; wie Tragetaschen, Hemdchen-/Knotenbeutel, Beutel, Packpapier, Stanitzel, Wickelpapier, Seidenpapier, Faltschachteln, Tiegel, Dosen, Netze, Putzereischläuche und -bügel, Becher einschließlich Becher für Heißgetränkeautomaten, Tassen, Tablett, Schalen, sonstige Packmittel (Bildertaschen für Fotodrucke etc.)							
Anmerkungen: Serviceverpackungen werden im § 3 Z 7 der Verpackungsverordnung 2014 definiert. Serviceverpackungen kommen nicht nur im stationären Vertrieb, sondern auch bei mobilen Verkaufsstätten zum Einsatz. Geschenkpapier, das getrennt verkauft wird, ist keine Verpackung im Sinne der Verpackungsverordnung 2014. Nicht darunter fallen insbesondere Verpackungen der Serviceverpackungen							
Voreinstellung: Haushaltsverpackungen							
1. Alle Verpackungen (außer Becher für Heißgetränkeautomaten)							
Anteile	PPK	Glas	Metall	Holz	Kunststoffe	Sonstige Materialverbunde	Keramik, textile Faserstoffe, sonstige Packstoffe (zB auf biologischer Basis)
Haushaltsverpackung	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
Gewerbliche Verpackung							
2. Sonderregel für Becher für Heißgetränkeautomaten							
Anteile	PPK	Glas	Metall	Holz	Kunststoffe	Sonstige Materialverbunde	Textile Faserstoffe, sonstige Packstoffe (zB auf biologischer Basis)
Haushaltsverpackung	68%	-	-	-	68%	-	-
Gewerbliche Verpackung	32%	-	-	-	32%	-	-

Produktgruppe AT 34 Herstellung von Packmitteln							
Packmittel, Packhilfsmittel, Verschlüsse, Verschleißmittel							
Voreinstellung: gewerbliche Verpackungen							

Alle Verpackungen (außer Paletten, Umreifungs- und Klebebänder)							
Anteile	PPK	Glas	Metall	Holz	Kunststoffe	Sonstige Materialverbunde	Keramik, textile Faserstoffe, sonstige Packstoffe (zB auf biologischer Basis)
Gewerbliche Verpackung	98%		100%	100%	99%	100%	100%
Haushaltsverpackungen	2%	100%			1%		
2. Sonderregel für Paletten, Umreifungs- und Klebebänder							
Anteile	PPK	Glas	Metall	Holz	Kunststoffe	Sonstige Materialverbunde	Textile Faserstoffe, sonstige Packstoffe (zB auf biologischer Basis)
Gewerbliche Verpackung	100%	-	100%	99%	98%	100%	100%
Haushaltsverpackung		-		1%	2%		
*) Trayfolien werden unabhängig vom Größenkriterium als gewerbliche Verpackung voreingestellt (die Anteile gemäß Punkt 2. sind anzuwenden).							

Produktgruppe AT 35 Holz und sonstige Holzwaren							
Holz (Roh- und Schnittholz) und Holzwaren, soweit nicht Bestandteil anderer Produktgruppen							
Anmerkungen: Nicht darunter fallen insbesondere Haushaltsmöbel aus Holz, Gewerbemöbel aus Holz, Bauelemente aus Holz, Carports, Gartenhäuser aus Holz, Laminat, Parkett, Holzpellets, Packmittel aus Holz							
Voreinstellung: gewerbliche Verpackungen							
Alle Verpackungen							
Anteile	PPK	Glas	Metall	Holz	Kunststoffe	Sonstige Materialverbunde	Keramik, textile Faserstoffe, sonstige Packstoffe (zB auf biologischer Basis)
Gewerbliche Verpackung	100%		100%	100%	100%	100%	100%
Haushaltsverpackungen		100%					

Produktgruppe AT 36 Holz- und Zellstoff und sonstige Papierprodukte							
Papiervorprodukte aus Holz- und Zellstoff und Papierprodukte zur Weiterverarbeitung; wie Vorprodukte aus PPK, Papiere zur Herstellung von Papierzeugnissen							
Anmerkungen: Vorrangig ist zu prüfen, ob ein Produkt einer anderen Produktgruppe zugeordnet werden muss.							
Nicht darunter fallen insbesondere Verpackungen aus PPK, Papier- und Schreibwaren, Hygienepapier, Zigarettenpapier, Tapeten							
Voreinstellung: gewerbliche Verpackungen							

Alle Verpackungen							
Anteile	PPK	Glas	Metall	Holz	Kunststoffe	Sonstige Materialverbunde	Keramik, textile Faserstoffe, sonstige Packstoffe (zB auf biologischer Basis)
Gewerbliche Verpackung	100%		100%	100%	100%	100%	100%
Haushaltsverpackungen		100%					

Produktgruppe AT 37 Sonstige Chemieprodukte							
Herstellung von chemischen Grundstoffen und chemischen Vorprodukten, Chemiefasern, industrielle Beschichtungen wie UV-Lacke, Beschichtungen und Imprägnierungen für industrielle Tauch- oder Flutanlagen, Zweikomponentenlacke (die gemäß Chemikalienrecht nicht an private Letztverbraucher abgegeben werden dürfen), Korrosionsschutz/Brandschutz für Verkehrsinfrastruktur (zB Brücken, Maste, Tunnel), Lacke für Refinishsysteme für Nutz- und Schienenfahrzeuge, Einbrenn-, Trommel- und Hochhitzebestandteile für die industrielle Verarbeitung, Elektroblechlacke, Kaltplastiken oder Kaltspritzplastiken für Bodenmarkierungen							
Anmerkungen: Vorrangig ist zu prüfen, ob ein Produkt einer anderen Produktgruppe zugeordnet werden muss. Nicht darunter fallen insbesondere Düngemittel, Pflanzenschutzmittel, Feuerwerksartikel, Druckfarben, Klebstoffe, Signalaraketen, Körperpflegemittel, Anstrichmittel, Lacke für Refinishsysteme für PKW							
Voreinstellung: gewerbliche Verpackungen							
Alle Verpackungen							
Anteile	PPK	Glas	Metall	Holz	Kunststoffe	Sonstige Materialverbunde	Keramik, textile Faserstoffe, sonstige Packstoffe (zB auf biologischer Basis)
Gewerbliche Verpackung	100%		100%	100%	100%	100%	100%
Haushaltsverpackungen		100%					

Produktgruppe AT 38 Sonstige technische Gummi- und Kunststoffteile							
Gummi- und Kunststoffwaren für technische Zwecke (einschließlich Tafeln und Platten zur Weiterverarbeitung), Folien aus Kunststoff, technische Teile aus Kunststoff, Reifen für die Erstausrüstung							
Anmerkungen: Vorrangig ist zu prüfen, ob ein Produkt einer anderen Produktgruppe zugeordnet werden muss. Nicht darunter fallen insbesondere Packhilfsmittel aus Gummi, Packmittel aus Kunststoff, Reifen (Ersatzbedarf)							
Voreinstellung: gewerbliche Verpackungen							

Alle Verpackungen							
Anteile	PPK	Glas	Metall	Holz	Kunststoffe	Sonstige Materialverbunde	Keramik, textile Faserstoffe, sonstige Packstoffe (zB auf biologischer Basis)
Gewerbliche Verpackung	100%		100%	100%	100%	100%	100%
Haushaltsverpackungen		100%					

Produktgruppe AT 39 Sonstige Glasprodukte							
Sonstige Glaswaren; wie Flachglas, Glasfasern, technische Glaswaren zur Weiterverarbeitung, Autospiegel und Autoglas für die Erstausrüstung							
Anmerkungen: Vorrangig ist zu prüfen, ob ein Produkt einer anderen Produktgruppe zugeordnet werden muss.							
Nicht darunter fallen insbesondere Gläser und Glaswaren für den Haushalt, Verpackungen aus Glas, Autoglas und Autospiegel (Ersatzbedarf), Glaswolle							
Voreinstellung: gewerbliche Verpackungen							
Alle Verpackungen							
Anteile	PPK	Glas	Metall	Holz	Kunststoffe	Sonstige Materialverbunde	Keramik, textile Faserstoffe, sonstige Packstoffe (zB auf biologischer Basis)
Gewerbliche Verpackung	100%		100%	100%	100%	100%	100%
Haushaltsverpackungen		100%					

Produktgruppe AT 40 Sonstige Keramikprodukte							
Technische Keramikerzeugnisse; wie Isolatoren							
Anmerkungen: Vorrangig ist zu prüfen, ob ein Produkt einer anderen Produktgruppe zugeordnet werden muss.							
Nicht darunter fallen insbesondere Verpackungen aus Keramik, Haushaltswaren aus Keramik, Sanitärkeramik							
Voreinstellung: gewerbliche Verpackungen							
Alle Verpackungen							
Anteile	PPK	Glas	Metall	Holz	Kunststoffe	Sonstige Materialverbunde	Keramik, textile Faserstoffe, sonstige Packstoffe (zB auf biologischer Basis)
Gewerbliche Verpackung	100%		100%	100%	100%	100%	100%
Haushaltsverpackungen		100%					

Produktgruppe AT 41 Metallherzeugung und -bearbeitung							
Sonstige Metallherzeugnisse; wie Produkte aus der Roheisen- und Stahlerzeugung, Rohre, andere Produkte aus Eisen und Stahl, Halbzeug aus Nichteisenmetall, Produkte von Gießereien							
Anmerkungen: Vorrangig ist zu prüfen, ob ein Produkt einer anderen Produktgruppe zugeordnet werden muss. Nicht darunter fallen insbesondere Verpackungen aus Metall, Bauelemente aus Metall							
Voreinstellung: gewerbliche Verpackungen							
Alle Verpackungen							
Anteile	PPK	Glas	Metall	Holz	Kunststoffe	Sonstige Materialverbunde	Keramik, textile Faserstoffe, sonstige Packstoffe (zB auf biologischer Basis)
Gewerbliche Verpackung	100%		100%	100%	100%	100%	100%
Haushaltsverpackungen		100%					

Produktgruppe AT 42 Sonstige Metallherzeugnisse							
Sonstige Metallherzeugnisse; wie vorgefertigte Konstruktionen, Behälter (ohne Heizkörper, -kessel), Dampfkessel, Schmiede-, Press- und Ziehteile, Metallpulver, Werkzeuge für Industrie, sonstige Metallherzeugnisse (Gitter, Geflechte, etc.)							
Anmerkungen: Vorrangig ist zu prüfen, ob ein Produkt einer anderen Produktgruppe zugeordnet werden muss. Nicht darunter fallen insbesondere Verpackungen aus Metall, Bauelemente aus Metall, Badewannen aus Stahl, Heizkörper, -kessel, Bürogeräte aus Metall, Stifte, Nägel, Schrauben, Niete, austauschbare Werkzeugbestandteile, Haushaltsartikel aus Metall							
Voreinstellung: gewerbliche Verpackungen							
Alle Verpackungen							
Anteile	PPK	Glas	Metall	Holz	Kunststoffe	Sonstige Materialverbunde	Keramik, textile Faserstoffe, sonstige Packstoffe (zB auf biologischer Basis)
Gewerbliche Verpackung	100%		100%	100%	100%	100%	100%
Haushaltsverpackungen		100%					

Produktgruppe AT 43 Herstellung sonstiger elektrischer Ausrüstungen							
Sonstige elektrische Ausrüstungen und elektronische Erzeugnisse und Geräte der Mess- und Regeltechnik; wie Elektromotoren, Generatoren, Transformatoren, Installationen (ab 1000V), elektrische Verteilungs- und Schalteinrichtungen, sonstige Teile (Stromrichter, Vorschaltgeräte für Entladungslampen, etc.), elektronische							

Bauteile							
Anmerkungen: Produkte und Erzeugnisse der Abschnitte 26 und 27 der ÖPRODCOM, soweit nicht an anderer Stelle aufgeführt. Vorrangig ist zu prüfen, ob ein Produkt einer anderen Produktgruppe zugeordnet werden muss. Nicht darunter fallen insbesondere Lampen und Leuchten, elektrische Haushaltsgeräte, Batterien, Installationen (bis 1000V), Datenspeicher, Festplatten, Server, Desktop-PC, Notebook, Lautsprecher, Mikrofone, Bildschirme, Fahrzeugbatterien, KFZ-Lampen und -Leuchten							
Voreinstellung: gewerbliche Verpackungen							
Alle Verpackungen							
Anteile	PPK	Glas	Metall	Holz	Kunststoffe	Sonstige Materialverbunde	Keramik, textile Faserstoffe, sonstige Packstoffe (zB auf biologischer Basis)
Gewerbliche Verpackung	100%		100%	100%	100%	100%	100%
Haushaltsverpackungen		100%					

Produktgruppe AT 44 Maschinenbau							
Maschinen und Teile von Maschinen aller Art; wie Motoren (außer Straßenfahrzeuge und Luftfahrzeuge), Pumpen, Kompressoren, Hydraulikteile, Öfen, Brenner, Hebezeuge und Produkte der Fördertechnik, Maschinen für die Land- und Forstwirtschaft, Werkzeugmaschinen, sonstige Maschinen (Bergbaumaschinen, Bagger etc.), sonstige Maschinenbauprodukte (Getriebe, Kupplungen etc.), Rasenmäher zum Aufsitzen							
Anmerkungen: Produkte und Erzeugnisse des Abschnitts 28 Maschinenbau der ÖPRODCOM, soweit nicht an anderer Stelle aufgeführt. Vorrangig ist zu prüfen, ob ein Produkt einer anderen Produktgruppe zugeordnet werden muss. Nicht darunter fallen insbesondere Büromaschinen, KFZ-Ersatzteile, Rasenmäher (außer Rasenmäher zum Aufsitzen)							
Voreinstellung: gewerbliche Verpackungen							
Alle Verpackungen							
Anteile	PPK	Glas	Metall	Holz	Kunststoffe	Sonstige Materialverbunde	Keramik, textile Faserstoffe, sonstige Packstoffe (zB auf biologischer Basis)
Gewerbliche Verpackung	100%		100%	100%	100%	100%	100%
Haushaltsverpackungen		100%					

Produktgruppe AT 45 Fahrzeugbau							
Fahrzeugbau (inklusive Verbrennungsmotoren); wie Kraftfahrzeuge, Verbrennungsmotoren für Luft- und Straßenfahrzeuge, sonstige Fahrzeuge							
Anmerkungen: Produkte und Erzeugnisse des Abschnitts 30 sonstiger Fahrzeugbau der ÖPRODCOM, soweit nicht an anderer Stelle aufgeführt. Vorrangig ist zu prüfen, ob ein Produkt einer anderen Produktgruppe zugeordnet werden muss.							

Nicht darunter fallen insbesondere Krafträder (Neuware), Fahrräder (Neuware), Ersatzteile und Zubehör für KFZ							
Voreinstellung: gewerbliche Verpackungen							
Alle Verpackungen							
Anteile	PPK	Glas	Metall	Holz	Kunststoffe	Sonstige Materialverbunde	Keramik, textile Faserstoffe, sonstige Packstoffe (zB auf biologischer Basis)
Gewerbliche Verpackung	100%		100%	100%	100%	100%	100%
Haushaltsverpackungen		100%					

Produktgruppe AT 46 Sonstige Erzeugnisse zur nicht-industriellen Verwendung							
Sonstige Erzeugnisse zur nicht-industriellen Verwendung							
Anmerkungen: Im Rahmen dieser Produktgruppe werden alle Waren erfasst, die sich nicht in andere Produktgruppen einordnen lassen. Der Schwerpunkt liegt bei Waren, die primär für die nicht-industrielle Anwendung bestimmt sind.							
Nicht darunter fallen insbesondere sonstige Erzeugnisse zur industriellen Verwendung							
Voreinstellung: Haushaltsverpackungen							
1. Größenkriterium erfüllt oder bei PPK Verkaufsverpackung => Haushaltsverpackung							
Anteile	PPK	Glas	Metall	Holz	Kunststoffe*)	Sonstige Materialverbunde	Keramik, textile Faserstoffe, sonstige Packstoffe (zB auf biologischer Basis)
Haushaltsverpackung	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
Gewerbliche Verpackung							
2. Größenkriterium nicht erfüllt oder bei PPK Transportverpackung => gewerbliche Verpackung							
Anteile	PPK	Glas	Metall	Holz	Kunststoffe*)	Sonstige Materialverbunde	Keramik, textile Faserstoffe, sonstige Packstoffe (zB auf biologischer Basis)
Gewerbliche Verpackung	100%		100%	100%	100%	100%	100%
Haushaltsverpackung		100%					
3. Sonderregel für Paletten, Umreifungs- und Klebebänder							
Anteile	PPK	Glas	Metall	Holz	Kunststoffe	Sonstige Materialverbunde	Textile Faserstoffe, sonstige Packstoffe (zB auf biologischer Basis)
Gewerbliche Verpackung	100%	-	100%	100%	100%	100%	100%
Haushaltsverpackung		-					

*) Trayfolien werden unabhängig vom Größenkriterium als gewerbliche Verpackung voreingestellt (die Anteile gemäß Punkt 2. sind anzuwenden).

Produktgruppe AT 47 Sonstige Erzeugnisse zur industriellen Verwendung							
Sonstige Erzeugnisse zur industriellen Verwendung; wie Garne zur industriellen Weiterverarbeitung, Bindfäden, Seile, Taue, Netze, Gewebe und technische Textilien zur industriellen Weiterverarbeitung, Produkte der Mess- und Regeltechnik							
Anmerkungen: Im Rahmen dieser Produktgruppe sind alle industriellen Vorprodukte und Verpackungsmaterialien erfasst, die sich nicht in andere Produktgruppen einordnen lassen. Weiters erfasst sind Transportverpackungen zB Paletten, Stretchfolien etc., die ab der zweiten Vertriebsstufe zusätzlich verwendet werden. Nicht darunter fallen insbesondere sonstige Erzeugnisse zur nicht-industriellen Verwendung und Chemiefasern							
Voreinstellung: gewerbliche Verpackungen							
Alle Verpackungen							
Anteile	PPK	Glas	Metall	Holz	Kunststoffe	Sonstige Materialverbunde	Keramik, textile Faserstoffe, sonstige Packstoffe (zB auf biologischer Basis)
Gewerbliche Verpackung	100%		100%	100%	100%	100%	100%
Haushaltsverpackung		100%					